

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

EUROPARAT

Straßburg, 28. Juli 2006

vertraulich
CPT (2006) 36

BERICHT

**AN DIE DEUTSCHE REGIERUNG ÜBER DEN BESUCH DES EUROPÄISCHEN
AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE IN DEUTSCHLAND
(CPT)**

VOM 20. NOVEMBER BIS 2. DEZEMBER 2005

angenommen am 7. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes.....	5
I. EINLEITUNG.....	6
A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation	6
B. Besuchte Einrichtungen	7
C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit..	8
D. Unverzügliche Mitteilung der Beobachtung nach Artikel 8 Abs. 5 der Konvention	10
II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	13
A. Polizeiliche Einrichtungen	13
1. Vorbemerkungen.....	13
2. Misshandlung	13
3. Schutzvorkehrungen:	14
a. Einleitung.....	14
b. Benachrichtigung eines nahen Angehörigen oder einer dritten Person.....	15
c. Zugang zu einem Rechtsanwalt.....	17
d. Zugang zu einem Arzt	18
e. Belehrung über Rechte	19
f. besondere Fragen in Bezug auf Jugendliche	21
g. Aufzeichnungen über die Haft.....	22
4. Haftbedingungen	23
B. Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen nach dem Ausländerrecht	24
1. Vorbemerkungen.....	24
2. In einer Justizvollzugsanstalt festgehaltene Abschiebegefangene.....	26
a. Einleitung.....	26
b. Misshandlung.....	26
c. Haftbedingungen	26
d. Gesundheitsfürsorge	30
e. Personal	30
f. Zwangsmaßnahmen	31

g.	Kontakt zur Außenwelt.....	32
h.	Unterrichtung ausländischer Staatsangehöriger	32
3.	Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt.....	34
a.	Misshandlungen.....	34
b.	Haftbedingungen	34
c.	Gesundheitsfürsorge	34
d.	Personal	35
e.	Sicherheitsmaßnahmen.....	36
f.	Unterrichtung und Unterstützung.....	37
C.	Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel	39
1.	Misshandlungen	39
2.	Besondere Sicherungsstation	39
3.	Abteilung für Sicherungsverwahrung	41
D.	Weitere besuchte Haftanstalten	44
1.	Vorbemerkungen.....	44
2.	Misshandlungen	45
3.	Haftbedingungen in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen.....	48
4.	Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Halle I.....	51
5.	Gesundheitsversorgung.....	52
a.	Einleitung.....	53
b.	Medizinische Einrichtungen	53
c.	Medizinisches Personal	53
d.	medizinische Untersuchungen.....	56
e.	Behandlung und Krankenakten	57
6.	Sonstige Fragen.....	59
a.	Personal	59
b.	Disziplinarmaßnahmen.....	60
c.	Sicherungsmaßnahmen.....	61
d.	Zwangsmaßnahmen	61
e.	Verkehr mit der Außenwelt	62
f.	Interne Beschwerdeverfahren.....	63
g.	Aufklärung über Rechte.....	63
h.	Rechtlicher Schutz junger Straftäter.....	64

E. Psychiatrische Einrichtungen.....	64
1. Vorbemerkungen.....	64
2. Misshandlung	65
3. Lebensbedingungen	66
4. Behandlung	67
5. Personal.....	70
6. Isolierung und Zwangsmaßnahmen	71
7. Schutzmaßnahmen	73
a. Verfahren bei Erstunterbringung und Entlassung	73
b. Schutzmaßnahmen während einer Unterbringung	75
c. weitere Punkte	77

EXCERPTS FROM THE GERMAN AUTHORITIES' LETTER OF 20 JANUARY 2006 [<i>AUSZÜGE AUS DEM SCHREIBEN DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN VOM 20. JANUAR 2006</i>]	78
--	-----------

LISTE DER EMPFEHLUNGEN, ANMERKUNGEN UND ERSUCHEN UM AUSKUNFT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER (CPT)	81
---	-----------

LIST OF THE FEDERAL AND <i>LÄNDER</i> AUTHORITIES, NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS AND PERSONS WITH WHOM THE DELEGATION HELD CONSULTATIONS [<i>LISTE DER BUNDES- UND LANDESBEHÖRDEN, NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN UND PERSONEN, MIT DENEN DIE DELEGATION KONSULTATIONEN ABGEHALTEN HAT</i>]	100
--	------------

Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes

Straßburg, 28. Juli 2006

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe übersende ich Ihnen in der Anlage den Bericht an die Bundesregierung, der vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinem Besuch in Deutschland vom 20. November bis 2. Dezember 2005 erstellt wurde. Der Bericht wurde vom CPT bei seiner 60. Tagung vom 3. bis 7. Juli 2006 angenommen.

Die verschiedenen vom CPT formulierten Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen sind in Anhang II aufgeführt. Insbesondere in Bezug auf die Empfehlungen des CPT ersucht der Ausschuss die deutschen Behörden gemäß Artikel 10 des Übereinkommens um eine Antwort **innerhalb von sechs Monaten**, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der CPT geht davon aus, dass es den deutschen Behörden ebenso möglich sein wird, in der oben genannten Antwort auf die in diesem Bericht enthaltenen Kommentare einzugehen, die in Anhang II aufgeführt sind, wie auch auf die Auskunftersuchen zu antworten.

In Bezug auf das Auskunftersuchen in Randnr. 98 des Berichtes ersucht der CPT die deutschen Behörden um eine Antwort **innerhalb eines Monats**.

Es wäre sehr hilfreich, wenn die deutschen Behörden diese Antworten zusätzlich in computerlesbarer Form zur Verfügung stellen könnten.

Für Fragen zum CPT-Bericht oder dem künftigen Vorgehen stehe ich ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia CASALE
Präsidentin des Europäischen Ausschusses
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Herrn Thomas DITTMANN
Ministerialdirigent
Bundesministerium der Justiz
D – 11015 BERLIN

I. EINLEITUNG

A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Im Folgenden: das Übereinkommen), stattete eine Delegation des CPT Deutschland vom 20. November bis 2. Dezember 2005 einen Besuch ab. Der Besuch war Teil des CPT-Programms der regelmäßigen Besuche 2005. Es handelte sich um den vierten regelmäßigen Besuch des CPT in Deutschland und den fünften Besuch insgesamt.¹

2. Er wurde von folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Silvia CASALE, Präsidentin des CPT (Leiterin der Delegation)
- Zdeněk HÁJEK
- Latif HÜSEYNOV
- Renate KICKER
- Veronica PIMENOFF.

Sie wurden unterstützt durch Michael NEURAUTER und Muriel ISELI vom CPT-Sekretariat und des Weiteren durch:

- Timothy Wilfrid HARDING, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Genf, Schweiz (Sachverständiger)
- Clive MEUX, Facharzt für forensische Psychiatrie, Oxford, Vereinigtes Königreich (Sachverständiger)
- Barbara CHISHOLM (Dolmetscherin)
- Angela DRÖSSER (Dolmetscherin)
- Hubert HUGO (Dolmetscher)
- Sybille von MÜLMANN (Dolmetscherin)
- Silvia SCHREIBER (Dolmetscherin).

¹ Die vorangegangenen Besuche des CPT in Deutschland fanden im Dezember 1991, April 1996, Mai 1998 und Dezember 2000 statt. Die Berichte des Ausschusses zu diesen Besuchen sowie die jeweiligen Antworten der deutschen Behörden wurden unten folgenden Aktenzeichen veröffentlicht: CPT/Inf (93) 13 und CPT/Inf (93) 14; CPT/Inf (97) 9 und CPT/Inf (99) 10; CPT/Inf (2003) 20 und CPT/Inf (2003) 21

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte folgende Orte der Freiheitsentziehung:

Baden-Württemberg

- Polizeipräsidium Heidelberg, Römerstraße 2
- Psychiatrisches Zentrum Nordbaden, Wiesloch *

Berlin

- Polizeidirektion (Abschnitt 23), Wedekindstrasse 6
- Bundesgrenzschutzinspektion, Bahnhof Zoologischer Garten
- Justizvollzugsanstalt Tegel ** (Sicherungsverwahrung und Besondere Sicherungsstation)

Brandenburg

- Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Nuhnenstraße 40
- Polizeidienststelle Frankfurt/Oder, Halbe Stadt 9
- Abschiebehafteinrichtung Eisenhüttenstadt*

Hamburg

- Polizeipräsidium Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, Hamburg-Winterhude
- Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel, (Abteilung für Abschiebehäftlinge)
- Untersuchungshaftanstalt Hamburg ** (Abschiebehäftlinge)

Niedersachsen

- Polizeiinspektion Hameln, Lohstraße 25
- Jugendhaftanstalt Hameln

Sachsen-Anhalt

- Justizvollzugsanstalt Halle I

Schleswig-Holstein

- Psychiatrisches Zentrum Neustadt (psychatrium GRUPPE)

Thüringen

- Polizeiinspektion Weimar, Carl-von-Ossietsky-Strasse 60
- Außenstelle der Jugendhaftanstalt Ichtershausen, Weimar

* Anschlussbesuch

** Bereits zuvor besucht

C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit

4. Die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes und der Länder sowie des Personals der besuchten Einrichtungen mit der Delegation war sehr gut.

5. Die Delegation führte ertragreiche Gespräche mit Brigitte ZYPRIES, Bundesjustizministerin, Alfred HARTENBACH, Parlamentarischer Staatssekretär (Bundesministerium der Justiz), Christoph FLÜGGE, Justizstaatssekretär (Berlin), Ulrich FREISE, Innenstaatssekretär (Berlin), Jürgen OEHLERKING, Staatssekretär im Justizministerium (Niedersachsen), Paul Uwe SÖKER, Staatssekretär im Justizministerium (Sachsen-Anhalt), Thomas PLEYE, Innenstaatssekretär (Sachsen-Anhalt), and Bärbel FREUDENBERG-PILSTER, Staatssekretärin im Ministerium für Gesundheit und Soziales (Sachsen-Anhalt). Die Delegation traf auch mit hohen Beamten vom Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Familie zusammen, sowie mit Vertretern zahlreicher Ministerien der Bundesländer, die die Delegation besuchte.

Der CPT möchte außerdem dem CPT-Verbindungsbeamten und den Mitarbeitern des Hauses, insbesondere Herrn Ministerialdirigent Thomas DITTMANN, Frau Ministerialdirigentin Almut WITTLING-VOGEL und Herrn Ministerialrat Hans-Jörg BEHRENS vom Bundesministerium der Justiz für die Unterstützung danken, die sie der Delegation entgegengebracht haben.

Die Delegation führte auch mit Vertretern verschiedener Nichtregierungsorganisationen und mit Personen, die in Bereichen tätig sind, die für den CPT von Interesse sind, Konsultationen durch.

Eine Liste der Behörden des Bundes und der Länder sowie der Nichtregierungsorganisationen und Personen, mit denen die Delegation zusammentraf, ist in Anhang III des Berichtes enthalten.

6. Die Delegation erhielt zu allen besuchten Orten unmittelbar Zugang, auch wenn der Besuch nicht angekündigt war, und konnte sich mit allen Personen, denen die Freiheit entzogen war und mit denen die Delegation sprechen wollte, ohne Zeugen unterhalten. Die Delegation erfuhr jedoch mit Sorge, dass die Leitung einer Einrichtung über ein Netzwerk von Informanten, das dort regelmäßig genutzt wurde, in Erfahrung bringen konnte, was die befragten Personen der Delegation gesagt hatten. In einer anderen Einrichtung wurden gegenüber der Delegation Anschuldigungen erhoben, dass einige Insassen vom Personal gewarnt worden seien, dass negative Bemerkungen gegenüber der Delegation Konsequenzen hätten. Der CPT erinnert noch einmal daran, dass alle Gespräche zwischen dem Ausschuss und in Haft befindlichen Personen dem Prinzip der Vertraulichkeit unterliegen und dass jede Art von Auswirkungen, die sich für Einzelne als Folge solcher Gespräche ergäben, inakzeptabel wären.

Die Delegation konnte alle Auskünfte einholen, die sie für ihre Arbeit als notwendig erachtete, wobei es in einem Fall zu Verzögerungen bezüglich medizinischer Auskünfte kam, so dass die Delegation es für nötig erachtete, die Gesprächspartner an die im Übereinkommen

verankerten Verpflichtungen in Bezug auf die Erteilung von Auskünften zu erinnern. Im Allgemeinen wurde jedoch deutlich, dass das Personal in den meisten Bereichen Informationen über das Mandat des CPT erhalten hatte. **Der CPT ermuntert die Bundesbehörden, ihre Bemühungen um die Gewährleistung eines einheitlichen Bewusstseins für die den Landesbehörden aus dem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen fortzusetzen und zu verstärken.**

7. Das im Übereinkommen verankerte Prinzip der Zusammenarbeit beschränkt sich nicht auf Maßnahmen zur Erleichterung der Aufgabe einer Delegation. Erforderlich ist auch ein entschiedenes Vorgehen zur Verbesserung der Situation im Lichte der Empfehlungen des Ausschusses. Bedauerlicherweise ergibt sich aus den Feststellungen der Delegation während dieses Besuches, dass ein solches Vorgehen in Bezug auf schon lange bestehende frühere Empfehlungen nicht erfolgt ist, insbesondere im Hinblick auf rechtliche Garantien für Personen im Polizeigewahrsam und auf die Haftbedingungen von Ausländern in Abschiebehaft und von Untersuchungsgefangenen.

Der CPT fordert die deutschen Behörden auf, gemäß des Prinzips der Zusammenarbeit, das im Übereinkommen eine zentrale Rolle spielt, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Situation in Bezug auf die Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern.

8. Schließlich erhielt der CPT Kenntnis von den neueren Verfassungsänderungen, die dazu führten, dass die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übertragen wurde. In dieser Hinsicht erinnert der Ausschuss an die wichtigen positiven Entwicklungen im Bereich der Strafvollzugsgesetze, die die deutschen Bundesbehörden erreicht haben und die die Umsetzung der Empfehlungen des CPT in einer Reihe von Fragen widerspiegeln. Der CPT würde es mit Sorge sehen, wenn die oben erwähnten Verfassungsänderungen negative Auswirkungen auf diese positiven Ergebnisse hätten. **Die Bundesbehörden sollten sicherstellen, dass die bereits erreichten Grundsätze und Schutzvorkehrungen in Zukunft aufrechterhalten werden.**

D. Unverzügliche Mitteilung der Beobachtung nach Artikel 8 Abs. 5 der Konvention

9. Am Ende des Besuches traf sich die CPT-Delegation mit den deutschen Behörden, um sie mit den wichtigsten Tatsachen, die während des Besuchs festgestellt wurden, vertraut zu machen.

Die Delegation war sehr besorgt in Bezug auf mehrere Aspekte der körperlichen Fixierung, wie sie in allen besuchten psychiatrischen Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten und der Abschiebehaftanstalt festgestellt wurde. Üblicherweise erfolgte die Fixierung an Arm(en), Bein(en) und/oder Rumpf von Personen, die auf einem Bett/einer Matratze auf dem Rücken lagen, wobei die Fixierung durch Gurte oder Handschellen aus Metall erfolgte. Sehr Besorgnis erregend war insbesondere, wie im Folgenden noch näher ausgeführt wird, dass die Überwachung der betroffenen Personen durch das Personal nicht angemessen war, was dazu führte, dass die Personen ohne angemessene Mittel zur Mitteilung ihrer Bedürfnisse und gelegentlich auch über längere Zeiträume allein gelassen wurden. Außerdem war die Einbeziehung des medizinischen Personals in einigen Fällen unzureichend und unangemessen, es wurden potentiell verletzungstaugliche Gegenstände (z.B. Handschellen, wie sie die Polizei benutzt) eingesetzt; bei der Fürsorge für die betroffenen Personen mangelte es an Würde, und die Gefangenen wurden vor den Augen Mitgefangener sowie des Personals fixiert.

Daher teilte der Ausschuss seine Beobachtung nach Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens im Hinblick auf die obigen Einrichtungen bei dieser Gelegenheit unverzüglich mit und forderte alle zuständigen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass der Zustand jeder fixierten Person unverzüglich von einem Arzt überprüft wird, dass die betreffende Person nicht mit Polizeihandschellen in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt wird und dass sie von einem Mitarbeiter ständig, unmittelbar und persönlich überwacht wird (Sitzwache).

10. Die obige unverzügliche Mitteilung wurde nachfolgend mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 vom Präsidenten des CPT bestätigt, wobei die deutschen Behörden aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats einen Bericht über die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2006 übermittelten die betroffenen Bundes- und Landesbehörden ihre Stellungnahmen zur obigen unverzüglichen Mitteilung. Auszüge aus den Schreiben der deutschen Behörden sind in Anhang I dieses Berichts wiedergegeben.

11. Der CPT nimmt die Auskünfte der betroffenen Bundes- und Landesbehörden zur Kenntnis. Der Ausschuss ist der Meinung, dass Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten. Er räumt ein, dass es gelegentlich für notwendig erachtet werden kann, auf die Fixierung zurückzugreifen. In Anbetracht der ihr innewohnenden Risiken für die betroffenen Personen hat der Ausschuss jedoch die folgenden Grundsätze und Mindeststandards in Bezug auf die Fixierung ausgearbeitet:

- In Bezug auf die angemessene Nutzung sollte die Fixierung nur als letztes Mittel eingesetzt werden, um das Schadensrisiko für den Einzelnen oder andere abzuwenden, und nur wenn alle anderen vernünftigen Alternativen diese Risiken nicht zufriedenstellend eindämmen können; sie sollte nie als Bestrafung oder zum Ausgleich von Personalmangel im Fachkräftebereich eingesetzt werden, sie sollte nie in einem nicht-medizinischen Kontext in Polizeieinrichtungen, in Justizvollzugsanstalten, Abschiebehaftanstalten und an anderen Orten der Freiheitsentziehung eingesetzt werden, wenn die Einweisung in ein Krankenhaus

die angemessenere Maßnahme wäre.

- Jede Fixierung sollte immer entweder ausdrücklich von einem Arzt angeordnet oder einem Arzt unmittelbar gemeldet werden.
- Die eingesetzte Ausrüstung sollte mit dem Ziel entwickelt worden sein, schädliche Auswirkungen, Beschwerden und Schmerzen während der Beschränkung der Freiheit zu begrenzen. Das Personal muss im Umgang mit der Ausrüstung geschult werden.
- Die Dauer der Fixierung sollte so kurz wie möglich sein (üblicherweise Minuten oder ein paar Stunden). Bei einer ausnahmsweise erfolgten Verlängerung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit sollte eine weitere Überprüfung durch einen Arzt gewährleistet sein. Tagelang dauernde Beschränkungen der Bewegungsfreiheit können keinesfalls gerechtfertigt werden und stellen Misshandlungen dar.
- Die Fixierung sollte normalerweise außerhalb des Blickfeldes von Personen, die nicht zum Personal gehören, erfolgen, es sei denn es ergeben sich klare Vorteile für die betreffende Person.
- Jede Fixierung einer Person muss zusätzlich zum Eintrag in die Akte des Gefangenen (und ein dazugehöriger Verlaufsbericht) in einem speziellen Register festgehalten werden, das zu diesem Zweck erstellt wird. Im Eintrag sollten enthalten sein: Zeitangaben zu Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falles, die Gründe für den Rückgriff auf die Maßnahme, der Name des Arztes, der die Maßnahme anordnete oder bewilligte, und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die die Person oder das Personal erlitt. Dadurch wird sowohl die Handhabung solcher Vorfälle als auch der Überblick über ihre Häufigkeit sehr erleichtert werden.
- Fixierte Personen sollten vollständig über die Gründe der Maßnahme informiert werden.
- Die Leitung jeder Einrichtung, in der die Fixierung angewendet werden könnte, sollte allen Mitarbeitern, die daran beteiligt sein könnten, formelle schriftliche Leitlinien zu Verfügung stellen, die die obigen Kriterien berücksichtigen.

In Bezug auf die Überwachung von fixierten Personen sollten in Anbetracht der potentiellen Risiken, die mit dem Rückgriff auf diese Maßnahme verbunden sind, folgende zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:

- Im *medizinischen Kontext* sollten der Geisteszustand und der körperliche Zustand einer fixierten Person jederzeit ununterbrochen und unmittelbar durch einen bestimmten, zum medizinischen Personal gehörenden Mitarbeiter überwacht werden, der der betroffenen Person unmittelbaren menschlichen Kontakt ermöglichen kann, ihre Ängste mindern kann, mit ihr sprechen und schnell auf sie eingehen kann, auch auf ihre persönlichen Bedürfnisse in Bezug auf die Nahrungsaufnahme, die Hygiene sowie das Urinieren und die Darmentleerung. Diese individuelle Überwachung durch das Personal sollte innerhalb des betreffenden Raums selbst stattfinden (Sitzwache) oder, wenn der Patient dies wünscht, in unmittelbarer Nähe der Tür (in Hörweite und so, dass sofort persönlicher Kontakt hergestellt werden kann). Der überwachende Mitarbeiter sollte verpflichtet sein, einen schriftlichen Verlaufsbericht zu führen. Des Weiteren sollte die betroffene Person die Möglichkeit haben, während und auf jeden Fall baldmöglichst nach der Beschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit über ihre Erfahrung zu sprechen. Diese Besprechung sollte immer vom medizinischen Personal oder von einem anderen, angemessen geschulten Mitarbeiter durchgeführt werden.
- Im *nicht-medizinischen Kontext* sollten fixierte Personen grundsätzlich von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen profitieren, wobei eine Überwachung, die lediglich über

Videüberwachung und/oder Mikrophone erfolgt, nicht ausreicht². In Anbetracht des anderen Kontextes, in dem eine Überwachung durchgeführt wird, sollte die betroffene Person auch hier ununterbrochen und unmittelbar überwacht werden, entweder durch einen bestimmten, zum medizinischen Personal gehörenden Mitarbeiter, oder durch einen anderen, entsprechend geschulten Mitarbeiter, der nicht an den Ereignissen beteiligt war, die zur Anwendung der Fixierung führten.

Nach Meinung des CPT sollte langfristig angestrebt werden, den Rückgriff auf die Fixierung in jeder Art von Einrichtung zu senken und ihre Anwendung im nicht-medizinischen Kontext schließlich aufzugeben. Solange die Fixierung in der Praxis eingesetzt wird, **empfiehlt der Ausschuss, dass die Bundes- sowie alle Landesbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle oben dargelegten Grundsätze und Mindeststandards in allen Einrichtungen, in denen die Fixierung eingesetzt wird, angewandt werden.**

² Diese Praxis konnte die Delegation im nicht-medizinischen Kontext mehrfach beobachten.

II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeiliche Einrichtungen

1. Vorbemerkungen

12. Im Verlauf des Besuchs besuchte die CPT-Delegation eine Einrichtung der Bundespolizei in Berlin und sieben Einrichtungen der Polizeien der Länder in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Thüringen.

13. Der gesetzliche Rahmen, der die Freiheitsentziehung durch die Polizei bei straftatverdächtigen Personen regelt, wurde in dem Bericht, der nach dem ersten regelmäßigen Besuch des CPT erstellt wurde, zusammengefasst und hat sich seitdem nicht wesentlich geändert³. Es wird daran erinnert, dass die Polizei eine straftatverdächtige Person aus eigener Machtvollkommenheit bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam halten darf⁴. Die Polizei kann eine Person auch zur Feststellung ihrer Identität festhalten, wobei nach § 163c StPO die Dauer von zwölf Stunden und nach dem Polizeirecht der besuchten Bundesländer die Dauer von sechs bis zwölf Stunden nicht überschritten werden darf.

Nach dem jeweiligen Polizeirecht der Länder können Personen mit richterlicher Genehmigung auch aus anderen Gründen als zur Aufklärung einer Straftat (z.B. wegen Ordnungswidrigkeiten) über einen längeren Zeitraum, nämlich vier Tage bis zwei Wochen, in Polizeieinrichtungen festgehalten werden.⁵

Auf der Grundlage des Ausländerrechts können ausländische Staatsangehörige (mit richterlicher Genehmigung) in polizeilichen Einrichtungen in Abschiebehaft gehalten werden. In der Praxis werden diese Personen üblicherweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in eine für ausländische Staatsangehörige vorgesehene Hafteinrichtung verlegt (d.h. eine Abschiebehaftanstalt oder eine besondere Abteilung in einer Justizvollzugseinrichtung) (vgl. Randnr. 45).

2. Misshandlung

14. Wie bereits im Jahr 2000 der Fall war, wurden an die Delegation keine Vorwürfe über in jüngerer Zeit erfolgte körperliche Misshandlungen von Personen während der Dauer ihrer Haft in Polizeieinrichtungen herangetragen. Es wurde jedoch eine Reihe von Vorwürfen über eine übermäßige Gewaltanwendung durch Polizeibeamte zum Zeitpunkt der Festnahme erhoben. Diese Vorwürfe betrafen insbesondere Schläge und Tritte, nachdem die betroffene Person unter Kontrolle gebracht war, sowie eine länger andauernde und feste Fesselung mit Handschellen.

³ Vgl. Randnr. 30 bis 45 und Anhang III von Dokument CPT/Inf (93) 13.

⁴ Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes.

⁵ Vier Tage in Brandenburg, zehn Tage in Niedersachsen und Thüringen, zwei Wochen in Baden-Württemberg und Hamburg.

Ferner wurden Vorwürfe über verbale Beschimpfungen festgehaltener Personen durch Polizeibeamte erhoben.

Der CPT empfiehlt, allen Polizeibeamten deutlich zu machen, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind. Allgemeiner gesprochen sollten sie regelmäßig und angemessen daran erinnert werden, dass jede Form von Misshandlung – einschließlich verbaler Beschimpfung – festgehaltener Personen nicht akzeptabel ist und entsprechend bestraft wird.

15. Der CPT hat starke Bedenken hinsichtlich des gleichzeitigen Gebrauchs von Hand- und Fußgelenkschellen (sog. „hogtie-Fesselung“), wovon nach Angabe der von der Delegation angetroffenen Polizeibeamten gelegentlich Gebrauch gemacht wird.

Der Ausschuss stellt fest, dass diese schmerzhaft und potentiell gefährliche Methode zur Bewegungseinschränkung einer gewalttätigen/aufsässigen Person aufgrund einer Polizeidienstvorschrift des Landes Berlin verboten ist.⁶ **Er empfiehlt, dass dieser positive Ansatz von der Bundespolizei und den Polizeien aller anderen Länder übernommen wird.**

3. Schutzvorkehrungen:

a. Einleitung

16. Der CPT hat wiederholt unterstrichen, dass das Risiko der Einschüchterung und Misshandlung in dem Zeitraum unmittelbar nach der Freiheitsentziehung am größten ist. Folglich ist es für die von der Polizei festgenommenen Personen entscheidend, dass sie während dieses Zeitraums das Recht haben, einen Familienangehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten, sowie das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und zu einem Arzt (die sie auch selbst wählen können). Ebenso entscheidend ist, dass Personen, die von einer Strafverfolgungsbehörde festgehalten werden, unverzüglich über ihre Rechte unterrichtet werden.

Die vorgenannten Grundrechte sollten allen Kategorien von Personen, denen die Freiheit durch eine Strafverfolgungsbehörde entzogen worden ist (also nicht nur Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sondern auch Personen, denen die Polizei aus anderen Gründen die Freiheit entzogen hat), gewährt werden. Darüber hinaus sollten diese Rechte *gleich von Beginn ihrer Freiheitsentziehung* gelten (d.h. von dem Moment an, an dem die Betroffenen im Gewahrsam der Polizei bleiben müssen).

17. Der CPT stellt mit Besorgnis fest, dass die Situation in dieser Hinsicht seit dem Besuch von 2000 weitgehend unverändert geblieben ist. Eine Reihe notwendiger Verbesserungen im Hinblick auf grundlegende Schutzvorkehrungen sind trotz konkreter Empfehlungen, die der Ausschuss in vorangegangenen Besuchsberichten wiederholt ausgesprochen hat, immer noch nicht umgesetzt

⁶ Abschnitt 3.2.4.2 der Vorschrift über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und den Transport Gefangener durch die Polizei (PDV 359).

worden.

b. Benachrichtigung eines nahen Angehörigen oder einer dritten Person

18. Im Verlauf des Besuchs wurden zahlreiche Vorwürfe von festgehaltenen Personen erhoben, wonach sie überhaupt nicht - oder zumindest nicht von Beginn ihrer Freiheitsentziehung an - in der Lage gewesen seien, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten.

Im Falle von strafatverdächtigen Personen galt das Recht auf Benachrichtigung von der Inhaftierung üblicherweise erst ab dem Beginn der Vernehmung durch Beamte der Kriminalpolizei. In der Praxis fand eine solche Vernehmung erst nach einer gewissen Zeit statt (bisweilen erst mehrere Stunden nach der Festnahme).

19. Der CPT ist auch besorgt darüber, dass strafatverdächtige Personen, die von der Polizei nach § 127⁷ und 127b Abs. 1⁸ StPO vorläufig festgenommen werden, immer noch kein formelles Recht haben, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten, bis sie einem Richter vorgeführt worden sind, der über die Anordnung der Untersuchungshaft entscheidet (also spätestens am Ende des Tages nach ihrer Ergreifung)

In ihrer Stellungnahme⁹ zu dem Bericht zum Besuch von 2000 führten die deutschen Behörden aus, „ein Recht des Festgenommenen zur Benachrichtigung wird nach jedenfalls herrschender Meinung ebenfalls nicht ausgelöst. Begründet wird dies mit dem vorläufigen Charakter der Maßnahme, die alsbald ihr Ende finden oder in eine „Verhaftung“ im Sinne des § 114 b StPO übergehen muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass § 128 Abs. 1 Satz 1 StPO die „unverzügliche“ Vorführung des Festgenommenen gebietet, die zeitliche Obergrenze („spätestens am Tag nach der Festnahme“) also – gerade unter den heutigen technischen Verhältnissen – so gut wie nie ausgeschöpft werden dürfte.“ Die deutschen Behörden fügten hinzu, dass eine Umfrage bei den Bundesländern ergeben habe, dass eine vorläufig festgenommene Person in der Praxis in der Lage sei, ihre Angehörigen oder andere Personen in Übereinstimmung mit den geltenden Dienstweisungen der Polizeien der Länder zu benachrichtigen. Beispielhaft führten die deutschen Behörden die entsprechenden Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift Hamburg (PDV 350) an, wonach folgendes gilt: „Soweit nach Entscheidung der sachbearbeitenden Kriminaldienststelle (...) keine kriminaltaktischen Erwägungen entgegenstehen, insbesondere keine Verdunklungsgefahr besteht, ist Festgenommenen unverzüglich Gelegenheit zu geben, Angehörige oder Vertrauenspersonen zu benachrichtigen“.

Nach Ansicht des CPT sind die von den deutschen Behörden in der vorgenannten Stellungnahme angeführten Argumente nicht überzeugend. Die Tatsache, dass die Frage der Benachrichtigung von der Inhaftierung in Polizeidienstvorschriften behandelt wird, zeigt, dass grundsätzlich nichts dagegen spricht, auch vorläufig festgenommenen Personen das Recht auf

⁷ Bei Gefahr im Verzug.

⁸ Bei der Festnahme „in flagranti, wenn eine sofortige Entscheidung in einem beschleunigten Strafverfahren wahrscheinlich ist und wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die betreffende Person nicht vor Gericht erscheinen wird.

⁹ Vgl. CPT/Inf (2003) 21, Seite 18.

Benachrichtigung zu gewähren. Zugleich wird der Polizei durch eine Bestimmung, die es ihr gestattet, die Benachrichtigung aufzuschieben, wenn „kriminaltaktische Erwägung entgegenstehen“, ein Ermessensspielraum eingeräumt, der bei weitem zu groß ist und zu Missbrauch führen kann.

20. Was die präventivpolizeiliche Festnahme angeht, ist das Recht auf Benachrichtigung im Bundesgrenzschutzgesetz¹⁰ und im Bundeskriminalamtgesetz¹¹ verankert, wonach „einer festgehaltenen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben [ist], einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird“. Eine fast identische Bestimmung ist in den Polizeigesetzen/-vorschriften der Bundesländer¹² enthalten.

In ihrer Stellungnahme¹³ zu dem Bericht zum Besuch von 2000 führten die deutschen Behörden aus, dass das Benachrichtigungsrecht in diesem Zusammenhang „nur dann [entfällt], wenn durch die Benachrichtigung der von dem Betroffenen ausgewählten Person der Zweck der Freiheitsentziehung, d.h. insbesondere die Verhinderung der Straftat, gefährdet würde. In welchen Fällen diese Voraussetzung gegeben ist, kann angesichts der Vielzahl der denkbaren Lebenssachverhalte nicht abschließend beschrieben werden. In erster Linie dürfte hier aber an Fälle zu denken sein, bei denen eine Person benachrichtigt werden soll, bei der nicht auszuschließen ist, dass sie ein Komplize der geplanten Straftat ist oder jedenfalls mit mutmaßlichen Komplizen in Verbindung steht.“

21. Der CPT stellte fest, dass sowohl bei der vorläufigen Festnahme straftatverdächtiger Personen als auch bei der polizeipräventiven Festnahme die Entscheidung darüber, ob die Benachrichtigung von der Inhaftierung einzuschränken ist, in der Regel von den mit dem Fall befassten Beamten getroffen wurde. Ferner wurden die konkreten Gründe für die verhängte Einschränkung von den Beamten nicht systematisch schriftlich festgehalten. In einigen Einrichtungen mussten sie lediglich durch Unterschrift einer vorgedruckten Erklärung auf dem Haftformular bestätigen, dass die Benachrichtigung verzögert wurde, „weil der Untersuchungszweck gefährdet sein könnte“.

22. Vor diesem Hintergrund fordert der CPT **die Bundesbehörden und alle Landesbehörden auf, unverzüglich sicherzustellen, dass allen Personen, denen die Freiheit von einer Bundes- oder Landespolizeidienststelle gleichviel aus welchem Grund entzogen worden ist, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von dem Moment an, an dem sie im Gewahrsam der Polizei bleiben müssen) das Recht eingeräumt wird, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten. Im Hinblick auf die Ausübung dieses Rechts könnten bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden, um die berechtigten Interessen der polizeilichen Ermittlung zu schützen, sofern diese Ausnahmen gesetzlich eindeutig bestimmt und an angemessene Schutzvorkehrungen geknüpft sind (z. B. sollte jede verspätete Benachrichtigung über die Haft unter Nennung der besonderen Gründe schriftlich**

¹⁰ § 41 Abs. 2.

¹¹ § 21 Abs. 7.

¹² Abschnitt 4.3 der Gewahrsamsordnung von Baden-Württemberg (Bezirk des Polizeipräsidiums Karlsruhe); § 32 Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG) von Berlin; § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG); § 13b Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (SOG) von Hamburg; § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (SOG) von Niedersachsen; § 21 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG).

¹³ Vgl. CPT/Inf(2003) 21, Seite 18.

festgehalten und die Genehmigung eines kurzfristig verfügbaren höherrangigen Polizeibeamten, der mit dem Fall nicht befasst ist, oder eines Staatsanwalts eingeholt werden müssen).

c. Zugang zu einem Rechtsanwalt

23. Der CPT stellt mit Besorgnis fest, dass Straftatverdächtige trotz der in allen vorangegangenen Berichten¹⁴ ausgesprochenen konkreten Empfehlung des CPT immer noch nicht gleich von Beginn ihrer Inhaftierung an das Recht auf Zugang zu einem Anwalt haben. Entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften¹⁵ wurde Straftatverdächtigen erst von dem Moment an das Recht auf Zugang zu einem Anwalt gewährt, in dem sie zu Beschuldigten wurden. In der Praxis wurde dieses Recht erst wirksam, wenn ein Beamter der Kriminalpolizei erschien, um die Vernehmung durchzuführen. Üblicherweise fand diese Vernehmung erst nach einiger Zeit statt (bisweilen mehrere Stunden nach der Festnahme) und in einer Reihe von Fällen erst, nachdem die betroffene Person bereits einer informellen Befragung durch die Polizei unterzogen worden war.

Seit nunmehr etwa 15 Jahren erläutert der CPT, wie wichtig es ist, festgehaltenen Personen gleich von Beginn der Freiheitsentziehung an ein Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt zu gewähren. **Der Ausschuss fordert die Bundesbehörden und alle Landesbehörden auf sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt allen Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, weil sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, gleich zu Beginn der Freiheitsentziehung garantiert wird (d. h. von dem Moment an, an dem sie im Gewahrsam der Polizei bleiben müssen).**

24. Im Hinblick auf die präventivpolizeiliche Festnahme erklärten die deutschen Behörden in ihrer Stellungnahme¹⁶ zum Bericht von 2000, dass „sich in den Polizeigesetzen der Länder keine Regelungen über die Hinzuziehung eines Anwaltes [finden]“. Ein solcher Anspruch kann aber auf § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) der Länder gestützt werden. Nach § 14 Abs. 1 kann sich der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens durch einen Bevollmächtigten, der nach § 3 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung auch ein Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen. Unabhängig davon kann er nach § 14 Abs. 4 VwVfG zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Diese Bestimmungen finden neben den polizeirechtlichen Regelungen über die Benachrichtigung von Vertrauenspersonen in Gewahrsamsfällen Anwendung. Während letztere verhindern sollen, dass Personen ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme Dritter staatlicher Gewalt ausgeliefert werden, stellt die Regelung in § 14 VwVfG die Konkretisierung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Waffengleichheit dar, der ein faires Verwaltungsverfahren kennzeichnet und im Anspruch auf rechtliches Gehör sowie im allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz wurzelt.

¹⁴ Vgl. zuletzt CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 39 bis 41.

¹⁵ § 136 Abs. 1, § 137 Abs. 1, § 148 Abs. 1 und § 163a Abs. 4 StPO.

¹⁶ Vgl. CPT/Inf (2003) 21, Seite 20.

Hat die nicht aus strafrechtlichen Gründen in Gewahrsam genommene Person aber das Recht, sich auch im Verfahren bei der Polizei durch einen Anwalt vertreten zu lassen, muss ihr zur Wahrnehmung dieses Rechts grundsätzlich auch die Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Anwalt unter vier Augen gegeben werden. Außerdem hat sie nach § 14 Abs. 4 VwVfG das Recht, einen Rechtsanwalt oder eine sonstige Person als Beistand hinzuzuziehen, wenn ihr im Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung rechtliches Gehör gewährt wird.“

25. Die Delegation, die den Besuch im Jahr 2005 durchführte, hatte den Eindruck, dass Bitten um Beiziehung eines Anwalts in der Regel entsprochen wurde, wenn sie von nicht straffatverdächtigen Personen kamen, denen die Freiheit aufgrund der Polizeigesetze der Bundesländer entzogen war. Es zeigte sich jedoch, dass die betreffenden Personen nicht systematisch über diese Möglichkeit unterrichtet wurden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen und Empfehlungen in Randnr. 33 verwiesen.

d. Zugang zu einem Arzt

26. Wie im Jahr 2000 wurden an die Delegation keine Beschwerden bezüglich des Zugangs zu einem Arzt während des Polizeigewahrsams herangetragen. In allen besuchten Einrichtungen wurden Notärzte oder polizeiärztliche Bereitschaftsdienste gerufen, wenn ärztliche Hilfe benötigt wurde.

27. Das Recht auf Zugang zu einem Arzt wurde in allen besuchten Ländern formell garantiert. Mit Ausnahme Hamburgs¹⁷ enthielten die einschlägigen Polizeivorschriften in keinem der besuchten Länder eine konkrete Bestimmung über das Recht festgehaltener Personen, von einem Arzt ihrer Wahl untersucht zu werden. In der Praxis schien solchen Bitten zwar entsprochen zu werden, **dennoch wäre es wünschenswert, wenn dieses Recht auch in allen anderen Ländern ausdrücklich garantiert wäre (wobei es sich versteht, dass eine Untersuchung durch einen von der festgehaltenen Person gewählten Arzt auf deren Kosten vorgenommen werden kann).**

28. Was die ärztliche Schweigepflicht angeht, ist der CPT besorgt darüber, dass Polizeibeamte laut eigener Angabe in der Regel bei ärztlichen Untersuchungen im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder anwesend waren. Dies war in keiner der anderen besuchten Polizeieinrichtungen der Fall.

Der CPT erkennt an, dass in konkreten Fällen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein können, wenn das ärztliche Personal eine Gefahr für die Sicherheit feststellt. Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, dass Polizeibeamte *systematisch* bei ärztlichen Untersuchungen anwesend sind; ihre Anwesenheit beeinträchtigt den Aufbau einer Arzt-Patient-Beziehung und ist unter Sicherheitsaspekten normalerweise nicht erforderlich. Es können und es sollten alternative Lösungen gefunden werden, um legitime Sicherheitserfordernisse mit dem Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht in Einklang zu bringen. Denkbar wäre vielleicht die Einrichtung einer Rufanlage, die es dem Arzt ermöglichen würde, in den Ausnahmefällen, in denen eine festgehaltene Person während einer ärztlichen Untersuchung unruhig wird oder eine Bedrohung darstellt, umgehend Polizeibeamte zu alarmieren.

¹⁷ Vgl. Abschnitt 21.1000.1 der PDV 350 (Vorschrift “Täglicher Dienst” der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg).

Der CPT empfiehlt, im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder und ggf. in anderen deutschen polizeilichen Einrichtungen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und, sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich anders verlangt, außer Sichtweite von Polizeibediensteten durchgeführt werden.

29. Der CPT hat auch ernsthafte Bedenken bezüglich der in der Einrichtung Berlin-Wedekindstraße beobachteten Vorgehensweise, dass medizinische Daten (z. B. Angaben dazu, ob eine festgehaltene Person an einer ansteckenden Krankheit wie Tuberkulose, Hepatitis oder HIV leidet) von den Ärzten in Formulare eingetragen wurden, die routinemäßig von Polizeibeamten eingesehen werden konnten. **Grundsätzlich sollten diese Informationen Polizeibeamten nur soweit vorliegen, wie sie diese benötigen.**

e. Belehrung über Rechte

30. In allen besuchten Einrichtungen war die Situation im Hinblick auf die Belehrung über die Rechte festgehaltener Personen immer noch nicht zufriedenstellend (was Jugendliche betrifft, vgl. Randnr. 34 bis 36).

31. In vielen Fällen wurden straftatverdächtige Personen, die von der Polizei festgehalten wurden, überhaupt nicht über ihr Recht auf Zugang zu einem Arzt belehrt, und die Belehrung über andere Grundrechte (Benachrichtigung von der Inhaftierung und Zugang zu einem Rechtsanwalt) erfolgte häufig nicht zu Beginn der Freiheitsentziehung. Mit der beachtenswerten Ausnahme der Bundespolizeidienststelle Bahnhof Zoo und der Polizeidienststelle Hameln wurden ferner in keiner der besuchten Einrichtungen festgehaltenen Personen ein Informationsblatt übergeben.

Die Rechtsbelehrung zu Beginn der Vernehmung durch die Kriminalpolizei konzentrierte sich auf das Recht der festgehaltenen Person, mit einem Anwalt Kontakt aufzunehmen, einschließlich der Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten. Die von der betreffenden Person zu unterzeichnenden Erklärung¹⁸ enthielt jedoch keine konkrete Bezugnahme auf die Benachrichtigung einer dritten Person von der Inhaftierung oder auf den Zugang zu einem Arzt.

Der CPT begrüßt, dass in der Bundespolizeidienststelle Bahnhof Zoo und in der Polizeidienststelle Hameln Informationsblätter in verschiedenen Sprachen über die Rechte festgehaltener Personen zur Verfügung standen (in der Bundespolizeidienststelle in mehr als 60 Sprachen). Erwähnenswert ist auch, dass das Informationsblatt der Polizeiinspektion Hameln nicht nur an straftatverdächtige Personen ausgehändigt wurde, sondern auch an Personen, denen die Polizei aus anderen Gründen die Freiheit entzogen hatte. Dennoch wurde in diesem Informationsblatt nicht auf das Recht auf Zugang zu einem Arzt Bezug genommen.

32. Im Hinblick auf nicht straftatverdächtige Personen, denen die Freiheit aufgrund der Polizeigesetze der Bundesländer entzogen ist, stellte die Delegation fest, dass sie nicht systematisch über ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und zu einem Arzt unterrichtet wurden.

¹⁸ In allen besuchten Einrichtungen war diese Erklärung in mehreren Sprachen verfügbar.

33. Der CPT fordert die Bundesbehörden und alle Landesbehörden auf, unverzüglich sicherzustellen, dass alle Personen, die sich – gleich aus welchen Gründen – im Gewahrsam der Polizei befinden, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von dem Moment an, an dem sie im Gewahrsam der Polizei bleiben müssen) in vollem Umfang über ihre oben genannten Grundrechte aufgeklärt werden. Dies sollte im Wege klarer mündlicher Unterrichtung gleich zu Beginn sichergestellt werden, die frühestmöglich (also sofort beim erstmaligen Betreten des Polizeigebäudes) durch Aushändigung eines Schriftstücks, in dem ihre Rechte klar und deutlich dargelegt werden, zu ergänzen ist. Dieses Formblatt sollte in geeigneten Sprachen zur Verfügung stehen. Ferner sollten die Betroffenen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden sind.

f. besondere Fragen in Bezug auf Jugendliche

34. Besonderes Augenmerk richtete die Delegation auf die Anwendung besonderer Schutzvorkehrungen betreffend Jugendliche, die im Zusammenhang mit Straftaten festgenommen werden.

Die deutschen Rechtsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Jugendliche, die im Zusammenhang mit einer Straftat festgenommen werden. Nach § 67 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter berechtigt, bei jeder polizeilichen Vernehmung anwesend zu sein. Darüber hinaus enthalten die Polizeigesetze der Bundesländer üblicherweise eine besondere Bestimmung über die Benachrichtigung von der Inhaftierung. Danach ist in jedem Fall, in dem ein Jugendlicher festgehalten wird, die Person, der die Sorge obliegt, unverzüglich zu benachrichtigen.

Konkretere Bestimmungen sind in einer Dienstvorschrift des Bundesinnenministeriums zur „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) und in ähnlichen Vorschriften enthalten, die von den Ministerien der Ländern bezüglich der Polizeidienststellen der Länder erlassen wurden. Nach diesen Vorschriften sind Jugendliche vor der ersten Vernehmung in einer ihrem geistigen Entwicklungsstand angemessenen Weise über ihre Rechte zu belehren, u.a. über das Recht, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, und zwar auch schon vor der ersten Vernehmung, und über das Recht, nicht zur Sache auszusagen. Ferner ist ihnen vor ihrer Entscheidung die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter zu sprechen. Die vorgenannte Vorschrift nimmt ausdrücklich Bezug auf § 67 JGG, fügt aber hinzu, dass es zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung des Jugendlichen geboten sein kann, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern, „Minderjährige auch allein zu vernehmen“ (im Text der Vorschrift durch Fettdruck hervorgehoben).

35. Die Delegation stellte fest, dass die Eltern zwar in vielen Fällen über die Inhaftierung ihres Kindes benachrichtigt wurden, sie anscheinend aber nur in Ausnahmefällen bei der Vernehmung ihres Kindes durch die Polizei anwesend sein konnten.¹⁹ Die Polizei hielt es offenbar nicht für ihre Pflicht, den Eltern zu erklären, dass sie bei wichtigen Verfahren wie der Aufnahme einer Aussage anwesend sein konnten, und einige Beamte äußerten offen die Auffassung, dass diese Anwesenheit kontraproduktiv für ihre Arbeit sein könnte.

Nach Ansicht des CPT ist es nicht hinnehmbar, dass (zum Teil erst fünfzehnjährige) Jugendliche förmlich vernommen und „aufgefordert“ wurden, Aussagen zu unterschreiben, in denen sie Straftaten gestehen, ohne dass sie durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Strafverteidigers unterstützt wurden. Der Sinn besonderer Bestimmungen für Jugendliche besteht darin, diese Altersgruppe zu schützen und ihr Unterstützung durch Erwachsene zu gewähren, damit sie Entscheidungen, die wichtige Rechtsfolgen auslösen, nicht alleine treffen müssen. Wenn es dem Jugendlichen obliegt, die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu verlangen, wird der Zweck verfehlt; eine solche Anwesenheit sollte obligatorisch sein (vgl. auch § 15 der Empfehlung Rec(2003) 20 des Ministerkomitees des Europarats über neue Wege zum Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit²⁰).

¹⁹ In der Polizeidirektion Heidelberg schienen sich die anwesenden Polizeibeamten nicht der bestehenden Rechtsvorschriften bewusst zu sein, als sie angaben, dass Eltern ein solches Recht nicht hätten.

²⁰ „[...] Beim Verhör durch die Polizei sollten sie grundsätzlich von einem Elternteil/ihrem Erziehungsberechtigten

Der CPT empfiehlt, bundesweit Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, ohne Unterstützung einer Vertrauensperson und/ oder eines Rechtsanwalts, die anwesend sind und ihnen beistehen, keine Aussage machen und kein Schriftstück unterschreiben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden.

36. Wie es bei den festgehaltenen Erwachsenen der Fall war, wurde Jugendlichen in den besuchten Einrichtungen nur selten bei der Festnahme ein Merkblatt über die Rechte festgehaltener Personen ausgehändigt (mit Ausnahme der Bundespolizeidienststelle Bahnhof Zoo und der Polizeidienststelle Hameln).

Das Merkblatt, das Personen in Polizeigewahrsam in Hameln ausgehändigt wurde, enthielt einen besonderen Abschnitt über die Rechte von Jugendlichen. Der Text war jedoch in komplizierter Rechtssprache abgefasst, die für Jugendliche sicherlich schwierig zu verstehen wäre.

Der CPT empfiehlt, eine spezielle Fassung des Aufklärungsformblatts, das die besondere Situation von im Gewahrsam der Polizei befindlichen Jugendlichen darlegt, zu erstellen und diesem Personenkreis in allen polizeilichen Einrichtungen gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung auszuhändigen. Dieses Aufklärungsformblatt sollte insbesondere für diese Altersgruppe leicht verständlich sein und in verschiedenen Sprachen zu Verfügung stehen. Es ist besonders darauf zu achten, dass diese Unterrichtung vollkommen verstanden wird²¹.

g. Aufzeichnungen über die Haft

37. Im Allgemeinen wurden die von der Delegation inspizierten Haftbücher korrekt geführt und enthielten detaillierte Informationen über vielfältige Aspekte der Haftbedingungen. Im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder wurde jedoch kein umfassendes Haftbuch geführt; **es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

oder einem anderen geeigneten Erwachsenen begleitet werden. [...]"

²¹ In diesem Zusammenhang sollte auf § 15 der Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarats bezüglich neuer Wege im Umgang mit Jugenddelinquenz und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit hingewiesen werden, der wie folgt lautet: „Werden Jugendliche in Polizeigewahrsam genommen, sollte ihre Stellung als Jugendlicher, ihr Alter, ihre Verletzbarkeit und ihr Reifegrad Berücksichtigung finden. Sie sollten innerhalb kürzester Zeit in einer für sie vollkommen verständlichen Art und Weise über ihre Rechte und Garantien unterrichtet werden. [...]"

4. Haftbedingungen

38. In allen besuchten Polizeieinrichtungen wurden die von der Polizei festgehaltenen Personen in der Regel nur über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum inhaftiert, bevor sie freigelassen oder in eine andere Hafteinrichtung verlegt wurden. Zwar können Personen nach den Polizeigesetzen der Länder unter bestimmten Umständen länger als 48 Stunden festgehalten werden (vgl. Randnr. 13), die Delegation stellte jedoch keine solchen Fälle fest.

39. Im Großen und Ganzen waren die materiellen Bedingungen in allen besuchten Polizeieinrichtungen für eine kurzzeitige Inhaftierung angemessen.

In einigen der besuchten Einrichtungen (Berlin-Wedekindstraße, Hamburg-Winterhude, Heidelberg) jedoch wurden festgehaltene Personen, die über Nacht in Gewahrsam gehalten wurden, keine Matratzen und manchmal nicht einmal Decken zur Verfügung gestellt, obwohl der CPT nach seinem ersten Besuch in Deutschland im Jahre 1991 diesbezüglich wiederholt konkrete Empfehlungen abgegeben hat²². Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. **Der CPT fordert die Polizeibehörden in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg und erforderlichenfalls in anderen Ländern auf, die langjährige Empfehlung, allen Personen, die über Nacht in Gewahrsam gehalten werden, saubere Matratzen und Decken zur Verfügung zu stellen, unverzüglich umzusetzen.**

Darüber hinaus war in einigen Zellen des Polizeipräsidiums Weimar die Beleuchtung unangemessen (mit sehr begrenztem Einfall von Tageslicht und unzureichender künstlicher Beleuchtung) und in Berlin-Wedekindstraße funktionierte die Rufanlage nicht in allen Zellen. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Mängel zu beseitigen.**

40. In mehreren der besuchten Einrichtungen wurden den festgehaltenen Personen nur sehr begrenzt Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt. **Der CPT empfiehlt, festgehaltenen Personen in allen polizeilichen Einrichtungen in Deutschland die nötigsten Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.**

41. Abschließend **muss der CPT betonen, dass die besuchten polizeilichen Hafteinrichtungen wegen ihres speziellen Zuschnitts (Zellen, in denen das Eindringen des Tageslichts behindert wird oder ganz unmöglich ist, fehlende Einrichtungen für Bewegung im Freien) für eine längerfristige Unterbringung von Personen fast ausnahmslos ungeeignet sind.**

²² Matratzen wurden in der Bundespolizeiinspektion am Bahnhof Zoologischer Garten in Berlin und in den Polizeieinrichtungen in Frankfurt an der Oder (auch in der Ausnüchterungszelle, die mit einer abwaschbaren Plastikmatratze ausgestattet war), Hameln und Weimar zu Verfügung gestellt. .

B. Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen nach dem Ausländerrecht

1. Vorbemerkungen

42. Verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Inhaftierung von ausländischen Staatsangehörigen nach dem Ausländerrecht gehören seit Jahren zu den Hauptthemen des laufenden Dialogs zwischen dem CPT und den deutschen Behörden. Während des Besuches im Jahr 2005 richtete der CPT erneut besonderes Augenmerk auf die Bedingungen, unter denen Abschiebebefangene in Abschiebehaft gehalten wurden. Zu diesem Zweck führte die Delegation gezielte Besuche in der Justizvollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel und in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg durch und besuchte außerdem im Rahmen ihres Besuches der Jugendhaftanstalt Hameln deren Abteilung für jugendliche Abschiebebefangene. Ferner stattete sie der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt einen Anschlussbesuch ab, wobei sie den Schwerpunkt auf die hauptsächlichen Bedenken in dem Bericht zum Besuch im Jahr 2000 richtete; sie untersuchte auch bestimmte Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung von Personal eines privaten Sicherheitsdienstes in den täglichen Betrieb der Haftanstalt stellten.

43. Ein neues Ausländergesetz²³ trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Die wesentlichen Vorschriften über die Abschiebehaft sind jedoch weitgehend unverändert geblieben. So können nach § 62 des Gesetzes ausländische Staatsangehörige zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden. Der Inhaftierung muss eine richterliche Anordnung zugrunde liegen; sie kann als vorbereitende Maßnahme (in Vorbereitung auf die Abschiebung, Vorbereitungshaft) für eine Dauer von höchstens sechs Wochen oder als präventive Maßnahme (zur Sicherung der Abschiebung, Sicherungshaft) für eine Dauer von bis zu achtzehn Monaten (einschließlich der Gesamtdauer der Vorbereitungshaft) angeordnet werden.

44. In bestimmten Bundesländern (z. B. Brandenburg) ist die Abschiebehaft durch einen speziellen Rechtsrahmen geregelt, der ihrem besonderen Status Rechnung trägt.²⁴ In etlichen Bundesländern (u.a. Hamburg) gibt es jedoch keinen solchen Rechtsrahmen. Folglich unterliegen Abschiebebefangene den für Untersuchungsgefangene bzw. Strafgefangene geltenden Vorschriften. Ein solcher Zustand ist inakzeptabel. **Der CPT empfiehlt, in allen Bundesländern die Inhaftierung von Abschiebebefangenen durch spezielle Vorschriften zu regeln, die ihrem besonderen Status Rechnung tragen.**

45. Im deutschen Ausländerrecht ist nicht genau bestimmt, in welcher Art von Einrichtung ausländische Staatsangehörige nach § 62 des Ausländergesetzes zu inhaftieren sind. Der CPT begrüßt, dass in mehreren Bundesländern (z. B. Brandenburg), spezielle Hafteinrichtungen für Ausländer eingerichtet wurden. In einer Reihe von Bundesländern (einschließlich Hamburg und Niedersachsen) werden Abschiebebefangene jedoch immer noch in Justizvollzugsanstalten festgehalten, in einigen Fällen sogar zusammen mit Strafgefangenen oder

²³ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) von 2004.

²⁴ Vgl. Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten (Abschiebehaftvollzugsgesetz – AbschhVG) von 1996, in der geänderten Fassung von 2005 und die Gewahrsamsordnung von 1998.

Untersuchungsgefangenen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen und Empfehlungen in Rdnr. 56 verwiesen.

2. In einer Justizvollzugsanstalt festgehaltene Abschiebegefangene

a. Einleitung

46. Die **Untersuchungshaftanstalt Hamburg** war die einzige Haftenrichtung für weibliche Abschiebegefangene in Hamburg. Männliche Abschiebegefangene wurden dort in der Regel nur vorübergehend, d.h. bis zu ihrer Verlegung in die JVA Fuhlsbüttel, untergebracht. In der Praxis schwankte die Aufenthaltsdauer bei den männlichen Abschiebegefangenen erheblich zwischen lediglich ein paar Stunden und mehreren Wochen, gelegentlich bis zu zwei Monaten. Weibliche Abschiebegefangene wurden in der Regel über einen Zeitraum von bis zu mehreren Monaten festgehalten. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg 13 Abschiebegefangene (neun männliche und vier weibliche) untergebracht.

Die **JVA Fuhlsbüttel** verfügte über eine spezielle Abteilung für Abschiebegefangene in Block Nr. 1 (seit 2003). Bei einer offiziellen Kapazität von 56 Plätzen war die Einrichtung am Tag des Besuches voll belegt. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die übliche Aufenthaltsdauer in dieser Abteilung sechs Wochen betrage; die längste Aufenthaltsdauer eines ausländischen Staatsangehörigen zum Zeitpunkt des Besuchs betrug fünf Monate. In der Abteilung für Abschiebegefangene waren nur männliche Erwachsene untergebracht, während Jugendliche in der Jugendhaftanstalt Hamburg untergebracht waren. Demzufolge konnten in Hamburg Mitglieder derselben Familie in drei unterschiedlichen Einrichtungen nach dem Ausländerrecht festgehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung in Randnr. 56 verwiesen.

Die **Jugendhaftanstalt Hameln** verfügte über eine Abteilung für männliche jugendliche Abschiebegefangene in Haus 9. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurde die Abteilung auch für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen genutzt. Bei einer offiziellen Kapazität von sieben Plätzen war zum Zeitpunkt des Besuchs ein (siebzehnjähriger) Abschiebegefangener seit fast zwei Monaten dort untergebracht; zudem waren vier Untersuchungsgefangene dort untergebracht. Ebenfalls erwähnenswert ist, dass in Niedersachsen erwachsene Abschiebegefangene (männliche und weibliche) in einer Justizvollzugseinrichtung²⁵ untergebracht waren.

b. Misshandlung

47. Gegenüber der Delegation wurden keine Vorwürfe über körperliche Misshandlungen von Abschiebegefangenen durch das Personal in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln erhoben – und sie fand auch keine sonstigen Beweise dafür.

Eine Reihe ausländischer Staatsangehöriger, die früher oder unlängst in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg inhaftiert waren, beschwerten sich jedoch darüber, dass sich das Personal ihnen gegenüber respektlos, verächtlich und / oder rassistisch verhalten habe. Einige Vorwürfe dieser Art wurden auch über die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel geäußert. **Der CPT empfiehlt, das Personal der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und der JVA Fuhlsbüttel**

²⁵ Außenstelle der JVA Hannover in Langenhagen.

darauf hinzuweisen, dass ein solches Verhalten nicht hinnehmbar ist und entsprechend bestraft wird.

c. Haftbedingungen

48. Der CPT erinnert daran, dass Einrichtungen, die zur Unterbringung von Abschiebegefangenen gedacht sind, über angemessen eingerichtete, saubere und in gutem Zustand befindliche Unterbringungsmöglichkeiten verfügen sollten, die ausreichend Wohnraum für die Anzahl der betroffenen Personen bieten. Darüber hinaus sollte bei der Gestaltung und beim Erscheinungsbild der Räumlichkeiten darauf geachtet werden, dass der Eindruck einer Gefängnisumgebung möglichst vermieden wird. Das Programm an Betätigungsmöglichkeiten sollte Bewegung im Freien, Zugang zu einem Gemeinschaftsraum sowie zu Radio/Fernsehen und Zeitungen/Zeitschriften und andere angemessene Entspannungsmöglichkeiten (z. B. Brettspiele, Tischtennis) umfassen. Je länger die Personen inhaftiert sind, desto ausgeprägter sollte das Angebot an Aktivitäten sein²⁶.

49. In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg waren alle männlichen Abschiebegefangenen in einem separaten Korridor im Untergeschoss von Block B1 untergebracht, während alle weiblichen Gefangenen zusammen mit Untersuchungsgefangenen untergebracht waren. Die materiellen Bedingungen waren in nahezu allen für Abschiebegefangene genutzten Zellen sehr schlecht. Viele der Zellen waren spärlich eingerichtet, heruntergekommen und schmutzig. Zudem gab es in den Zellen für männliche Gefangene kein warmes Wasser und keine Stromanschlüsse. Einige Zellen waren auch überfüllt (drei Gefangene in einer 10 m² großen Zelle).

Darüber hinaus wurde ausländischen Staatsangehörigen alles vorenthalten, was auch nur entfernt einem Programm an Betätigungsmöglichkeiten ähneln würde. Abgesehen von einer Stunde Bewegung im Freien waren die ausländischen Staatsangehörigen (meistens zu zweit oder allein) 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingesperrt. Es gab keine Fernseher, Radios²⁷ oder Brettspiele und nur wenig Lesestoff²⁸.

Kurz gesagt, die Bedingungen, unter denen Abschiebegefangene in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg untergebracht waren, waren inakzeptabel.

50. Am 27 April 2006 gab der Justizsenat Hamburg in einer Pressemitteilung den Abschluss von Bauarbeiten in der JVA Hamburg bekannt, die zur Erweiterung der Kapazität der Abteilung für Abschiebegefangene von 56 auf 98 Plätze dienten. Im Ergebnis würden (männliche) Abschiebegefangene nicht mehr (vorübergehend) in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg untergebracht. Ferner wurde mitgeteilt, dass weibliche Abschiebegefangene künftig nach anfänglicher Unterbringung in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg in die JVA Hahnöfersand

²⁶ Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 59.

²⁷ Theoretisch wurde Abschiebegefangenen erlaubt, ein batteriebetriebenes Radio zu benutzen.

²⁸ Die Delegation wurde darüber informiert, dass in der Woche vor dem CPT-Besuch Anstrengungen unternommen worden seien, um weiblichen Gefangenen zu gestatten, mehr Zeit außerhalb ihrer Zellen zu verbringen, wobei die Zellentüren jeden Tag am späten Nachmittag eine Stunde geöffnet bleiben sollten, und dass weiblichen Gefangenen (Untersuchungsgefangene und Abschiebegefangene) gestattet worden sei, Umgang miteinander zu haben. Dieser einstündige Umgang sei jedoch aufgrund des Fehlverhaltens zweier weiblicher Untersuchungsgefangener unterbunden worden.

verlegt würden, wo 10 Plätze für diesen Zweck verfügbar gemacht worden seien.

Der CPT begrüßt diese Entwicklungen, die aber dennoch nur ein erster Schritt in die richtige Richtung darstellen. **Der Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden in Hamburg unverzüglich die notwendigen Maßnahmen treffen, um die – auch vorübergehende - Unterbringung von (auch weiblichen) Abschiebegefangenen in der der Untersuchungshaftanstalt Hamburg einzustellen.**

51. Die Abteilung für Abschiebegefangene der JVA Fuhlsbüttel befand sich auf einer Etage von Block 1 und umfasste acht Räume, die an einem breiten Korridor gelegen waren. Alle Räume hatten eine angemessene Größe (etwa 35 m² für sieben Gefangene) und boten guten Tageslichteinfall. Dennoch waren sie spärlich eingerichtet, in schlechtem Erhaltungszustand und schmutzig.

Ferner beschwerten sich mehrere Abschiebegefangene, mit denen die Delegation sprach, über das Essen. Insbesondere kämen die in der Anstaltsküche zubereiteten Mahlzeiten bisweilen kalt in der Abteilung an. **Der CPT bittet die Behörden in Hamburg um eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit.**

52. Das in Fuhlsbüttel angebotene Programm für Abschiebegefangene war zwar deutlich besser als in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, aber dennoch bei weitem nicht zufriedenstellend. Die augenfälligsten Unterschiede waren, dass die Abteilung über einen Gemeinschaftsraum verfügte und dass jede Zelle mit einem Fernsehgerät ausgestattet war.

Dennoch waren die Betätigungsmöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Zellen sehr begrenzt. Es gab weder Radios noch Brettspiele und kaum fremdsprachlichen Lesestoff. Alle Abschiebegefangenen wurden von mittwochs bis sonntags 21 Stunden und montags und dienstags (die beiden Besuchstage) 22 Stunden am Tag in ihren Zellen eingesperrt. Wenn ihnen gestattet wurde, ihre Zellen zu verlassen, hatten sie (eine oder zwei Stunden) Zugang zu einem Bereich für Bewegung im Freien und zum Gemeinschaftsraum. Dieser Raum war zwar groß, aber sehr kahl und lediglich mit zwei Tischtennisplatten ausgestattet. **Der Gemeinschaftsraum sowie der in Randnummer 51 erwähnte breite Korridor könnte zweckmäßig ausgestattet werden, um gemeinsame Wohnbereiche zu schaffen und eine Reihe unterschiedlicher sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten anzubieten.**

53. Laut der vorgenannten Pressemitteilung des Justizsenats Hamburg (vgl. Randnr. 50), waren Abschiebegefangene mit sofortiger Wirkung berechtigt, jeden Tag 30 Minuten zusätzlich außerhalb ihrer Zellen zu verbringen (an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen länger und freitags zusätzlich zweieinhalb Stunden). Der CPT nimmt diese Entwicklung zur Kenntnis, jedoch sollte sie durch zusätzliche angemessene Maßnahmen weiterverfolgt werden (vgl. Randnr. 57).

54. In der Abteilung für Abschiebegefangene der Jugendhaftanstalt Hameln waren sechs Zellen in Gebrauch. Die von dem einzigen jugendlichen Abschiebegefangenen bewohnte Zelle war ausreichend groß, bot angemessenen Tageslichteinfall (obgleich der obere Teil des Fensters mit Maschendrahtzaun bedeckt war) und war sehr sauber. Sie war jedoch nur spärlich eingerichtet. Zudem hatte der Raum aufgrund des abgenutzten Zustands des Mobiliars und der fehlenden Dekoration in Verbindung mit den Gitterstäben und dem Maschendrahtzaun am Fenster das

trostlose Erscheinungsbild einer Gefängniszelle. Die Abteilung umfasste auch eine ungepflegte Küchenzeile und einen Aufenthaltsbereich, der mit ein paar wenigen heruntergekommenen Möbelstücken, einem Fernsehgerät und einer Tischtennisplatte ausgestattet war.

55. Der jugendliche Abschiebegefangene hatte Anspruch auf eine Stunde Bewegung im Freien am Tag und er hatte viereinhalb Stunden am Tag Zugang zu der Küchenzeile und dem Aufenthaltsbereich der Abteilung. Allerdings wurden für ihn keine Betätigungsmöglichkeiten organisiert (obwohl er als arbeits- und sporttauglich eingestuft worden war) und in der Anstaltsbücherei gab es keine Bücher in albanischer Sprache (offenbar die einzige Sprache, die er verstand). Folglich verbrachte er die meiste Zeit des Tages allein und untätig in seiner Zelle, ohne Fernsehen, Radio oder Lesestoff.

In ihrer Stellungnahme zu den Ausführungen der Delegation am Ende ihres Besuchs in der Einrichtung erklärte die Anstaltsleitung, dass sie unmittelbare Maßnahmen ergreifen werde, um dem jugendlichen Abschiebegefangenen Lesestoff in albanischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

56. Die von der Delegation bei ihrem Besuch im Jahr 2005 getroffenen Feststellungen zeigten erneut, dass es ein grundsätzlich fehlerhafter Ansatz ist, Abschiebegefangene in Justizvollzugsanstalten zu inhaftieren, auch wenn die eigentlichen Haftbedingungen der betroffenen Personen in bestimmten Hafteinrichtungen angemessen waren. Der CPT hat wiederholt betont, dass eine Justizvollzugsanstalt per definitionem kein angemessener Ort ist, um eine Person zu inhaftieren, die weder einer Straftat verdächtig ist noch wegen einer Straftat verurteilt wurde²⁹. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Bundesregierung seine Auffassung in dieser Angelegenheit teilt³⁰. Er ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass auf der Ebene der Bundesländer in dieser Hinsicht so wenige Fortschritte erzielt worden sind.

Deshalb muss der CPT zum wiederholten Mal die Empfehlung aussprechen, dass die Behörden in Hamburg und Niedersachsen sowie in allen anderen Bundesländern die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Abschiebegefangene in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. Allgemeinen Bericht des Ausschusses³¹ genannten Kriterien erfüllen. Ferner sollte, wenn Mitglieder derselben Familie nach dem Ausländerrecht inhaftiert werden, alles daran gesetzt werden, eine Trennung der Familie zu vermeiden.

57. Für die Zeit, in der die Abteilungen für Abschiebegefangene in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln in Betrieb bleiben, **empfiehlt der CPT, dass die maßgeblichen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:**

- **die Räumlichkeiten der Abteilung für Abschiebegefangene in der JVA Fuhlsbüttel in einem guten Erhaltungszustand und sauber sind;**
- **die Zellen der Abteilungen für Abschiebegefangene in der JVA Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln angemessen möbliert und gestaltet sind, damit ihr gefängnisartiges Erscheinungsbild weitgehend abgemildert wird;**

²⁹ Vgl. zuletzt CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 51.

³⁰ Vgl. CPT/Inf (2003) 21, Seite 23.

³¹ Vgl. CPT/Inf (97) 10, Randnr. 29.

- **in den Abteilungen für Abschiebegefangene der JVA Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln für den größten Teil des Tages ein System der offenen Tür eingeführt wird und diesen Gefangenen sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten (u. a. Lesestoff in den gängigsten Sprachen, Radios, Brettspiele, u.s.w.) angeboten werden; je länger ausländische Staatsangehörige inhaftiert sind, desto ausgeprägtere Betätigungsmöglichkeiten sollten ihnen angeboten werden; zudem sollten Jugendlichen altersgerechte Angebote gemacht werden.**

-
d. Gesundheitsfürsorge³²

58. Aufgrund der spezifischen Zielsetzungen des Besuchs der Untersuchungshaftanstalt Hamburg (Prüfung der allgemeinen Haftbedingungen von Abschiebegefangenen) untersuchte die Delegation die Gesundheitsversorgung in dieser Einrichtung nicht. Die Prüfung der Krankenakten der Abschiebegefangenen in der JVA Fuhlsbüttel, wo die Gesundheitsfürsorge im Allgemeinen angemessen schien, zeigte, dass die ärztliche Untersuchung bei der Aufnahme, die in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg am ersten Tag vorgesehen war, oft um mehrere Tage verschoben wurde und bisweilen sogar Personen in der JVA Fuhlsbüttel ankamen, ohne in der Untersuchungshaftanstalt eingehend ärztlich untersucht worden zu sein.

59. Beim Besuch der Abteilung für Abschiebegefangene der JVA Fuhlsbüttel wurde der Delegation mitgeteilt, dass bei der Wiederaufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen nach einem gescheiterten Abschiebeversuch nicht routinemäßig eine ärztliche Untersuchung erfolge.

Der CPT betonte in seinem 13. und 15. Bericht, dass der ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit Abschiebungen große Bedeutung beizumessen ist, insbesondere wenn die Abschiebung abgebrochen wurde, weil der betroffene ausländische Staatsangehörige Widerstand leistete³³. **Der CPT empfiehlt deshalb, dass die Bundesbehörden und die Behörden aller zuständigen Länder (einschließlich Hamburgs) Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle ausländischen Staatsangehörigen, deren Abschiebung fehlgeschlagen ist, ärztlich untersucht werden, sobald sie wieder in die Haftanstalt verbracht worden sind** (ob in einem Polizeirevier, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Abschiebehaftanstalt). Dies ermöglicht es, den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu überprüfen und nötigenfalls ein Attest über eventuelle Verletzungen auszustellen. Durch eine solche Maßnahme könnte auch das Begleitpersonal vor unbegründeten Vorwürfen geschützt werden.

e. Personal

60. In keiner der drei besuchten Einrichtungen hatte das in den Abteilungen für Abschiebegefangene tätige Anstaltspersonal eine besondere Ausbildung im Umgang mit dieser

³² Im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge in der Jugendhaftanstalt Hameln wird auf die Randnummern 125 und 139 verwiesen.

³³ CPT/Inf (2003) 35 Randnr. 39 und CPT/Inf (2005) 17 Randnr. 47; siehe auch Richtlinie 16 der Richtlinien des Ministerkomitees des Europarats zur Frage der obligatorischen Rückkehr (CM (2005) 40).

Gefangenenkategorie erhalten. Außerdem war die Personalausstattung nicht ausreichend, um ein angemessenes Maß an Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle zu bieten (in der JVA Fuhlsbüttel beispielsweise waren bei insgesamt 56 Abschiebegefangenen tagsüber in der Regel nur der Abteilungsleiter und zwei Vollzugsbeamte anwesend). Darüber hinaus stellte die Delegation in allen besuchten Einrichtungen fest, dass es kaum Kommunikation/Interaktion zwischen dem Personal und den Abschiebegefangenen gab (was zu einem gewissen Ausmaß auch auf sprachliche Barrieren zurückzuführen war). Kurz gesagt, die Rolle des Personals schien sich auf die Verwahrung der Abschiebegefangenen zu beschränken.

Solange die Abteilungen für Abschiebegefangene in der JVA Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln in Betrieb sind, **empfiehlt der CPT, besonderes Augenmerk auf die Ausbildung des in diesen Abteilungen eingesetzten Personals zu richten. Dieses Personal sollte über ausgeprägte Fähigkeiten zur zwischenmenschlichen Kommunikation verfügen, und zumindest einige Bedienstete sollten einschlägige Sprachkenntnisse haben.**

Ferner erfordert **die Einführung eines Systems der offenen Tür während der meisten Zeit des Tages und die Einführung eines breiteren Angebots an sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten für die Abschiebegefangenen in diesen Abteilungen, wie es in Randnummer 57 empfohlen wird, einen erhöhten Personalbedarf.**

61. In der JVA Fuhlsbüttel wurde der Delegation mitgeteilt, dass zu dem in der Abteilung für Abschiebegefangene tätigen Kernteam (bestehend aus 8 Männern) keine Frauen gehören. Nach Auffassung des CPT kann der Einsatz weiblichen Personals in Haftbereichen für Männer zur Verbesserung der allgemeinen Atmosphäre in diesen Bereichen beitragen. Deshalb **fordert der Ausschuss die Behörden in Hamburg auf, die Möglichkeit zu prüfen, in der Abteilung für Abschiebegefangene der JVA Fuhlsbüttel weibliches Personal einzusetzen.**

f. Zwangsmaßnahmen

62. Sowohl in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel als auch in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg gab es mehrere besonders gesicherte Hafträume³⁴, von denen einige für die Fixierung von Gefangenen (sogenannte schwere Beruhigungszellen – SBZ)³⁵ benutzt wurden.

In beiden besuchten Einrichtungen waren die SBZ mit einer kunststoffüberzogenen Schaumstoffmatratze auf einer Holzplattform, an der verschiedene Fixierungsvorrichtungen (breite Hand- und Fußgelenkschellen aus Metall und Leibgurte aus Leder) angebracht waren, ausgestattet. Die Zelltüren waren sehr massiv und hatten kein verriegelbares Fenster. Die einzige SBZ, die in der JVA Fuhlsbüttel eingesehen wurde, war sehr beklemmend und es konnte nur begrenzt Tageslicht eindringen. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

Die SBZ in der JVA Fuhlsbüttel und eine der SBZ in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg waren auch mit Videoüberwachung ausgestattet und wurden von einer zentralen Stelle aus ständig überwacht. In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg gab es weitere zwei SBZ (Nr. 11 und 35), die weder mit Videoüberwachung, noch mit einer Rufanlage ausgestattet waren. Der

³⁴ Dieser Sicherheitszellen wurden für Gefangene und Abschiebegefangene verwendet.

³⁵ In Bezug auf die Jugendhaftanstalt Hameln, siehe Randnr. 147 und 148.

Delegation wurde vom Personal mitgeteilt dass die in diesen Zellen fixierten Gefangenen „von Zeit zu Zeit“ von einem Vollzugsbeamten kontrolliert würden.

Der CPT möchte nochmals betonen, dass es nicht vertretbar ist, Gefangene, die sich in Bedrängnis befinden und unruhig sind, hinter einer verschlossenen Tür an ein Bett gefesselt alleine zu lassen, wo sie sich selbst Schaden zufügen können und ihre einzige Möglichkeit darin besteht, entweder mit dem Kopf in eine Videoüberwachungs-Kamera zu nicken - in der Hoffnung, dass dies gesehen wird und ihre Bewegungen richtig interpretiert werden - oder um Hilfe zu rufen, wenn jemand zufällig in Hörweite ist. **In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen und die Empfehlung in Randnr. 11 gleichermaßen für die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und die Untersuchungshaftanstalt Hamburg.**

63. In beiden besuchten Einrichtungen wurden Fixierungen in einem besonderen Register über die Anwendung der Fixierung festgehalten. Eine Stichprobe der Register ergab, dass die Fixierung unregelmäßig und üblicherweise für einen kurzen Zeitraum angewendet wurde³⁶.

g. Kontakt zur Außenwelt

64. In der Untersuchungsanstalt Hamburg unterlagen Abschiebegefangene denselben Einschränkungen wie Untersuchungsgefangene³⁷. Ihre Korrespondenz wurde in der Regel geöffnet, sie durften nicht telefonieren und nur alle vierzehn Tage 30 Minuten Besuch empfangen. **Solche Beschränkungen der Kontakte zur Außenwelt bei Personen, die weder einer Straftat verdächtig noch wegen einer Straftat verurteilt sind, sind nicht zu rechtfertigen.**

65. In der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel war die Situation in Bezug auf Korrespondenz, den Gebrauch des Telefons und Besuche im Großen und Ganzen zufriedenstellend. Einige von der Delegation angetroffene Abschiebegefangene behaupteten jedoch, Korrespondenz von ihren Rechtsanwälten sei vom Personal geöffnet worden. **Der CPT bittet die Behörden in Hamburg um eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit.**

66. Im Hinblick auf die Abteilung für Abschiebegefangenen in der Jugendhaftanstalt Hameln wird auf die Randnummern 149 und 150 verwiesen.

h. Unterrichtung ausländischer Staatsangehöriger

67. Die Unterrichtung von Abschiebegefangenen bei der Aufnahme war von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. In der Untersuchungshaftanstalt Hamburg erhielten alle Gefangenen (Abschiebe- und Untersuchungsgefangene) dasselbe Merkblatt über die Anstaltsordnung, die in mehreren Sprachen vorlag. In der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und in der Jugendhaftanstalt Hameln

³⁶ Laut dem Register waren die Zellen Nr. 11 und 35 in der letzten Zeit nicht in Gebrauch.

³⁷ In Bezug auf das Recht von Untersuchungsgefangenen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg, Besuche zu empfangen und das Telefon zu benutzen, wird auf die Ausführungen und Empfehlungen in Randnr. 149 und 150 verwiesen.

wurden Informationen über die Anstaltsordnung nur mündlich mitgeteilt.

Gleichwohl wurden Abschiebegefangene in keiner der besuchten Einrichtungen über ihre Rechtsstellung und über die auf sie anwendbare Verfahren unterrichtet.

Solange die Abteilungen für Abschiebegefangene in der JVA Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln in Betrieb sind, **empfiehlt der CPT, alle ausländischen Staatsangehörigen bei ihrer Aufnahme in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung und die Rechtsstellung von Abschiebegefangenen sowie über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich zu unterrichten. Diese Angaben sollten in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stehen.**

3. Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt

a. Misshandlungen

68. Es wurden weder Vorwürfe über Misshandlungen durch das Personal an die Delegation herangetragen, noch fand sie während des Besuchs sonstige Beweise für eine derartige Behandlung.

b. Haftbedingungen

69. Die offizielle Kapazität (108 Plätze) der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt hatte sich seit dem Besuch im Jahr 2000 nicht verändert. Zur Zeit des Besuchs im Jahr 2005 waren 48 ausländische Staatsangehörige (darunter 17 weibliche) dort untergebracht. Die Mehrzahl der Gefangenen befand sich weniger als einen Monat in der Abschiebehaftanstalt; die längste festgestellte Dauer betrug etwa sechs Monate.

70. Die materiellen Bedingungen, die bereits beim Besuch im Jahr 2000 als gut eingestuft worden waren, hatten sich seitdem sogar noch weiter verbessert. Insbesondere waren Maßnahmen ergriffen worden, um die gefängnisartige Atmosphäre der Räumlichkeiten abzumildern (in Pastelltönen neugestrichene oder mit Wandmalerei und Bildern dekorierte Wände sowie Zimmerpflanzen). Der CPT begrüßt diese Entwicklungen.

Der CPT würdigt ferner die - trotz Haushaltszwängen – ergriffenen Maßnahmen zur Entwicklung des Betätigungsangebots für die in der Abschiebehaftanstalt inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen. Ausländische Staatsangehörige konnten sich tagsüber innerhalb ihrer Abteilung frei bewegen, hatten Zugang zu einer kleinen Bibliothek mit Zeitungen und Büchern in verschiedenen Sprachen und konnten einen Videorekorder, Videospiele und eine Tischtennisplatte benutzen. Ferner hatten ausländische Staatsangehörige an der Dekoration der Räumlichkeiten mitgewirkt und einige von ihnen waren in Instandhaltungsarbeiten eingebunden.

c. Gesundheitsfürsorge

71. Was die allgemeine Gesundheitsfürsorge betrifft, war die Situation in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt im Großen und Ganzen weiterhin zufriedenstellend³⁸.

Im Hinblick auf die erheblichen Bedürfnisse der Gefangenen, von denen sich viele in einem Zustand tiefer Verängstigung infolge ihrer Haft und der bevorstehenden Abschiebung befinden können, ist der CPT jedoch weiterhin über die unangemessene psychologische Betreuung von ausländischen Staatsangehörigen in der Abschiebehaftanstalt besorgt. **Der Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden in Brandenburg, Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt regelmäßig ein Psychologe anwesend ist, und Programme für die psychologische Betreuung von dort festgehaltenen ausländischen Staatsangehörigen entwickelt werden.**

³⁸ Die Haftenrichtung wurde zweimal pro Woche von einem Allgemeinmediziner besucht und an den Werktagen war eine Pflegekraft anwesend.

Darüber hinaus muss der Ausschuss in Anbetracht der von der Delegation gesammelten Informationen betonen, **dass Maßnahmen getroffen werden sollten, um sicherzustellen, dass bei notwendigem Eingreifen eines externen ärztlichen Teams stets ein Bericht für den anstaltsärztlichen Dienst erstellt wird, der in der Krankenakte des betreffenden Ausländers abgelegt wird.**

72. In seinem Bericht über den Besuch im Jahr 2000³⁹ empfahl der CPT, in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt einen psychiatrischen und psychologischen Dienst einzurichten, der auf die Bedürfnisse ausländischer Gefangener zugeschnitten ist. Die während des Besuchs im Jahr 2005 gesammelten Informationen deuteten darauf hin, dass die psychiatrische Betreuung angemessen war. Psychiatrische Beratung konnte im Krankenhaus in Eisenhüttenstadt erbeten werden, in dem auch russisch- und arabischsprachige Psychiater beschäftigt waren, und es traten keine Probleme mit Wartezeiten bei der Beratung oder beim Transport in das Krankenhaus auf.

73. Wie im Jahr 2000⁴⁰ stellte die Delegation fest, dass es erhebliche, durch Sprachbarrieren verursachte Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem ärztlichen Personal bzw. Pflegepersonal und ausländischen Staatsangehörigen gab. Das medizinische Personal hatte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, jederzeit einen Dolmetscher hinzuzuziehen (vgl. Randnr. 82), die Delegation stellte aber fest, dass der Arzt kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, obgleich einige ausländische Staatsangehörige kaum in der Lage waren, mit ihm zu kommunizieren. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

74. Was die ärztliche Schweigepflicht angeht, ist der CPT besorgt darüber, dass ärztliche Untersuchungen regelmäßig in Anwesenheit von Sicherheitsbediensteten stattfanden. **In diesem Zusammenhang gelten die Ausführungen und die Empfehlung in Randnummer 28 gleichermaßen für die Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt.**

d. Personal

75. Wie im Jahr 2000 der Fall war, lag der tägliche Betrieb der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt in der Hand von Personal eines vertraglich beauftragten privaten Sicherheitsdienstes. Viele der von der Delegation angetroffenen Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes waren bereits beim vorangegangenen Besuch anwesend gewesen. Die Delegation stellte fest, dass sich ihre allgemeine Haltung gegenüber ausländischen Gefangenen deutlich verbessert hatte. Sie waren zur Kommunikation bereit und wurden von den meisten Gefangenen als sympathisch bezeichnet. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung.

76. Die Fürsorge und Aufsicht bei ausländischen Staatsangehörigen, denen der Staat nach dem Zuwanderungsrecht die Freiheit entzieht, ist eine wichtige staatliche Verantwortung. Wenn eine staatliche Behörde ihre Aufsichtsfunktion einer privaten Stelle überträgt, sollte sie dennoch eine Präsenz aufrechterhalten, um die Einhaltung von Standards und die rechtzeitige Behebung von

³⁹ Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 69.

⁴⁰ Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 70.

Verstößen sicherzustellen. Eine vollständige Abwesenheit würde sonst einem Rücktritt von der Verantwortung gleichkommen.

Der CPT stellt fest, dass tagsüber grundsätzlich zwei vom Innenministerium eingesetzte Bedienstete und 10 Mitarbeiter des privaten Sicherheitsdienstes in der Abschiebehaftanstalt anwesend waren.

Jedoch wurden entgegen den Angaben, die das Personal zu Beginn des Besuchs gegenüber der Delegation gemacht hatte, bestimmte sensible Maßnahmen wie Durchsuchungen und andere Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen, oftmals ausschließlich von privatem Sicherheitspersonal durchgeführt. In diesem Zusammenhang muss der Ausschuss betonen, dass für das in Eisenhüttenstadt tätige private Sicherheitspersonal dieselben Standards für die Ausübung ihrer Pflichten gelten sollten wie für die vom Innenministerium eingesetzten Bediensteten. Um die Rechte von Abschiebegefangenen zu wahren und Misshandlungen zu verhindern, sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die vom CPT bezüglich dieser Gefangenengruppe empfohlenen Standards auf die Ausübung von Aufgaben angewendet werden, die mit einem erhöhten Risiko von Misshandlungen verbunden sind, wie Durchsuchungen und andere Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen. Dies hat Auswirkungen auf die Qualifikation und Ausbildung des Personals, die grundsätzlich denen des im öffentlichen Sektor tätigen Personals entsprechen sollte, und auf die Überwachung der von dem privaten Sicherheitsdienst erbrachten Leistung.

Was die Ausbildung angeht, wurde der Delegation mitgeteilt, dass die vom Innenministerium eingesetzten Bediensteten zunächst einen sechswöchigen Kurs in einer Polizeischule absolviert hatten und anschließend verschiedene berufsbegleitende Schulungen besuchen konnten (z. B. in den Bereichen Management / Aggressionsabbau und interkulturelle Sensibilität). Der CPT begrüßt diese Maßnahmen, die mit den nach dem Besuch im Jahr 2000⁴¹ ausgesprochenen Empfehlungen übereinstimmen.

Der Ausschuss erbittet nähere Angaben zu der Ausbildung des in der Abschiebehaftanstalt tätigen privaten Sicherheitspersonals. Ferner werden Informationen darüber erbeten, ob es Schutzvorkehrungen gibt, die eine angemessene Rechenschaftspflicht und Kontrolle hinsichtlich der von den Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienstes erbrachten Dienstleistung garantieren.

e. Sicherheitsmaßnahmen

77. Der CPT begrüßt, dass die Einrichtung und Ausstattung der gesicherten Hafträume (Nr. 2007 und 2008), die zur Absonderung und/oder Fixierung von unruhigen ausländischen Staatsangehörigen in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt benutzt wurden im Lichte der vom CPT nach dem Besuch im Jahr 2000 ausgesprochenen Empfehlungen verbessert worden sind⁴². Zelle Nr. 2007 war mit einer Matratze mit Metallrahmen ausgestattet, der mit Schaumgummi gut bedeckt und mit Vorrichtungen für die 5-Punkte-Fixierung versehen war. In Zelle Nr. 2008 waren die Metallstäbe, durch die der Raum geteilt wurde, mit einer abgerundeten Umfassung versehen und auf dem Boden lag eine Kunststoffmatratze. Zudem waren die vier Metallringe, die zuvor im Boden verankert waren, um eine mit gestreckten Gliedmaßen auf dem Bauch liegende Person an Händen

⁴¹ Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 71 und 80.

⁴² Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 73 und 75.

und Füßen zu befestigen, abgeschraubt worden; die Verankerungen waren jedoch noch vorhanden. **Es wäre wünschenswert, wenn diese Verankerungen ebenfalls entfernt würden.**

78. Es gibt Anlass zu großer Besorgnis, dass das medizinische Personal selten beteiligt war, wenn Sicherheitsmaßnahmen - auch Fixierungen – angewendet wurden, obwohl diese oft während der Arbeitszeit des medizinischen Personals erfolgten. Darüber hinaus fand die Delegation keine Belege (eine Kopie eines ärztlichen Berichts oder einen Eintrag in die Krankenakte/in das spezielle Register) dafür, dass ein externer ärztlicher Notdienst eingegriffen hatte, wenn Fixierungen außerhalb der Arbeitszeit des medizinischen Personals angewendet wurden. Diese Fehlen einer ärztlichen Beteiligung bei Fixierungen ist nicht akzeptabel – umso weniger, wenn, wie durch das Personal bestätigt wurde, die Fixierungen bei ernsthaft gestörten oder suizidgefährdeten Gefangenen angewendet wurde. In solchen Fällen sollte eine unmittelbare psychiatrische Begutachtung erfolgen und es sollte die Möglichkeit gegeben sein, die betreffende Person in ein psychiatrisches Krankenhaus zu verlegen. In diesem Zusammenhang **gelten die Ausführungen und die Empfehlung in Randnummer 11 gleichermaßen für die Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt.**

79. Im Hinblick auf die Überwachung von fixierten ausländischen Staatsangehörigen mittels Videoüberwachung von einer entfernt gelegenen zentralen Stelle **gelten die Ausführungen und die Empfehlung in Randnummer 11 gleichermaßen für die Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt.**

80. Nach dem Besuch im Jahr 2000 war ein besonderes Register über die Anwendung von Zwangsmaßnahmen erstellt worden. Eine Stichprobe des Registers ergab eine merkliche Abnahme des Einsatzes der Fixierung seit Ende des Jahres 2004 (nachdem ein neuer Anstaltsleiter eingesetzt worden war und eine Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und der zentralen Ausländerbehörde getroffen worden war die Häufigkeit und Dauer dieser Maßnahme im Jahr 2005 um 20% zu verringern⁴³). Der CPT begrüßt diese Entwicklungen.

f. Unterrichtung und Unterstützung

81. Die Unterrichtung von ausländischen Staatsangehörigen in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt schien zufriedenstellend zu sein. Die Hausordnung sowie Merkblätter zu Fragen im Zusammenhang mit Asyl-/Einwanderungsverfahren (einschließlich Abschiebungen) standen allen Gefangenen zur Verfügung⁴⁴.

82. Der CPT begrüßt die von den Behörden in Brandenburg ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bereitstellung von Dolmetschdiensten, indem ein Vertragsverhältnis mit einer

⁴³ Die Zellen Nr. 2007 und 2008 waren 2004 vierzehn Mal und 2005 (bis November) fünf Mal in Gebrauch. Die Fixierung wurde 2004 insgesamt 41 Stunden und 2005 (bis November) 19 Stunden angewendet.

⁴⁴ Zum Zeitpunkt des Besuchs war nur die deutsche Fassung dieses Informationsblatts verfügbar; der Druck von Informationsblättern in anderen Sprachen war in Vorbereitung. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 informierte das brandenburgische Innenministerium den CPT, dass der Druck abgeschlossen sei und dass Informationsblätter nunmehr in fünf Sprachen zur Verfügung stünden.

externen Dolmetschagentur geschlossen wurde. Außerdem konnte das Personal die Dienste von qualifizierten Dolmetschern in Anspruch nehmen, die in der auf demselben Gelände gelegenen Außenstelle des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) tätig waren⁴⁵ (vgl. jedoch Randnummer 73).

83. Mit Schreiben vom 20. September 2005 teilten die deutschen Behörden dem CPT außerdem mit, dass am 10. August 2005 zwischen dem Land Brandenburg und dem Anwaltsverein Frankfurt an der Oder eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Rechtsberatungssystems in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt geschlossen worden sei. Gemäß der Vereinbarung verpflichteten sich die Behörden, die Räumlichkeiten für die regelmäßige Anwesenheit eines Rechtsanwalts zur Verfügung zu stellen und die Kosten einer Beratung pro Gefangenen zu tragen (erforderlichenfalls einschließlich Dolmetscherdienste).

Während des Besuchs stellte die Delegation fest - und die ausländischen Staatsangehörigen, mit der sie sprach, bestätigten dies - dass diese unentgeltliche Rechtsberatung ordnungsgemäß funktionierte. Alle ausländischen Staatsangehörigen wurden darüber unterrichtet, dass sie sich ein Mal unter vier Augen kostenlos von einem Anwalt beraten lassen konnten, und diese Beratungen fanden regelmäßig statt; entsprechend waren laut Aufzeichnungen seit dem 1. September 2005 49 Beratungsgespräche geführt worden, davon 26 mit Unterstützung von Dolmetschern. Der CPT begrüßt diese Entwicklung; **er ersucht die Behörden aller anderen Bundesländer, in allen Einrichtungen, in denen Abschiebegefangene untergebracht sind, eine solche kostenlose Rechtsberatung vorzusehen.**

⁴⁵ Vgl. CPT/Inf (2003) 21, Seite 29.

C. Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

84. Die Delegation stattete der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel einen gezielten Anschlussbesuch ab, um die Situation der Gefangenen zu untersuchen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen (§§ 88 und 89 *StVollzG*) angeordnet sind, sowie der Personen, gegen die nach § 66ff *StGB* Sicherungsverwahrung angeordnet ist. Beide Gefangenengruppen waren in speziellen Abteilungen untergebracht.

1. Misshandlungen

85. Es wurden keine Behauptungen oder sonstige Beweise dafür an die Delegation herangetragen, dass Gefangene vom Personal in einer der beiden Abteilungen körperlich misshandelt würden.

Gleichwohl ist das CPT sehr besorgt über die Situation zweier Gefangener in der Sicherungsverwahrung, die in einem ernsten Gesundheitszustand in ihren Zellen angetroffen wurden und vom Personal keine Hilfe erhielten (siehe nähere Einzelheiten in Rdnr. 98).

2. Besondere Sicherungsstation

86. Ziel der Besonderen Sicherungsstation B-1, die sich in der Teilanstalt III befindet, war es, Gefangene, die ein erhöhtes Gewaltpotential aufweisen oder bei denen ein erhöhtes Fluchrisiko besteht, von den übrigen Gefangenen zu trennen. Gelegentlich wurden auch besonders gefährliche Gefangene aus anderen Bundesländern in die Abteilung B-1 verlegt (zum Zeitpunkt des Besuches befand sich dort ein solcher Gefangener). Des Weiteren konnten schutzbedürftige Gefangene zu ihrer eigenen Sicherheit in Abteilung B-1 untergebracht werden, wenn kein anderer sicherer Unterbringungsort in der Einrichtung gefunden werden konnte (zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich dort zwei solche Gefangene).

Bei einer offiziellen Kapazität von zehn Plätzen, waren zum Zeitpunkt des Besuches acht Gefangene in Abteilung B-1 untergebracht. Gegen sieben Gefangene war die Absonderung von anderen Gefangenen nach § 88 Abs. 2 *StVollzG* und gegen einen Gefangenen Einzelhaft nach § 89, Abs. 1 *StVollzG* angeordnet. Die Verbleibdauer in Abteilung B-1 konnte sehr unterschiedlich sein. Die meisten Gefangenen waren für einen Zeitraum von maximal einigen Monaten in Abteilung B-1 untergebracht, aber in Einzelfällen konnte die Absonderungsmaßnahme mehrere Jahre andauern⁴⁶.

87. Die materiellen Bedingungen in den Zellen waren im Allgemeinen angemessen. Dadurch, dass die Fenster mit einem Metallgeflecht überzogen waren, konnte jedoch nur wenig Tageslicht eindringen. Bei Ende des Besuches erklärte die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel, dass sie sofort Möglichkeiten untersuchen werde, wie mehr Tageslicht die Zellen gelangen könnte. **Der**

⁴⁶ Zum Zeitpunkt des Besuches dauerte der längste Aufenthalt eines Gefangenen in Abteilung B-1 sieben Monate.

Ausschuss bittet darum, über die konkreten Maßnahmen, die in dieser Hinsicht unternommen wurden, unterrichtet zu werden.

88. Alle Gefangenen in Abteilung B-1 unterlagen einer eingeschränkten Vollzugsform. Insbesondere wurden keine Arbeitsmöglichkeiten und keinerlei Freizeit- oder Sportprogramme angeboten⁴⁷. Die einzige Betätigungsmöglichkeit außerhalb der Zelle war eine Stunde Bewegung im Freien pro Tag, **und der Hof, der diesem Zweck diente, bot keinerlei Schutz vor schlechtem Wetter**. Die restliche Zeit (23 Stunden am Tag) mussten die Gefangenen in der Zelle bleiben, wo sie sich mit Lesen oder Radiohören beschäftigten. Ein solcher Zustand ist unzulässig.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass es nicht möglich sei, die besonderen Sicherungsmaßnahmen an sich zu lockern, aber dass die verhängten Beschränkungen in gewissem Maße flexibel seien. Zum Beispiel wurde einigen Gefangenen erlaubt, sich mit einem anderen Gefangenen in dessen Zelle aufzuhalten (Umschluss) oder sich gemeinsam mit einem Mitgefangenen der Abteilung außerhalb der Zelle täglich zu bewegen. Diese Entwicklung ist zu begrüßen, aber sie reicht bei Weitem nicht aus, um für eine akzeptable Vollzugsform zu sorgen.

Wie vom CPT wiederholt betont wurde⁴⁸, ist es in einer Hochsicherheitsabteilung genauso wichtig wie - wenn nicht noch wichtiger als - im normalen Vollzugsbereich, dass es eine ausreichende Palette an Betätigungsmöglichkeiten gibt. Dadurch kann den schädlichen Auswirkungen, die das abgeschiedene Leben in einer solchen Abteilung auf die Persönlichkeit der Gefangenen hat, stark entgegengewirkt werden. Die angebotenen Betätigungsmöglichkeiten sollten so vielfältig wie möglich sein (Weiterbildung, Sport, Arbeit, die einer beruflichen Tätigkeit entspricht, etc.). Insbesondere im Hinblick auf Arbeitstätigkeiten ist es offensichtlich, dass viele Arbeiten, die in normalen Vollzugsabteilungen ausgeführt werden, aufgrund von Sicherheitsbedenken ausgeschlossen sind. Das sollte jedoch nicht bedeuten, dass den Gefangenen nur eintönige Arbeiten angeboten werden.

Der CPT empfiehlt, Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Vollzugsform in Abteilung B-1 hinsichtlich der obigen Bemerkungen weiterzuentwickeln.

89. In Bezug auf Bewegung im Freien begrüßt es der CPT, dass diese in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel in der Praxis nie eingeschränkt wurde, obwohl bei einigen der angetroffenen Gefangenen die Möglichkeit gegeben war, solche Beschränkungen zu verhängen. In diesem Zusammenhang muss der CPT noch einmal betonen, dass es nicht zu rechtfertigen ist, den Gefangenen ihr Recht auf tägliche Bewegung im Freien vorzuenthalten. Die Erfahrungen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel zeigen deutlich, dass auch bei den Gefangenen, bei denen die höchste Sicherheitsstufe im Vollzug gerechtfertigt scheint, Wege gefunden werden können, die innere Sicherheit zu gewährleisten, ohne auf solche Maßnahmen zurückzugreifen. Deshalb **wiederholt der CPT seine Empfehlung, das Verbot von Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme in den entsprechenden Rechtsvorschriften aufzuheben (bei Straf- und Untersuchungsgefangenen)**.

90. Die Delegation war von der Professionalität des Personals, das in Abteilung B-1 arbeitet, beeindruckt. In der Abteilung herrschte im Allgemeinen eine entspannte Atmosphäre, auch

⁴⁷ Gefangene konnten sich für Fernunterricht bewerben.

⁴⁸ Vgl. Rdnr. 32 des 11. Allgemeinen Berichts (CPT/Inf (2001) 16).

zwischen Personal und Gefangenen, und die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle war in den letzten Jahren deutlich gesunken. Dies war eindeutig das Ergebnis des multidisziplinären Ansatzes des Teams (zu dem auch ein Sozialarbeiter gehörte) und seiner Konzentration auf dynamische Sicherheit. Dennoch **wäre es wünschenswert, dass Gefangene auch von der regelmäßigen Anwesenheit eines Psychologen profitieren könnten.**

91. Die Vorkehrungen, die getroffen wurden, um den Gefangenen Kontakte zur Außenwelt zu ermöglichen, waren angemessen. Alle Gefangenen konnten monatlich vier Mal für eine halbe Stunde Besuch empfangen (diese Berechtigung konnte auch angesammelt werden). Es ist erwähnenswert, dass die Gefangenen auch regelmäßig telefonieren durften.

92. In Bezug auf das Verfahren zur Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen stellt der CPT fest, dass in allen Fällen eine formelle, begründete Entscheidung durch den Anstaltsleiter oder den Leiter einer der Teilanstalten getroffen wurde⁴⁹. Die Entscheidung wurde dem Gefangenen in der Regel schriftlich übermittelt und enthielt eine Rechtsmittelbelehrung⁵⁰. Während das StVollzG keine spezifische zeitliche Begrenzung für die Verhängung einer besonderen Sicherungsmaßnahme vorsieht, wurde die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme in der Praxis alle drei Monate von der Anstaltsleitung überprüft und die Maßnahme durch eine erneute formale Entscheidung entweder verlängert oder beendet.

Dennoch ist der CPT besonders darüber besorgt, dass der betreffende Gefangene in der Regel nicht in der Angelegenheit gehört wurde, bevor die Entscheidung über die Verhängung einer besonderen Sicherungsmaßnahme getroffen wurde. Des Weiteren schien es, dass nachfolgende Entscheidungen zur Verlängerung der Maßnahme dem Gefangenen nicht systematisch schriftlich übermittelt wurden.

Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass jedem Gefangenen, der einer besonderen Sicherungsmaßnahme unterzogen werden soll, Gelegenheit gegeben wird, in der Angelegenheit gehört zu werden, ehe eine förmliche Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus sollte den betreffenden Gefangenen immer eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die erste Auferlegung einer Maßnahme, sondern auch hinsichtlich der anschließenden Verlängerungen. Von ihnen sollte auch verlangt werden, eine Empfangsbestätigung der Entscheidung zu unterschreiben.

3. Abteilung für Sicherungsverwahrung

93. Das Hauptziel der potentiell unbegrenzten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist der Schutz der Allgemeinheit⁵¹. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nach Verbüßung der Strafe vollzogen, die Anordnung kann durch das Gericht jedoch bei der Urteilsverhängung oder

⁴⁹ Entscheidungen über kurzfristige Maßnahmen, die nicht länger als drei Monate dauerten, konnten auch vom Teilanstaltsleiter getroffen werden. Wenn besondere Sicherungsmaßnahmen für mehr als drei Monate verhängt wurden, war die Anstaltsleitung verpflichtet, den Fall der Senatsverwaltung zu melden. Wenn Einzelhaft für insgesamt mehr als drei Monate im Jahr verhängt wurde, war die Zustimmung der Senatsverwaltung notwendig.

⁵⁰ Es stehen zwei Rechtsbehelfe zur Verfügung: ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 Abs. 1 StVollzG, und die Dienstaufsichtsbeschwerde.

⁵¹ § 129 StVollzG.

während oder mit Ende der Strafverbüßung erfolgen. Die Bedingungen und Verfahren zur Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, sowie zum Überprüfungsverfahren sind im Strafgesetzbuch festgehalten⁵².

In der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel gibt es in Teilanstalt V eine spezielle Abteilung für Sicherungsverwahrte, mit einer Kapazität von 15 Plätzen⁵³. Zum Zeitpunkt des Besuches waren in der Einrichtung 18 solche Häftlinge untergebracht (15 von ihnen in der speziellen Abteilung, zwei auf einem anderen Stock im selben Haus und einer in einer sozialtherapeutischen Abteilung).

94. Die materiellen Bedingungen in der Abteilung hatten einen hohen oder sogar sehr hohen Standard, wobei einige Dinge besonders positiv waren: gut ausgestattete Einzelhaftsräume mit Sanitärbereich, ein heller und verhältnismäßig geräumiger Gemeinschaftsbereich, eine kleine Küche, die so ausgestattet war, dass sich die Häftlinge heiße Getränke und kleine Gerichte zubereiten konnten, und einen Bereich, in dem Wäsche gewaschen, getrocknet und gebügelt werden konnte.

95. Prinzipiell hatten die Gefangenen dieselben Betätigungsmöglichkeiten wie normale Gefangene (in Bezug auf Arbeit, Weiterbildung etc.) Außerdem genossen die Gefangenen gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften⁵⁴ eine Reihe besonderer Privilegien. Insbesondere waren die Zellentüren den ganzen Tag über geöffnet und den Häftlingen wurden zusätzliche Besuchszeiten (zwei Stunden anstatt einer Stunde pro Monat), Bewegung im Freien (vier Stunden anstatt eine Stunde an Nicht-Werktagen), Zustellung von Pakete (sechs anstatt drei pro Jahr) und Taschengeld (wenn es keine Arbeit gab) gewährt. Es ist auch erwähnenswert, dass die Gefangenen das Telefon unbegrenzt benutzen konnten.

96. Zumindest in der Theorie bot die Abteilung Möglichkeiten für eine positive Haftumgebung. Es waren jedoch nicht alle Gefangenen in der Lage, diese Möglichkeiten voll zu nutzen, was auch nicht verwunderlich war, wenn man in Betracht zieht, dass laut medizinischem Personal die meisten, wenn nicht alle Gefangenen an multipler Persönlichkeitsstörung litten. Die große Mehrheit der Gefangenen war vollkommen demotiviert, nur zwei bewegten sich im Freien, drei arbeiteten Vollzeit und einer Teilzeit. Zwölf Gefangenen wurde Arbeit angeboten, die sie jedoch ablehnten. Deshalb verbrachten die meisten Gefangenen ihre Zeit träge und alleine in ihren Zellen und beschäftigten sich mit Fernsehen oder Videospiele.

Selbst die Häftlinge, die anscheinend die Verantwortung für ihren Alltag in der Abteilung übernahmen und damit umgehen konnten, betrachteten die Betätigungen als Strategie zum Zeitvertreib, ohne eigentlichen Zweck. Erwartungsgemäß schien dies im Zusammenhang mit ihrer unbegrenzten Sicherungsverwahrung zu stehen. Mehrere Gefangene erklärten im Gespräch deutlich, dass sie glaubten, nie mehr freizukommen, und einer sagte, er könne sich nur noch auf den Tod vorbereiten.

⁵² §§ 66 ff.

⁵³ Die JVA Tegel ist eine von ungefähr zehn solchen Einrichtungen für die Unterbringung von Personen im Rahmen dieser besonderen Unterbringungsmaßnahme. Zum Zeitpunkt des Besuches waren in ganz Deutschland etwa 360 Insassen in der Sicherungsverwahrung untergebracht.

⁵⁴ §§ 131 bis 133 StVollzG, in Verbindung mit den Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz.

97. Laut Anstaltsleitung hielt sich das Personal an besondere Behandlungskriterien, mit dem Ziel der Entlassung des Einzelnen aus der Sicherungsverwahrung; der Schwerpunkt liege darauf, das Risiko für die Allgemeinheit zu minimieren, sowie sich mit den physischen und psychologischen Auswirkungen der Langzeithaft zu befassen. Die Delegation konnte jedoch beobachten, dass das Personal (einschließlich des Sozialarbeiters) in dieser Abteilung in der Praxis eher durch Abwesenheit auffiel, so dass der Kontakt zwischen Personal und Gefangenen minimal war.

98. Die Delegation war besonders über den Zustand besorgt, in dem zwei Gefangene angetroffen wurden. Sie waren in einem elenden und alleingelassenen Zustand in ihren Zellen; beide hatten ernsthafte Gesundheitsprobleme und einer von ihnen schien an einer ernsten psychischen Störung zu leiden. Tatsächlich war das Fehlen von Beschränkungen in der Abteilung oft mit mangelnder Fürsorge verbunden. Bei diesen beiden Gefangenen erreichte dies offensichtlich den Grad der Vernachlässigung. Bei den abschließenden Gesprächen am Ende des Besuches machte die Delegation die deutschen Behörden auf die zwei oben genannten Fälle aufmerksam. **Der CPT bittet darum, innerhalb eines Monats detaillierte Informationen zu den Maßnahmen zu erhalten, die in der Folge von den Vollzugsbehörden in Berlin ergriffen wurden.**

99. Auch in Bezug auf die anderen Häftlinge, die mit ihrer Situation offenbar besser zurechtkamen, war das mangelnde Engagement des Personals in der Abteilung nicht zu rechtfertigen. Den Gefangenen Verantwortung zu übertragen und einen gewissen Grad an Unabhängigkeit zu gewähren, bedeutet nicht, dass das Personal die Häftlinge sich selbst überlassen sollte. Die Fürsorgepflicht kann nicht ignoriert werden, insbesondere bei einer so besonderen Häftlingsgruppe. Die Delegation hatte den deutlichen Eindruck, dass dem Personal selbst nicht klar war, wie es seine Arbeit mit diesen Gefangenen angehen sollte. Neben der Notwendigkeit, die Gefangenen zu befähigen, ihr Leben in der Haft selbst in die Hand zu nehmen, muss ihnen auch andauernde Unterstützung im Umgang mit der unbegrenzten Haft sowie eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen ihrer schwerwiegenden Vergangenheit, die von abscheulichem Verhalten und offensichtlichen psychischen Problemen geprägt war, zuteil werden. Die psychologische Betreuung und Unterstützung schien äußerst unzureichend zu sein; **der CPT empfiehlt, Sofortmaßnahmen einzuleiten, um dieses Defizit zu beheben.**

100. Die schwierige Frage, wie eine humane und kohärente Behandlungsstrategie für Personen in der Sicherungsverwahrung in der Praxis umgesetzt werden kann, muss auf höchster Ebene und mit hoher Dringlichkeit behandelt werden. Die Arbeit mit dieser Häftlingsgruppe ist zwangsläufig eine der schwierigsten Herausforderungen für das Vollzugspersonal.

Aufgrund des potentiell unbegrenzten Aufenthalts der geringen (aber zunehmenden) Anzahl von Sicherungsverwahrten muss eine besonders klare Vorstellung davon bestehen, was die Ziele in dieser Abteilung sind und wie sie realistischerweise erreicht werden können. Dieser Ansatz erfordert ein hohes Maß an Betreuung durch ein multidisziplinäres Team sowie intensive und individuelle Arbeit mit den Gefangenen (durch unverzüglich zu erstellende individuelle Pläne). Dies muss in einem kohärenten Rahmen stattfinden, der Fortschritte in Richtung Entlassung ermöglicht, wobei die Entlassung eine realistische Möglichkeit sein sollte. Das System sollte es auch ermöglichen, familiäre Kontakte aufrecht zu erhalten, wenn dies angemessen ist.

Der CPT empfiehlt den deutschen Behörden, eine umgehende Überprüfung des Vorgehens bei der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Einrichtungen, in denen in Sicherheitsverwahrung genommene Personen untergebracht sind, im Lichte der obigen Bemerkungen einzuleiten.

101. Sowohl die Leitung, als auch das Personal betonten, dass die strikte räumliche Trennung der Sicherungsverwahrten von normalen Gefangenen sich zwar als kontraproduktiv herausgestellt hätte, dass es ihnen aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich sei, die Situation zu ändern. **Der CPT bittet um eine Stellungnahme der deutschen Behörden in dieser Angelegenheit.**

102. Des Weiteren **bittet der Ausschuss um Auskunft darüber, ob in der Justizvollzugsanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Justizvollzugsanstalten besondere Resozialisierungsprogramme für Gefangene angeboten werden, für die durch Gerichtsurteil Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, um nach Möglichkeit die Durchführung von Sicherungsverwahrung unmittelbar nach der Freiheitsstrafe zu vermeiden.**

103. Die Delegation stellte fest, dass die Verfahren zur Unterbringung und zur (halbjährlichen) Überprüfung, wie auch zu Vollzugslockerungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt wurden⁵⁵. In diesem Zusammenhang ist es auch erwähnenswert, dass mittellosen Gefangenen Prozesskostenhilfe (Pflichtverteidiger) zur Verfügung gestellt wurde.

D. Weitere besuchte Haftanstalten

1. Vorbemerkungen

104. Die CPT-Delegation besuchte die Jugendhaftanstalt Hameln und die Außenstelle der Jugendhaftanstalt Ichtershausen in Weimar (im Folgenden: Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen) sowie die Justizvollzugsanstalt Halle I.

Die JVA Hamburg-Fuhlsbüttel und die Untersuchungshaftanstalt Hamburg wurden nur im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt der Delegation besucht, der bei Ausländern lag, die nach dem Zuwanderungsrecht in Justizvollzugseinrichtungen festgehalten werden (vgl. Abschnitt B. oben).

105. In der **Jugendhaftanstalt Hameln**, die seit 1980 in Betrieb ist, sind momentan vor allem Jugendliche und junge (männliche) Erwachsene⁵⁶ im Alter von 14 bis 24 Jahren untergebracht, die sich in Untersuchungshaft befinden oder ihre Haftstrafe verbüßen. Es gibt dort auch eine kleine Abteilung für Abschiebegefangene (vgl. Randnr. 46). Es handelt sich um die bundesweit größte geschlossene Einrichtung für Jugendliche, mit einer offiziellen Belegungsfähigkeit von 727 Plätzen

⁵⁵ §§ 66 bis 67e StGB.

⁵⁶ Vgl. § 114 Jugendgerichtsgesetz (JGG). In Ausnahmefällen bis zum Alter von 26 Jahren, mit Zustimmung des Gerichts, zur Fortführung von Therapie oder Ausbildung.

(einschließlich der sieben oben genannten Plätze für Abschiebehäftlinge und einer offenen Abteilung mit 72 Plätzen). Zum Zeitpunkt des Besuches gab es 598 Häftlinge.

Die **Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen**⁵⁷ wurde 1917 als Hochsicherheitsgefängnis gebaut und anfangs als Untersuchungshaftanstalt für Erwachsene genutzt. Derzeit dient es als Einrichtung für männliche Untersuchungshäftlinge im Alter von 14 bis 21 und für Strafgefangene im Alter von 14 bis 16 Jahren. Die normale Belegungsfähigkeit wurde durch Verwaltungsakt⁵⁸ von 70 auf maximal 96 Plätze angehoben. Am ersten Tag des Besuches gab es 81 Häftlinge, von denen der jüngste 16 Jahre alt war.

Die **Justizvollzugsanstalt Halle I** setzt sich aus mehreren Gebäuden zusammen, die überwiegend aus der Mitte des 19. Jahrhunderts stammen. Bei einer offiziellen Belegungsfähigkeit von 284 Plätzen waren zum Zeitpunkt des Besuches insgesamt 355 Gefangene in der Einrichtung untergebracht.: 174 männliche Strafgefangene, 120 männliche erwachsene Untersuchungshäftlinge und 61 weibliche Häftlinge unterschiedlichen Alters – acht Erwachsene in Untersuchungshaft, 33 erwachsene Strafgefangene und 20 junge Frauen (14 Heranwachsende und sechs Jugendliche).

106. In allen drei besuchten Einrichtungen waren sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende untergebracht. Die Praxis, Jugendliche und Heranwachsende gemeinsam unterzubringen, wie es in Deutschland üblich ist, kann für die beteiligten jungen Menschen von Vorteil sein, **erfordert aber eine behutsame Vorgehensweise, um negativen Verhaltensweisen wie Dominanz und Ausbeutung einschließlich Gewalt vorzubeugen.**

107. In der Justizvollzugsanstalt Halle I war die Abteilung für Frauen von der Unterbringung der Männer getrennt, so dass die Geschlechtertrennung im Gegensatz zur Trennung nach Alter sichergestellt war. Innerhalb der Abteilung für Frauen waren Häftlinge verschiedener Altersgruppen untergebracht. In der Untersuchungshaft waren jugendliche und erwachsene Insassen gelegentlich auch gemeinsam in einer Zelle untergebracht. So kam es einige Tage vor dem Besuch des CPT dazu, dass, obwohl einige Zellen in der Abteilung nicht belegt waren, sich eine 17-jährige Jugendliche mit einer erwachsenen Frau die Zelle teilte, die eines Gewaltverbrechens beschuldigt wurde und ziemlich verzweifelt war.

Der Ausschuss erkennt an, dass es zu außergewöhnlichen Situationen kommen kann, in denen es im Interesse von Jugendlichen ist, nicht von bestimmten Erwachsenen getrennt zu sein. Bei der allgemeinen Anforderung, Jugendliche von Erwachsenen zu trennen, handelt es sich jedoch um ein im internationalen Vertragsrecht⁵⁹ verankertes Prinzip. **Der CPT empfiehlt, Schritte zu unternehmen, um die gemischte Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen zu beenden.**

2. Misshandlungen

⁵⁷ Die Delegation besuchte nicht die Abteilung zur Durchführung der erzieherischen Maßnahme Jugendarrest, wobei es sich um eine getrennte Einrichtung (Jugendarrestanstalt) mit einer Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen handelt.

⁵⁸ §§ 145 und 146 Abs. 2 StVollzG.

⁵⁹ Vgl. Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, und Artikel 37 Buchstabe c) der Übereinkommen über die Rechte des Kindes, § 18.8 Buchstabe c) der überarbeiteten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarates).

108. Es wurden keine Behauptungen oder sonstige Beweise dafür an die Delegation herangetragen, dass Gefangene vom Personal in einer der drei besuchten Einrichtungen kürzlich körperlich misshandelt worden wären.

In diesem Zusammenhang äußerten sich mehrere Insassen der Jugendhaftanstalt Hameln positiv über die Mehrheit des Personals. **In dieser Einrichtung sowie in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen beschwerten sich jedoch einige Gefangene, dass einige Bedienstete sich ihnen gegenüber grob unhöflich verhielten und / oder ihnen gegenüber beleidigende und respektlose Ausdrücke verwendeten.**

109. Der CPT ist angesichts des Ausmaßes der unter den Gefangenen herrschenden Gewalt und Einschüchterung, die von der Delegation in den drei besuchten Haftanstalten beobachtet wurde, sehr besorgt.

In der Jugendhaftanstalt Hameln berichteten mehrere Gefangene von Drohungen, Erpressung, Schlägen und sexuellen Übergriffen durch Mitgefangene. Der leitende Arzt führte ein mit Fotografien versehenes Verzeichnis aller Anschuldigungen, die Gefangene ihm gegenüber in Bezug auf Vorkommnisse von Gewalt unter Gefangenen äußerten. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten Verletzungen reichten von blauen Flecken bis zu Brüchen (Nase, Mittelhandknochen) und sogar Stichwunden.

In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen zeigten Gespräche mit den Gefangenen und einigen Bediensteten sowie die eigenen Feststellungen der Delegation, dass unter den Gefangenen eine starke Hierarchie herrschte – die rassistische Züge hatte. Das Risiko, Drohungen, Erpressung oder gar körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt zu sein, war unter den gefährdetsten Gefangenen, in diesem Fall denjenigen, die sehr jung oder körperlich schwach erschienen, besonders hoch. Die Delegation erfuhr auch von einem schwerwiegenden Fall körperlicher und sexueller Misshandlungen eines Gefangenen durch einen älteren Mithäftling, der sich einige Tage vor dem Besuch der Delegation ereignet hatte; bei der Untersuchung des Opfers durch den Anstaltsarzt waren Hämatome festgestellt worden, die zu den Anschuldigungen passten. Mehrere Häftlinge hatten solche Angst, dass sie es nicht mehr wagten, ihre Zelle zu verlassen und sie sich sogar weigerten, für ihre tägliche Stunde Bewegung im Freien herauszukommen.

In der Justizvollzugsanstalt Halle I ergaben die Gespräche mit den Gefangenen, dass in der Einrichtung ein Klima der Bedrohung und Einschüchterung herrschte und es eine starke Machtstruktur unter den Gefangenen gab; Gefangene sprachen davon, dass man „stark sein oder beschützt werden“ müsse, von „Machtkämpfen mit blutiger Nase und blauem Auge“ und sogar von Vergewaltigungen. Für Gefangene, die Sexualstraftaten verdächtigt wurden oder deswegen verurteilt waren, sowie für Homosexuelle schien das Risiko, von anderen Gefangenen angegriffen zu werden, besonders hoch zu sein. Dies wurde auch von einigen Bediensteten bestätigt, die ihre Besorgnis darüber äußerten, dass sexuelle Ausbeutung im Zusammenhang mit einer klaren Hierarchie unter den Gefangenen stand.

110. In Hameln bemühte sich die Anstaltsleitung bereits seit vielen Jahren darum, dieses Problem auf mehreren Ebenen zu bekämpfen, und konnte einige Erfolge vorweisen. Die gefährdetsten Gefangenen wurden zum Beispiel in einem speziellen Gebäude untergebracht, und mächtige

Gruppen wurden zerstreut, indem sie in der ganzen Einrichtung verteilt wurden. Der Rückgang der Gefangenenzahl im Sommer 2005 hatte auch dazu beigetragen, das Ausmaß der Einschüchterung und Gewalt unter den Gefangenen zu senken. Wie die Anstaltsleitung jedoch selbst eingestand, war das Problem nicht völlig gelöst.

In Weimar/Ichtershausen konzentrierte sich die Verwaltung seit einem schweren Zwischenfall im Jahr 2001 (als ein Insasse in seiner Zelle umgebracht wurde) hauptsächlich auf die Zellenzuweisung: maximal zwei Gefangene pro Zelle, vorausgesetzt, beide waren damit einverstanden, sich eine Zelle zu teilen, und ein Wechsel der Zelle, sobald der Verwaltung ein Vorkommnis jeglicher Art gemeldet wurde. Es gab jedoch keine echte Strategie zum Umgang mit Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen.

In Halle setzte die Leitung hauptsächlich auf strengere Einschlussregeln, kombiniert mit einem Informantennetzwerk, um das Problem der Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen in den Griff zu bekommen. Die von Angst und Misstrauen geprägte Situation, die dadurch geschaffen wurde, untergrub jedoch eindeutig die dynamische Sicherheit innerhalb der Justizvollzugsanstalt.

111. In Anbetracht des Schutzniveaus, für das die Vollzugsbehörden verantwortlich waren, war die Delegation erstaunt über die knappe Personalausstattung in allen drei Einrichtungen, insbesondere nachts und am Wochenende. In Hameln, zum Beispiel, war nachts ein mobiles Team von zehn Personen im Dienst, das eine Einrichtung mit fast 600 Insassen abdeckte, so dass in einigen Gebäuden, in denen Gefangene untergebracht waren, überhaupt kein Personal anwesend war. In Weimar/Ichtershausen wurde das Personal am Wochenende auf ein Minimum reduziert, so dass keine Besuche oder Betätigungsmöglichkeiten außer der Bewegung im Freien stattfinden konnten und die Insassen zweieinhalb Tage lang in ihren Zellen eingeschlossen waren (von Freitag Nachmittag bis Montag Morgen) (vgl. Rdnr. 119 und 149).

112. Der CPT erinnert daran, dass die Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörden auch die Verantwortung für den Schutz der Insassen vor Mithäftlingen, die ihnen möglicherweise Schaden zufügen wollen, mit einschließt. Dies ist um so wichtiger, wenn es sich um eine besonders schutzbedürftige Gruppe handelt, wie es bei Minderjährigen der Fall ist. Jede Strategie zur Lösung des Problems der Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen setzt, wenn sie erfolgreich sein soll, voraus, dass das Anstaltspersonal in der Lage ist, seine Autorität auch in Bezug auf die Anzahl der Mitarbeiter, in angemessener Weise auszuüben. Folglich muss das Personal wachsam in Bezug auf Anzeichen für Probleme sein und erforderlichenfalls zum Eingreifen sowohl entschlossen als auch richtig dafür ausgebildet sein; außerdem muss die Ausstattung mit Anstaltspersonal angemessen sein (nachts genauso wie tagsüber). Bei der Regelung der Beziehungen zwischen den Gefangenen ist die genaue Bewertung, Klassifizierung und Zellenzuweisung der einzelnen Gefangenen ein Schlüsselement⁶⁰.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Verhinderung von Gewalt unter Gefangenen ist die von den Vollzugsbehörden auszuführende sorgfältige Überprüfung aller relevanten Informationen zu mutmaßlicher Gewalt unter Gefangenen, von der sie erfahren, sowie gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens. Wenn die Vollzugsbehörden nicht angemessen reagieren, kann dadurch eine Atmosphäre entstehen, in der Insassen, die dazu neigen, andere Insassen zu misshandeln, schnell den Eindruck bekommen können – und zwar aus gutem Grund – dass sie dies

⁶⁰ Vgl.. CPT/Inf (2003) 20, Rdnr. 94.

ungestraft tun könnten. Anstaltsärzte und Pflegepersonal spielen in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Rolle, da sie oft die ersten sind, an die sich Insassen wenden, nachdem sie von Mithäftlingen misshandelt oder bedroht wurden.

113. Der CPT empfiehlt, dass die Behörden in Thüringen im Lichte der obigen Bemerkungen⁶¹ eine umfassende Strategie für die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ausarbeiten und umsetzen, um das Problem der Einschüchterung und Gewalt unter Gefangenen anzugehen, und dass die Behörden von Niedersachsen und Sachsen-Anhalt die vorhandenen Strategien mit dem selben Ziel in der Jugendhaftanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Halle I überprüfen und die Umsetzung dieser Strategien entschieden verfolgen.

3. Haftbedingungen in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen

114. Nach Auffassung des CPT sollten alle jugendlichen Häftlinge, egal ob sie sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Haftstrafe verbüßen, in Hafteinrichtungen untergebracht werden, die speziell für Personen dieser Altersgruppe entworfen und vorgesehen sind, in denen das Vollzugssystem auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist und die mit Personal ausgestattet sind, das im Umgang mit jungen Menschen geschult ist.

Wie bereits erwähnt⁶², werden in der Jugendhaftanstalt Hameln Personen bis zum Alter von 24 Jahren (in Ausnahmefällen 26 Jahren) untergebracht, und in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen Personen bis zum Alter von 21 Jahren. In solchen Fällen sollten auf junge Erwachsene dieselben Standards entsprechend Anwendung finden.

115. Bezüglich der materiellen Bedingungen wurde festgestellt, dass die Gebäude der Jugendhaftanstalt Hameln weiterhin reparaturbedürftig waren, obwohl dort erst vor relativ kurzer Zeit Bauarbeiten durchgeführt worden waren und gerade renoviert wurde. Es bestanden anhaltende Probleme mit dem Eindringen von Regenwasser und mit Lecks im Abwassersystem.

Die Zellen waren für die Einzelbelegung ausreichend groß (7 – 10m²), wobei eine Doppelbelegung angeblich nur mit Zustimmung des betroffenen Gefangenen möglich gewesen sein soll. Die Zellen hatten vollständig abgetrennte Toiletten.

Die Delegation stellte fest, dass die Fenster in einigen Zellen verschiedenartige Abdeckungen hatten (z.B. im obersten Stockwerk der Teilanstalt 9). Trotz der Erklärung, die Fensterläden seien angebracht worden, um gefährdete Gefangene vor Einschüchterungen durch andere Gefangene in der Nähe zu schützen, ist der CPT weiterhin besorgt über die negativen Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse und Belüftung der Zellen. Außerdem waren die Zellen in der Teilanstalt 2 mit neuen Fenstern ausgestattet worden, von denen sich nur ein kleiner Teil öffnen ließ, so dass von ungenügender Lüftung der Zellen berichtet wurde, vor allem wenn Gefangene rauchten.

⁶¹ Die Behörden könnten auch auf die Bemerkungen zu Rdnr. 27 des 11. Allgemeinen Berichts des CPT (CPT/Inf (2001) 16) zurückgreifen.

⁶² Vgl. Rdnr. 105.

Der Zugang zu den Duschen schien gut zu sein, aber in einigen Unterbringungsbereichen war die allgemeine Hygiene verbesserungswürdig.

116. Trotz der umfassenden Renovierungsarbeiten in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen im Zeitraum von 1995 bis 1997, waren die materiellen Bedingungen dort nicht zufriedenstellend, was vor allem daran lag, dass der ursprüngliche Entwurf der Anstalt als Hochsicherheitsgefängnis mit der derzeitigen Nutzung als Jugendhaftanstalt unvereinbar war. Die Delegation wurde über Pläne informiert, eine neue Strafvollzugsanstalt zu bauen, die speziell auf die Bedürfnisse jugendlicher Gefangener ausgerichtet werde und die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ersetzen solle. **Der CPT bittet um genaue Angaben zu diesen Plänen (denen hohe Priorität zukommen sollte).**

Die Zellen waren zwischen 8m² und 17,8m² groß. Einige Zellen waren für die Doppelbelegung, wie sie während des Besuchs festgestellt wurde, nicht angemessen (z.B. zwei Gefangene in einer Zelle, die einschließlich Toilettenbereich 8,4m² groß war). Die gemeinsame Unterbringung in einer Zelle wurde dadurch, dass die Toilettenbereiche der Zellen nicht vollständig abgetrennt waren, noch problematischer.

Die Delegation sah Zellen mit verschiedenen Fensterabdeckungen (aus Plexiglas und Metall), die zu Problemen mit dem Eindringen von Tageslicht und der Belüftung führten. Die Abdeckungen führten in bestimmten Zellen, in denen junge Nichtraucher gemeinsam mit starken Rauchern untergebracht waren, zu zusätzlichen Schwierigkeiten. Das medizinische Personal berichtete von wiederholten Problemen mit dem Passivrauchen, die die Delegation, welche die Sorge des medizinischen Personals in dieser Frage teilte, ebenfalls feststellte .

Die Zellen waren spärlich dekoriert, unpersönlich und kahl. In einigen Zellen wurden schmutzige Matratzen und schmutziges Bettzeug gesehen, und die allgemeine Hygiene ließ in einigen Bereichen zu wünschen übrig.

117. Bezüglich der Bedingungen in beiden besuchten Vollzugsanstalten **empfiehlt der CPT, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass:**

- **in alle Zellen ausreichend Tageslicht dringt und sie gut belüftet sind; alle an den Zellenfenstern angebrachten Gegenstände sollten ausreichend Tageslicht und Frischluft durchlassen;**
- **die allgemeine Hygiene durchgehend auf einem akzeptablen Niveau ist.**

Weiterhin **empfiehlt der CPT, dass:**

- **in der Jugendhaftanstalt Hameln die sanitären Einrichtungen in Zellen mit mehr als einem Gefangenen vollständig abgetrennt werden;**
- **so lange die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen weiter in Betrieb ist, in Zellen, die weniger als 8m² groß sind (ohne Toilettenbereich), nicht mehr als ein Gefangener untergebracht wird.**

Schließlich **empfiehlt der Ausschuss, dass die Belegungsgrundsätze und –praxis in beiden besuchten Einrichtungen unter Berücksichtigung des aufgetretenen Problems des Passivrauchens überprüft werden.**

118. In der Jugendhaftanstalt Hameln wurden eine ganze Reihe Betätigungsmöglichkeiten angeboten, wobei berichtet wurde, dass zum Zeitpunkt des Besuches 125 Gefangene Bildungsangebote wahrnahmen und 176 eine Berufsausbildung oder Fortbildung absolvierten. Auch gab es Arbeit für 140 Gefangene. Somit nahmen laut Berichten 441 von 598 Gefangenen an Bildungs- oder Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen teil oder arbeiteten.

Es herrschte ein differenziertes Vollzugssystem, das darauf beruhte, den Einzelnen je nach Status, Verhalten und Bedürfnissen unterzubringen, wobei letztere bei der Aufnahme und danach alle vier Monate bewertet wurden. Das Aufsteigen über die verschiedenen Stufen des Systems hin zu mehr Vollzugslockerungen und Zugang zu bestimmten Einrichtungen, einschließlich Therapie, hing von der Mitarbeitsbereitschaft ab.

Ein verhaltensgestützter Ansatz kann vorteilhaft sein, indem er junge Gefangene dazu ermutigt, sich an die Regeln des Zusammenlebens in einer Gruppe zu halten und einen konstruktiven Weg der Weiterentwicklung zu verfolgen. Der Entzug von Anreizen aufgrund von Verstößen kann jedoch schnell ein Ausmaß annehmen, das den Mindestanforderungen nicht mehr genügt. Die Delegation betrachtete die Einschränkungen beim Einschluss unkooperativer Gefangener in Teilanstalt 2 als zu groß: keine Bildungsangebote, Arbeit, Gesellschaft, Sport, Musik, Fernsehen, Radio oder gewöhnliche Zeitschriften. Für die dort untergebrachten jungen Gefangenen bestand der Tag daraus, die ganze Zeit in ihren Zellen zu sitzen, abgesehen von einer Stunde Bewegung im Freien und einer Dusche. Diese „erzieherische Maßnahme“ unbestimmter Dauer entsprach einer Vollzugsform, bei der sich die Gefangenen in den Zellen befinden und keine sinnvollen Betätigungsmöglichkeiten angeboten werden und war nicht viel anders als die Absonderung. Während es sich bei der Einzelhaft jedoch um eine formelle Disziplinarstrafe handelte, war der Einschluss eine Erziehungsmaßnahme mit Ermessensspielraum, die von einer Verlegungskonferenz (deren Vorsitz der Teilanstaltsleiter innehatte), verhängt wurde, wobei die formellen Verfahrensgarantien eingeschränkt waren. Insbesondere wurden die betroffenen Gefangenen von der Verlegungskonferenz nicht systematisch persönlich angehört. Des Weiteren behauptete eine Reihe von Gefangenen, nicht über die Möglichkeit und Modalitäten der Beschwerde gegen die verhängte Maßnahme belehrt worden zu sein.

119. In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen war die Situation in Bezug auf die Betätigungsmöglichkeiten wesentlich schlechter. Die baulichen Gegebenheiten erschwerten die Einrichtung gesonderter Einheiten für verschiedene Altersgruppen sowie für Gefangene mit unterschiedlichem Status, und verhinderten auch einen differenzierten Ansatz bei der Organisation der Betätigungsmöglichkeiten. Die meisten jungen Gefangenen waren bis zu 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingeschlossen. Die Aktivitäten in den Zellen beschränkten sich darauf, Karten zu spielen, zu lesen, Radio zu hören oder fern zu sehen, wenn die Gefangenen eigene Geräte besaßen.

Die Fläche für die Bewegung im Freien war mit zwei Tischtennisplatten und zwei Freiluft-Schachspielen ausgestattet, bot aber keinen Schutz vor ungünstiger Witterung. Es gab keine gemeinsamen Wohn- oder Aufenthaltsräume und keinen Umschluss.

Im Bereich der organisierten Betätigungsmöglichkeiten gab es 15 Arbeitsplätze, die alle mit dem Unterhalt der Einrichtung in Zusammenhang standen (Hausarbeit, Instandhaltung, Küchenarbeit oder Aufgaben in der Bibliothek). Bis zu zwölf Gefangene konnten für eine beschränkte Stundenzahl Kurse im Bereich Grundbildung belegen und zehn Gefangene sollen Computerkurse besucht haben. Für besonders schwierige Gefangene wurde Gruppenbeschäftigungstherapie organisiert. Es wurden kaum Entspannungs-/Sportprogramme angeboten und die Teilnahme lag im Ermessen des Personals, das Gefangene aufgrund von schlechtem Verhalten von diesen Betätigungsmöglichkeiten ausschließen konnte.

120. Im Hinblick auf die erzieherische Maßnahme des Einschlusses in der Jugendhaftanstalt Hameln, empfiehlt der CPT, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Gefangenen zu der Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden, ihnen eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt wird und sie schriftlich über die Modalitäten der Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung belehrt werden. Für betroffene Gefangene sollten auch individuelle Haftpläne erstellt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, wie sie schrittweise auf die Entlassung aus dem System hinarbeiten können. Generell sollte die Anwendung der erzieherischen Maßnahme des Einschlusses oft und regelmäßig überprüft und das Verfahren von Führungspersonal sorgfältig begleitet werden, um der Gefahr der Willkür und / oder der überlangen Dauer der Maßnahme zu begegnen.

In Bezug auf die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen empfiehlt der CPT, dass die Behörden in Thüringen bis zur Inbetriebnahme besser geeigneter Räumlichkeiten Sofortmaßnahmen treffen, um die Palette der den Gefangenen zur Verfügung stehenden Betätigungsmöglichkeiten, einschließlich eines größeren Angebots an Arbeit, Bildung und Berufsausbildung sowie an Sport und anderen Entspannungsmöglichkeiten, zu erweitern.

4. Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Halle I

121. Bezüglich der materiellen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Halle I wurde festgestellt, dass viele Zellen, die als Einzelzellen konzipiert waren, doppelt belegt waren, obwohl die Toiletten in den Zellen nicht oder nicht vollständig abgetrennt waren. Der CPT nimmt den laufenden Renovierungsplan zur Kenntnis, der die Abtrennung der Toiletten beinhaltet.

Ansonsten waren die Unterbringung in den Zellen und die Außenanlagen zufriedenstellend. Zusätzlich zu den zwei Höfen für die Bewegung im Freien gab es eine große Fläche, auf der Fußball, Basketball und Volleyball gespielt werden konnten.

122. Die separate geschlossene Abteilung für weibliche Gefangene aller Altersstufen war in den letzten Jahren vollständig renoviert worden und die Haftbedingungen waren insgesamt gut, obwohl die offizielle Belegungsfähigkeit leicht überschritten war. Die Zellen hatten eine Größe (etwa 10m²), die für die Einzelbelegung gut und für eine Belegung mit zwei Gefangenen in etwa angemessen war, und der Tageslichteinfall und die Belüftung der Zellen waren gut. Zusätzlich gab es auf allen drei Stockwerken einen Hofraum für je vier Gefangene. Die Toilettenbereiche in den Zellen waren vollständig abgetrennt, aber (im Gegensatz zum Rest der Zellen) schlecht belüftet.

Auf jedem Stockwerk gab es ferner die Möglichkeit, gegen Entgelt Wäsche zu waschen,

einen Gemeinschaftsraum mit Fernseher und einen Fitnessraum, leider mit nur wenigen funktionierenden Geräten. Ein Klavierzimmer befand sich im Nachbargebäude neben den Besucherräumen. Auf dem Gelände war ein sehr schöner Garten angelegt worden, der aber keinen Schutz vor ungünstiger Witterung bot.

Der CPT empfiehlt, dass

- **der Renovierungsplan zügig umgesetzt wird, um sicherzustellen, dass alle Toiletten vollständig abgetrennt und gut belüftet sind und dass bis zur Durchführung dieser Renovierung Zellen, die nicht über vollständige Toilettenabtrennungen verfügen, mit nur einem Gefangenen belegt werden;**
- **der für die Bewegung im Freien genutzte Bereich vor ungünstiger Witterung geschützt wird und alle - insbesondere jugendliche - Gefangene, zur täglichen Bewegung ermuntert werden.**

123. Die Zahl der Gefangenen, die tatsächlich an den Betätigungsmöglichkeiten teilnahmen, war gering (z.B. hatten zum Zeitpunkt des Besuches nur 27% der männlichen Gefangenen Arbeit oder nahmen an Bildungsmaßnahmen teil), obwohl im Prinzip mehr Plätze zur Verfügung standen⁶³, einschließlich Arbeitstherapie und Ausbildungsplätze für Männer sowie Plätze in einem neuen Betrieb, Gefangenenarbeit und Grundbildung für Frauen. Auch bei den Langzeitgefangenen war die Teilnehmerrate an den Betätigungsmöglichkeiten unbefriedigend niedrig. Weiterhin fand eine geeignete Vorbereitung auf die Entlassung überhaupt nicht statt.

Als Entspannungsmöglichkeiten standen unter anderem Musizieren, eine Bibliothek, Basteln und ein Fitnessraum zur Verfügung. Nachmittags gab es Umschlusszeiten mit bis zu drei Gefangenen in einer Zelle. Jungen weiblichen Gefangenen, die nicht an der täglichen Bewegung im Freien teilnahmen, soll jedoch kein Umschluss erlaubt gewesen sein.

124. **Der CPT empfiehlt, dass, um den Gefangenen in allen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Halle I sinnvolle Betätigungen zu ermöglichen und Programme für einen überschaubaren Tagesabschnitt anzubieten, Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass**

- **die bestehenden Einrichtungen und vorhandenen Möglichkeiten für Arbeit, Bildung und Ausbildung in vollem Umfang genutzt und ausgeschöpft werden;**
- **das Spektrum der Betätigungsmöglichkeiten erweitert wird;**
- **individuelle Haftpläne erstellt werden.**

Des Weiteren sollten Maßnahmen zur Entwicklung von Programmen getroffen werden, mit denen Gefangene auf die Entlassung vorbereitet werden.

5. Gesundheitsversorgung

⁶³ Die Strategie, Betriebe auszulagern und Kriterien der Marktwirtschaftlichkeit anzuwenden, trugen zur niedrigen Beschäftigungsrate bei.

a. Einleitung

125. Die Gesundheitsversorgung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ist ein Thema, das für das Mandat des CPT von direkter Bedeutung ist. Ungenügende Gesundheitsversorgung kann schnell zu Situationen führen, die in den Bereich der "unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung" fallen. Des Weiteren kann die Gesundheitsversorgung einer Einrichtung potentiell eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Misshandlungen spielen, sowohl in der Einrichtung selbst als auch anderswo (insbesondere in Einrichtungen der Polizei). Außerdem ist sie gut geeignet, positive Auswirkungen auf die allgemeine Lebensqualität in einer Einrichtung zu entfalten.

b. Medizinische Einrichtungen

126. Zunächst sollte festgestellt werden, dass die Räumlichkeiten und medizinischen Einrichtungen in den drei besuchten Einrichtungen zufriedenstellend waren. In der Justizvollzugsanstalt Halle I war der Gesundheitsdienst in einem separaten, dreistöckigen Gebäude untergebracht. Im ersten Stock, der renoviert worden war, waren Sprechzimmer, Zahnarztpraxis und Apotheke untergebracht, die alle voll ausgestattet waren. Der zweite und der dritte Stock wurden gerade renoviert (2006 sollte im zweiten Stock eine Krankenstation mit sieben Betten eröffnet werden). Im Gebäude, in dem die weiblichen Gefangenen untergebracht waren, standen auch separate Einrichtungen und Ausstattung zur Verfügung (einschließlich Ultraschallgerät und gynäkologischer Stuhl).

Das Gesundheitszentrum in der Jugendhaftanstalt Hameln war in Bezug auf Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausstattung beeindruckend. In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen gab es auch ein Sprechzimmer und eine Zahnarztpraxis, die gut ausgestattet waren.

c. Medizinisches Personal

127. In allen besuchten Einrichtungen war die Zeit, in der Allgemeinmediziner auf dem Gelände Sprechstunden abhielten, nicht ausreichend. Am kritischsten war die in der Justizvollzugsanstalt Halle I beobachtete Situation, wo der Posten des Anstaltsarztes seit April 2005 unbesetzt war. Solange kein Anstaltsarzt vorhanden war, hielt ein befristet beschäftigter Allgemeinmediziner/Internist für die ca. 350 Gefangenen werktags drei bis vier Stunden Sprechstunde ab – was 40% einer Vollzeitstelle entsprach. In den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen war die Situation etwas besser, wenn auch nicht zufriedenstellend. Die Allgemeinmediziner waren für fast 600 Gefangene im Umfang von 110% einer Vollzeitstelle bzw. 20% für etwa 80 Gefangene anwesend. In allen drei Einrichtungen hatte die unzureichende Anwesenheit von Allgemeinmedizinern negative Auswirkungen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. In der Justizvollzugsanstalt Halle I fand z.B. die ärztliche Eingangsuntersuchung in 50% der Fälle erst drei oder mehr Tage, nachdem der neue Häftling in der Anstalt untergebracht wurde, statt (vgl. Rdnr. 135). Auch bei nachfolgenden Arztbesuchen wurden lange Wartezeiten festgestellt (vgl. Rdnr. 136).

Nach Meinung des CPT sollten je 300 Gefangenen Allgemeinmediziner im Umfang einer Vollzeitstelle zur Verfügung stehen. **Der CPT empfiehlt, dass die Zeit, die Allgemeinmediziner in den drei besuchten Einrichtungen verbringen, entsprechend überprüft wird.**

128. Die Ärzte wurden von einer unterschiedlichen Zahl von Pflegekräften und medizinisch-technischen Assistenten unterstützt. In der Justizvollzugsanstalt Halle I wurde der befristet beschäftigte Arzt von einem Team aus sechs ausgebildeten Pflegekräften unterstützt, die werktags von 6 bis 19 Uhr in der Einrichtung anwesend waren. Diese Personalausstattung ist für eine Einrichtung mit etwa 300 Gefangenen angemessen⁶⁴. Im der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen war werktags von 6.45 Uhr bis 16.15 Uhr eine Pflegekraft anwesend, und zusätzlich arbeitete einige Stunden pro Woche ein/e Vollzugsbedienstete/r mit Krankenpflegeausbildung. Diese Personalausstattung beim Pflegepersonal scheint für eine Einrichtung, in der etwa 80 Gefangene untergebracht sind, ebenfalls angemessen.

Andererseits bestand das Pflegepersonal in der Jugendhaftanstalt Hameln aus nur sechs Pflegekräften (wobei eine siebte Stelle für 2007 geplant war) für eine Einrichtung, in der zum Zeitpunkt des Besuches etwa 600 Gefangene untergebracht waren. Das Pflegepersonal war unter der Woche von 6 bis 20 Uhr und an den Wochenenden von 8 bis 12 Uhr anwesend. **Der CPT empfiehlt, das Pflegepersonal in der Jugendhaftanstalt Hameln zu gegebener Zeit entsprechend zwölf Vollzeitplanstellen im Pflegebereich aufzustocken. Mit einer derartigen Personalausstattung könnte auch gewährleistet werden, dass eine Pflegekraft rund um die Uhr - auch nachts und an Wochenenden - in der Einrichtung Dienst tut.**

129. Neben der Frage der Personalausstattung ist die Delegation auch über den Status des Pflegepersonals besorgt, das im Vollzugsbereich noch aus Angestellten im öffentlichen Dienst besteht. Wie oben bereits erwähnt wurde, arbeitete ein Vollzugsbediensteter in Weimar/Ichtershausen abwechselnd als Pflegekraft und Aufsichtskraft. Außerdem war die Pflegekraft mit der Pflegestelle darüber informiert worden, dass sie 2006 ihre Pflegetätigkeit um 40% zu reduzieren und die entsprechende Stundenzahl als Aufsichtskraft in der Jugendhaftanstalt zu arbeiten hätte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die berufliche Unabhängigkeit eines der wichtigsten Prinzipien ist, das die Arbeit von medizinischem Personal und medizinisch-technischen Assistenten im Vollzug leiten muss. Die Aufgabe, die diesem Personal übertragen wurde, ist es, Patienten zu behandeln (d.h. kranke Gefangene). Folglich müssen Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge und als Aufsichtskraft vollständig getrennt sein, um das zwischen medizinischem Personal und Patienten unerlässliche Vertrauensverhältnis in der Anstalt zu schützen und um sicherzustellen, dass die ärztliche Schweigepflicht, die Patienten im Vollzug zu gewähren ist, geachtet wird. In diesem Fall ist es inakzeptabel, dass die selben Personen in der selben Einrichtung sowohl Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge, als auch als Aufsichtskraft übernehmen: eine solche Situation kann schnell zu ethischen Dilemmata und unvereinbaren Entscheidungen führen.

In dieser Hinsicht betrachtet es der CPT als sehr wichtig, dass der Status des medizinischen Personals so weit wie möglich dem Status des medizinischen Personals außerhalb des Vollzugs angeglichen wird. **Der Ausschuss empfiehlt, dass in der Jugendhaftanstalt**

⁶⁴ Dennoch sollte die Zahl leicht angehoben werden, wenn die geplante Krankenstation mit sieben Betten 2006 eröffnet wird, wie es der Delegation mitgeteilt wurde.

Weimar/Ichtershausen (und in allen anderen deutschen Haftanstalten, in denen solche Doppelfunktionen auftreten) Sofortmaßnahmen getroffen werden, um den Grundsatz der Unabhängigkeit des medizinischen Personals vor dem Hintergrund der obigen Bemerkungen zu wahren.

130. In der Justizvollzugsanstalt Halle I waren folgende fachärztliche Stellen besetzt (in Prozent einer Vollzeitstelle): Zahnarzt 60%, Psychiater und Chirurg 10%, Gynäkologe, Dermatologe und Facharzt für Suchtkrankheiten 5%, Augenarzt und Hals-Nasen-Ohren-Arzt 2,5%. In der Einrichtung waren auch zwei vollzeitbeschäftigte Psychologen, die in klinischer Hinsicht u.a. an der Krisenintervention für selbstmordgefährdete und gewalttätige Gefangene beteiligt waren, Sexualstraftäter beurteilten und individuelle Psychotherapie durchführten. Diese fachärztliche Versorgung scheint insgesamt zufriedenstellend, mit Ausnahme der psychiatrischen Versorgung und der Versorgung drogenabhängiger Gefangener, die eindeutig unangemessen waren.

131. Es wurde sehr bald offensichtlich, dass der Psychiater in Wirklichkeit 3 bis 4 Stunden im Monat anwesend war (und nicht 3 bis 4 Stunden wöchentlich, wie oben aufgeführt)⁶⁵; dies hatte ernste Folgen für die Gefangenen. Ein Beispiel dafür⁶⁶ ist der Fall einer Gefangenen, die am 27. Oktober 2005 versucht hatte, eine/n Verwandte/n umzubringen und dann Selbstmord zu begehen. Seit ihrer Verhaftung und Ankunft in der Vollzugsanstalt zwei Tage später (29. Oktober), war eine kurze ärztliche Einganguntersuchung durch den befristet beschäftigten Allgemeinmediziner und einen Psychologen durchgeführt worden, der am 1. November einen kurzen Bericht erstellte. Während eines zweiten Arztbesuches am 15. November hatte der Arzt ihr anscheinend mitgeteilt, dass „er ihren Fall nicht besprechen wolle“. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation in der Vollzugsanstalt vom 22. bis 24. November 2005 hatte sie immer noch keinen Psychiater besucht oder ein psychiatrisches Gutachten erhalten.

Laut dem psychiatrischen Facharzt der Delegation litt die betroffene Gefangene unter ernststen psychischen Störungen. Sie beschrieb sehr ausführlich ihre akuten Schuldgefühle und ihre einsamen Gedanken, die sich um Selbstmord und Enttäuschung in Bezug auf ihr Opfer, ihre Nachbarn und Familie drehten. Nach Meinung des CPT liegt eine ernste Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht vor, wenn einem Patienten in einer solchen psychischen Verfassung keine angemessene Hilfe zur Verfügung gestellt wird, was auch als Misshandlung betrachtet werden könnte. Nach Intervention der Delegation gab die Anstaltsleitung zu verstehen, dass man Sofortmaßnahmen ergreifen würde, um diesen Zustand zu beenden.

Der CPT empfiehlt, in der Justizvollzugsanstalt Halle I Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Anwesenheit des Psychiaters bzw. der Psychiater in der Einrichtung wesentlich zu verlängern. Auch der Facharzt für Suchtkrankheiten sollte dort länger anwesend sein.

132. In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen war die fachärztliche Versorgung durch die geringe Anzahl betroffener Gefangener begrenzt. Ein befristet beschäftigter Zahnarzt war der

⁶⁵ Dies lag daran, dass für alle Haftanstalten in Sachen-Anhalt nur ein Psychiater beschäftigt wurde.

⁶⁶ Einige Beispiele: drei Gefangene, die im Anschluss an eine gerichtliche Entscheidung bereits über einen Monat auf ihre Verlegung in eine psychiatrische Einrichtung gewartet hatten, waren immer noch nicht von einem Psychiater untersucht worden; mehrere von der Delegation befragte Gefangene sagten, dass es, obwohl sie unter Depressionen, Angstzuständen oder anderen psychiatrischen Störungen litten, unmöglich sei, Betreuung zu erhalten, weil die beiden Anstaltspsychologen hauptsächlich mit nicht-klinischen Aufgaben betraut seien; der Psychiater schien nicht in die Beurteilung im Hinblick auf den Einsatz von gesicherten Zellen bei suizidgefährdeten Gefangenen eingebunden zu sein; etc.

einzigste Facharzt, der die Anstalt regelmäßig besuchte (einen halben Tag pro Woche). Ein Psychologe besuchte die Einrichtung zwei Mal die Woche (von 11 bis 15.30 Uhr); in klinischer Hinsicht bot er jungen Sexualstraftätern individuelle Beratungssitzungen an, jedoch in sehr begrenztem Umfang und nur auf Verlangen. Er befasste sich auch mit Gefangenen, deren Verhalten auf Selbstmordgefahr schließen ließ.

133. In der Jugendhaftanstalt Hameln wurde den Gefangenen eine höchst zufriedenstellende fachärztliche Versorgung zuteil. Ein Psychiater, ein Dermatologe, ein Zahnarzt und ein Orthopäde besuchten die Anstalt drei Mal die Woche, und ein Augenarzt zwei Mal die Woche. Unter dem medizinischen Personal waren sechs Psychologen, von denen sich vier ausschließlich mit klinischer Arbeit in der Einrichtung befassten.

Es wurden jedoch ernste Schwierigkeiten bei der Verlegung psychisch kranker Patienten in Fachkliniken festgestellt. Ein einschlägiger Fall ist der eines 15-jährigen Jugendlichen in der Sicherungsabteilung, der bereits fünf Selbstmordversuche unternommen hatte und für den der Anstaltsarzt und der Psychiater die Verlegung in eine Fachklinik empfohlen hatten; die Kinder- und Jugendpsychiatrie in der psychiatrischen Klinik Hildersheim weigerte sich jedoch, ihn aufzunehmen.

Allgemeiner scheint die Anwendung von § 455 StPO - der die Möglichkeit der Unterbrechung einer Freiheitsstrafe zum Zwecke der medizinischen Behandlung außerhalb des Vollzuges vorsieht - viele Probleme in Bezug auf Gefangene, die unter psychischen Störungen leiden, zu verursachen.

Der CPT bitte um Stellungnahmen der deutschen Behörden zu den obigen Fragen.

d. medizinische Untersuchungen

134. Jeder neu eingetroffene Gefangene sollte sobald wie möglich nach seiner Aufnahme von einem Arzt befragt und körperlich untersucht werden; die ärztliche Untersuchung sollte, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, am Tag der Aufnahme durchgeführt werden, insbesondere in Untersuchungshaftanstalten. Solche medizinischen Eingangsuntersuchungen könnten auch von ausgebildetem Pflegepersonal, das einem Arzt Bericht erstattet, durchgeführt werden. Außerdem sollte jeder neu eingetroffene Gefangene eine Informationsbroschüre erhalten, in der der Gesundheitsdienst und seine Funktionsweise erklärt wird und grundsätzliche Hygienemaßnahmen aufgeführt werden.

135. In Bezug auf die Justizvollzugsanstalt Halle I hat die Delegation bereits auf die massiven Verzögerungen hingewiesen, die bei der medizinischen Eingangsuntersuchung festgestellt wurden (vgl. Rdnr. 127). Im Gegensatz dazu untersuchte die Pflegekraft in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen alle neu eingetroffenen Gefangenen innerhalb von 24 Stunden und erstattete einem Arzt Bericht. Letzterer besuchte diese Gefangenen dann während seiner zwei Mal wöchentlich abgehaltenen Sprechstunde in der Anstalt. Das Verfahren der ärztlichen Eingangsuntersuchung bei der Aufnahme in der Jugendhaftanstalt Hameln war besonders gut organisiert. Insbesondere wurden alle Verletzungen, die bei der Aufnahme eines neuen Gefangenen festgestellt wurden (einschließlich Digitalfotos) zusammen mit seinen diesbezüglichen Anschuldigungen und den Berichten an die Verwaltungs- und Justizbehörden in einem Computersystem gespeichert. **Der CPT ersucht die deutschen Behörden, das obige System der computergestützten Aufzeichnung von Verletzungen bei der Aufnahme in deutschen Haftanstalten generell einzuführen.**

In Bezug auf die während der medizinischen Eingangsuntersuchung gewonnenen Informationen stellte die Delegation fest, dass der Gesundheitsdienst in der Justizvollzugsanstalt Halle I eine Personenbeschreibung für die Anstaltsverwaltung ausfüllte, einschließlich Angaben über die Haarfarbe des Gefangenen, darüber, ob er einen Bart trug oder tätowiert war und so weiter. **Solche Tätigkeiten haben nichts mit medizinischen Aufgaben zu tun und sollten den Einheiten der Anstaltsverwaltung zugewiesen werden.**

In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen wurden neu Eingetroffene von der Pflegekraft informiert, welche auch eine Broschüre über ansteckende Krankheiten verteilte. Ebenso wurde jeder in der Jugendhaftanstalt Hameln neu Eingetroffene über die Funktionsweise des Gesundheitsdienstes und über risikobehaftetes Verhalten informiert, und es war eine breite Palette Broschüren erhältlich. **In der Justizvollzugsanstalt Halle I waren jedoch keine schriftlichen Informationen über die Gesundheitsversorgung oder die Verhütung ansteckender Krankheiten verfügbar.**

e. Behandlung und Krankenakten

136. In der Justizvollzugsanstalt Halle I wurde Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten der Einheiten Zugang zur Behandlung gewährt. Die Vollzugsbediensteten schienen sogar direkt an den Gesundheitsdienst gerichtete Korrespondenz zu überwachen. Dieser Zustand hatte einige schwerwiegende Folgen: Anträge auf Arztbesuche wurden anscheinend von nicht-medizinischem Personal überprüft und dem Gesundheitsdienst oft mit beträchtlicher Verzögerung weitergeleitet; die nötige Vertraulichkeit des Austausches zwischen Patienten und dem Gesundheitsdienst war nicht gewährleistet; und das medizinische Personal hatte keine Möglichkeit zu überprüfen, wann ein Gefangener einen Arztbesuch beantragt hatte. **Der CPT empfiehlt, Sofortmaßnahmen zur Behebung der obigen Mängel zu ergreifen.**_{<0}}

In den Jugendhaftanstalten Weimar/Ichtershausen und Hameln wurde der Zugang zur Behandlung so gewonnen, wie es sein sollte, nämlich durch Antrag bei einer Pflegekraft im Gesundheitsdienst. **Es wurde jedoch von Verzögerungen beim Zugang zu einem Arzt in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen berichtet.**

137. Für Notfälle waren alle Einrichtungen klar angewiesen, einen Bereitschaftsarzt oder den

Notdienst zu rufen. Für die stationäre Behandlung wurden Gefangene der Justizvollzugsanstalt Halle I an das Vollzugskrankenhaus Leipzig, das Vollzugskrankenhaus Fröntenberg oder das Krankenhaus Halle überwiesen. Junge Gefangene der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen wurden systematisch an örtliche Krankenhäuser überwiesen. Junge Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Hameln wurden entweder an örtliche Krankenhäuser oder das Vollzugskrankenhaus Lingen überwiesen.

In Bezug auf die Verlegung von Gefangenen für Tests in Krankenhäusern oder eine stationäre Behandlung wurde die Delegation in der Jugendhaftanstalt Hameln informiert, dass die Entscheidung über besondere Sicherungsmaßnahmen am Gefangenen (Hand- und/oder Fußschellen) ausschließlich bei den Vollzugsbehörden liege und dass den betroffenen Gefangenen nicht systematisch Hand- oder Fußschellen angelegt würden, da das Verfahren auf einer individuellen Risikobewertung beruhe. Außerdem hieß es, dass Hand- und Fußschellen während ärztlicher Konsultationen bzw. Untersuchungen abgenommen würden. In der Justizvollzugsanstalt Halle I wurde der Delegation jedoch mitgeteilt, dass Gefangene, die ins städtische Krankenhaus verlegt werden, während des Transports grundsätzlich mit Hand- und Fußschellen gefesselt würden. Außerdem würden die Gefangenen während ärztlicher Konsultationen bzw. Untersuchungen gelegentlich mit Handschellen gefesselt und bei stationären Aufenthalten grundsätzlich mit Handschellen an ihr Bett gefesselt.

Nach Auffassung des CPT ist die Fesselung von Patienten mit Handschellen während ärztlicher Konsultationen bzw. Untersuchungen inakzeptabel, da dies die Würde der betroffenen Gefangenen verletzt und die Entwicklung einer vernünftigen Arzt-Patienten-Beziehung sicherlich verhindert. Des Weiteren sollten Alternativlösungen (z.B. die Einrichtung von gesicherten Räumen) gefunden werden, um zu vermeiden, dass Patienten im Krankenhaus mit Handschellen an ihr Bett gefesselt werden. Die Nutzung von Hand- und Fußschellen während des Transports in Krankenhäuser sollte immer auf einer individuellen Risikobewertung beruhen.

Der CPT empfiehlt, die bisherige Praxis, wonach Gefangene während des Transports in Krankenhäuser außerhalb der Haftanstalt sowie bei ärztlichen Konsultationen bzw. Untersuchungen oder der Unterbringung in diesen Krankenhäusern mit Hand- und Fußschellen gefesselt sind, vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zu überprüfen.

138. Der CPT möchte die in der Jugendhaftanstalt Hameln unternommenen beachtlichen – und erfolgreichen – Bemühungen zur Senkung des Selbstmordrisikos hervorheben. Diese Bemühungen – ein besonderes Programm zur Verhinderung von Selbstmorden – beruhten auf multidisziplinärer Arbeit des Arztes, des Psychiaters, des Psychologen und der Vollzugsbeamten; im Ergebnis hatte es in den letzten dreieinhalb Jahren keine Selbstmorde gegeben, während zuvor mindestens zwei erfolgreiche Selbstmorde pro Jahr in der Einrichtung begangen wurden. **Der CPT fordert die Behörden aller anderen Bundesländer auf, die Einführung eines solchen Programmes in allen deutschen Justizvollzugsanstalten in Betracht zu ziehen.**

139. In der Justizvollzugsanstalt Halle I und der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen wurden die Krankenakten insgesamt gut geführt, und die Daten waren nur dem medizinischen Personal und den medizinisch-technischen Assistenten zugänglich. In der Jugendhaftanstalt Hameln hatte die Verwaltung der Krankenakten einen besonders hohen Standard, und die ärztliche Schweigepflicht wurde unter allen Umständen gewahrt. Des Weiteren waren in den drei besuchten Einrichtungen während der ärztlichen Untersuchungen keine Vollzugsbeamten anwesend.

6. Sonstige Fragen

a. Personal

140. Der CPT hat seiner Besorgnis über die niedrige Personalausstattung in allen besuchten Einrichtungen vor dem Hintergrund der Gewalt zwischen Gefangenen bereits Ausdruck verliehen (vgl. Rdnr. 109).

141. In der Justizvollzugsanstalt Halle I wurde die Delegation darüber informiert, dass von 135 Planstellen für Vollzugsbedienstete zum Zeitpunkt des Besuches mehr als zehn unbesetzt waren und dass durchschnittlich etwa 20 Mitarbeiter krankgeschrieben waren. Wegen dieser Unterbesetzung und der momentanen Überbelegung (etwa 25% über der Belegungsfähigkeit) mussten viele Mitarbeiter eine beachtliche Anzahl Überstunden leisten (in einigen Fällen bis zu 160 Tage). Die Delegation wurde auch darüber informiert, dass es aufgrund von Haushaltsbeschränkungen einen allgemeinen Einstellungsstopp gebe. So würden etwa 15 Mitarbeiter, die in den nächsten zwei Jahren in den Ruhestand treten würden, entweder gar nicht oder durch ehemalige Polizeibeamte ersetzt, die für den Vollzug kaum besonders geschult worden waren.

Eine groß angelegte Polizeiaktion im Dezember 2004, die sich auch gegen Mitarbeiter der JVA richtete, und die anschließenden Ermittlungen hatten nicht nur dazu geführt, dass die Zahl der Mitarbeiter und deren Motivation weiter sank⁶⁷, sondern auch zu einer Destabilisierung in der Einrichtung, die sowohl für die Gefangenen als auch das Personal ernste Folgen hatte. Sogar noch ein Jahr danach waren die vorherrschenden Spannungen und die Demotivation greifbar.

Des Weiteren beschränkte sich der menschliche Kontakt zwischen Personal und Gefangenen auf ein Mindestmaß. Viele Gefangene, denen die Delegation begegnete, klagten darüber, dass sie kaum direkten Kontakt mit dem Personal hätten und dass sie sich hauptsächlich schriftlich an es wenden müssten (selbst bei Kleinigkeiten).

Vor dem obigen Hintergrund empfiehlt der CPT, dass die Behörden in Sachsen-Anhalt Maßnahmen ergreifen, um das Wachpersonal in der Justizvollzugsanstalt Halle I erheblich aufzustocken. Des Weiteren sollten alle noch offenen Fragen hinsichtlich der obigen Vorkommnisse im Interesse aller Betroffenen als Eilsache behandelt und geklärt werden.

142. Nach einer Bewertung der Leitung der Jugendhaftanstalt Hameln aus dem Jahre 2001 benötigte die Einrichtung insgesamt 248 Mitarbeiter, während die tatsächliche Mitarbeiterzahl zum Zeitpunkt des Besuches bei 212 lag. Aufgrund der Innenarchitektur der für die Gruppenunterbringung genutzten Teilanstalt, die die Möglichkeiten zur Überwachung einschränkte sowie dadurch, dass nachts nicht in allen Gebäuden Mitarbeiter anwesend waren, schien es schwierig, wenn nicht unmöglich, eine angemessene Beaufsichtigung und somit mehr Sicherheit für die Gefangenen in den Gruppen sicherzustellen (vgl. Rdnr. 111). Des Weiteren mussten bestimmte Betätigungsmöglichkeiten (z.B. Sport im Freien) für einige Gruppen verringert werden.

⁶⁷ Acht Bedienstete wurden wegen des Verdachts des Fehlverhaltens (vorübergehend) vom Dienst suspendiert

Der CPT begrüßt es, dass kurz vor dem Besuch etwa 25 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt wurden. **Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Personalaufstockung u. a. nachts eine bessere Personalbesetzung ermöglicht.**

143. In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen mussten sich die Gefangenen auch hauptsächlich schriftlich an das Personal wenden, so dass sich der menschliche Kontakt zwischen Personal und Gefangenen auf ein Mindestmaß beschränkte. Für Jugendliche ist ein solcher Zustand besonders schädlich. Außerdem hatte die geringe Personalausstattung ernste Auswirkungen auf die Zahl der Betätigungsmöglichkeiten außerhalb der Zellen sowie auf die Besuchszeiten. In diesem Zusammenhang wird auf die Bemerkungen und Empfehlungen unter den Randnummern 119, 120 und 149 Bezug genommen.

b. Disziplinarmaßnahmen

144. Der CPT stellt mit Sorge fest, dass der rechtliche Rahmen⁶⁸, der die Disziplinarmaßnahmen regelt, trotz der spezifischen Empfehlungen und Kommentare, die der Ausschuss nach seinem Besuch im Jahre 2000 abgegeben hatte, unverändert war.

Insbesondere wurde Gefangenen, denen die Sanktion der Zellenhaft auferlegt worden war, immer noch kein Zugang zu Lesestoff gewährt. **Der CPT ruft die deutschen Behörden dazu auf, diese Beschränkung unverzüglich aufzuheben.**

Des Weiteren ist die Sanktion des Entzuges des täglichen Aufenthalts im Freien für Untersuchungsgefangene immer noch in der einschlägigen Rechtsvorschrift⁶⁹ enthalten. Während des Besuches bekräftigten die deutschen Behörden nochmals, dass diese Bestimmung in keinem der Bundesländer mehr angewandt werde. Der CPT geht davon aus, dass diese Bestimmung im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz förmlich abgeschafft wird.

145. Im Bericht über den Besuch im Jahre 2000⁷⁰ forderte der CPT die deutschen Behörden auf, die Möglichkeit zu erörtern, für jugendliche Gefangene die Sanktionen der Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt (auch mit Angehörigen) auf dringende Angelegenheiten für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie des Vorenthaltens von Lesestoff für einen Zeitabschnitt von höchstens zwei Wochen abzuschaffen.

In ihrer Antwort auf den oben genannten Bericht teilten die deutschen Behörden mit, dass die Bundesländer in dieser Frage unterschiedliche Sichtweisen hätten. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass diese Sanktionen in einer Reihe Bundesländer fast nie verhängt würden (wenn überhaupt); dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung. **Der CPT regt an, dass die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die obigen Sanktionen im Hinblick auf jugendliche Gefangene in allen Ländern abgeschafft werden.**

⁶⁸ Vgl. § 103 Abs. 1 StVollzG, § 68 Abs. 1 UVollzO, § 87 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug – VVJug).

⁶⁹ Vgl. § 68 Abs 1 Nr. 7 UVollzO.

⁷⁰ Vgl. CPT/Inf (2003) 20, Randnr. 111.

c. Sicherungsmaßnahmen

146. Was das Verbot der Bewegung im Freien als Sicherungsmaßnahme angeht⁷¹, gelten die unter Rdnr. 89 gemachten Bemerkungen und Empfehlungen gleichermaßen für die Justizvollzugsanstalt Halle I sowie für die Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen.

d. Zwangsmaßnahmen

147. In allen besuchten Justizvollzugsanstalten gab es mindestens einen besonders gesicherten Haftraum, in dem Gefangene fixiert werden konnten. Alle derartigen Zellen waren mit Videoüberwachung ausgestattet, um die visuelle Beaufsichtigung sicherzustellen. Jedoch fand in keiner der besuchten Einrichtungen eine durchgängige und direkte Überwachung durch das Personal statt.

Der CPT ist sehr besorgt darüber, dass Gefangene gelegentlich über längere Zeiträume fixiert wurden (z.B. bis zu sechs Tagen in der Jugendhaftanstalt Hameln, bis zu vier Tagen in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen). Der Ausschuss muss noch einmal hervorheben, dass die Dauer, für die auf die Fixierung zurückgegriffen wird, so kurz wie möglich sein sollte (üblicherweise Minuten oder höchstens ein paar Stunden). Gefangene tagelang am Stück in ihrer Bewegungsfreiheit zu beschränken kann keinesfalls gerechtfertigt werden und stellt eine Misshandlung dar.

In der Justizvollzugsanstalt Halle I und der Jugendhaftanstalt Hameln wurden fixierte Gefangene unverzüglich von einem Arzt besucht. In Weimar/Ichtershausen stellte die Delegation jedoch fest, dass der Arzt gelegentlich erst nach mehreren Tagen über solche Vorfälle informiert wurde (besonders wenn kurz vor oder am Wochenende auf die Fixierung zurückgegriffen wurde). Ein solcher Zustand ist inakzeptabel.

Der Fall eines 18-jährigen Gefangenen, dem die Delegation in Weimar/Ichtershausen begegnete, gibt besonderen Anlass zur Sorge. Im September 2005 wurde er auf einer Matratze ohne Decken mit Hand- und Fußschellen fixiert, wie sie die Polizei benutzt, um ihn von Selbstverletzungen abzuhalten. Des Weiteren wurde er bis auf die Unterhose ausgezogen. Nach einer Weile urinierte er und kotete sich dann ein. Als das Personal dies bei einer Routineüberprüfung bemerkte, schnitten sie ihm die Unterhose vom Leib und spritzten ihn mit kaltem Wasser aus einem Schlauch ab, um die Fäkalien abzuwaschen. Nach den vorhandenen Aufzeichnungen war er insgesamt 84 Stunden fixiert (zunächst an vier Stellen und später an zwei Stellen). Innerhalb dieses Zeitraums war er etwa 24 Stunden nackt, was er als eine erniedrigende Erfahrung empfand.

⁷¹ Vgl. § 88 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG und § 63 Abs. 1 Nr. 6 UVollzO.

In seinem Schreiben vom 22. Dezember 2005 informierte das Justizministerium Thüringens den CPT darüber, dass die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen bereits vor obigem Vorkommnis spezielle Fixierungsvorrichtungen mit weichen Gurten aus Stoff erworben hatte, dass die Verankerungen zur Befestigung der Gurte aber aufgrund technischer Probleme noch nicht angepasst worden waren. Daher hätte ausnahmsweise auf Handschellen aus Metall, wie sie die Polizei benutzt, zurückgegriffen werden müssen. Es wurde bestätigt, dass solche Metallhandschellen in keiner Justizvollzugsanstalt in Thüringen mehr zur Fixierung eingesetzt würden. Diese Entwicklung ist begrüßenswert.

148. Bezüglich der allgemeinen Frage der Anwendung der Fixierung in einem nicht medizinischen Kontext, der Dauer einer solchen Maßnahme, der Beteiligung von medizinischem Personal und bezüglich des Überwachungsniveaus fixierter Gefangener **gelten die Bemerkungen und Empfehlungen in Rdnr. 11 gleichermaßen für die Justizvollzugsanstalt Halle I sowie für die Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen.**

e. Verkehr mit der Außenwelt

149. In allen besuchten Einrichtungen wurde Strafgefangenen in der Regel ein einstündiger Besuch und Untersuchungsgefangenen zwei halbstündige Besuche pro Monat gewährt. Der CPT stellte fest, dass einer Reihe Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Halle I und in der Jugendhaftanstalt Hameln tatsächlich zwei einstündige Besuche pro Monat gewährt wurden. Es ist auch lobenswert, dass Gefangene in Hameln, die an Weiterbildungsmaßnahmen oder therapeutischen Betätigungsmöglichkeiten teilnahmen, von verlängerten Besuchszeiten von bis zu vier Stunden profitieren konnten.

Der Ausschuss möchte betonen, dass ein allgemeines Recht auf insgesamt eine Stunde Besuchszeit im Monat (wie in den einschlägigen Rechtsvorschriften⁷² vorgesehen) eindeutig nicht ausreicht, um es den Gefangenen zu ermöglichen, gute Beziehungen zu ihren Familien und Freunden aufrecht zu erhalten, und dies trifft insbesondere für jugendliche Gefangene zu. Es ist ebenso Besorgnis erregend, dass in Weimar/Ichtershausen an Wochenenden kein Besuch empfangen werden konnte (aufgrund geringer Personalbesetzung).

Der CPT empfiehlt, dass alle Landesbehörden Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Zeit, in der Straf- und Untersuchungsgefangene Besuche empfangen dürfen, generell auf insgesamt mindestens zwei Stunden im Monat erhöht wird. Jugendlichen Strafgefangenen sollte eine noch günstigere Regelung gewährt werden. Gefangene sollten auch aus Zeiträumen, in denen keine Besuche empfangen worden sind, Ansprüche kumulieren dürfen.

Des Weiteren sollten die Behörden in Thüringen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Gefangenen in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen auch am Wochenende Besuch empfangen können.

150. Der CPT begrüßt es, dass in der Justizvollzugsanstalt Halle I und der Jugendhaftanstalt

⁷² Vgl. § 24 Abs. 1 StVollzG und § 24 Abs. 1 und § 25 UVollzO.

Hameln sowohl Strafgefangenen, als auch Untersuchungsgefangenen (letzteren mit Zustimmung der zuständigen Justizbehörden) in der Regel Zugang zu einem Telefon gewährt wurde (zwei Mal die Woche für zehn Minuten in Halle und täglich in Hameln). Der Ausschuss ist jedoch sehr besorgt darüber, dass diese Möglichkeit für Untersuchungsgefangene in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen nicht bestand (außer in dringenden Fällen).

Deshalb muss der CPT wiederum empfehlen, dass die Behörden in Thüringen und ggf. anderen Ländern Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene (Jugendliche und Erwachsene) regelmäßig die Möglichkeit haben zu telefonieren. Der Zugang zum Telefon ist heute in vielen europäischen Ländern sichergestellt; wenn im Einzelfall Verdunkelungsgefahr zu bestehen scheint, könnte ein bestimmter Anruf auch überwacht werden.

f. Interne Beschwerdeverfahren

151. Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Halle I, als auch in der Jugendhaftanstalt Hameln gab es ein formalisiertes Instrument für interne Beschwerden der Gefangenen an den Anstaltsleiter. Im Gegensatz dazu wurden Beschwerden der Gefangenen in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen für gewöhnlich nur informell vom Leiter der Außenstelle behandelt und nicht dokumentiert. **In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein formalisiertes Instrument eingeführt wird, das es Gefangenen ermöglicht, an den Anstaltsleiter vertraulich Beschwerden zu richten.**

152. In Bezug auf die Jugendhaftanstalt Hameln wurden Vorwürfe erhoben, dass Briefe, die an den Anstaltsleiter oder das Justizministerium gerichtet waren, vom Vollzugspersonal geöffnet worden seien und die Gefangenen so daran gehindert worden seien, Beschwerden vertraulich einzureichen. **Der CPT bittet um Stellungnahmen der niedersächsischen Behörden zu dieser Sache.**

g. Aufklärung über Rechte

153. In allen besuchten Einrichtungen erhielten neu angekommene Gefangene mündliche Informationen über die Hausordnung und die Rechte von Gefangenen. Zu diesem Zweck wurden in der Jugendhaftanstalt Hameln spezielle Einführungskurse organisiert. Zusätzlich wurden den Gefangenen in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen Informationsbroschüren in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.

In der Justizvollzugsanstalt Halle I erhielten die Gefangenen jedoch keine schriftlichen Informationen. Deshalb schien die Bereitstellung wichtiger Informationen für ausländische Staatsangehörige, die kein Deutsch verstanden, problematisch zu sein. Außerdem schienen die Informationsbroschüren, die in Weimar/Ichtershausen benutzt wurden (in deutscher und in anderen Sprachen) etwas veraltet zu sein (z.B. aus den frühen achtziger Jahren).

Der CPT empfiehlt den Behörden in Sachsen-Anhalt, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle in der Justizvollzugsanstalt Halle I neu angekommenen Häftlinge schriftliche Informationen erhalten, in denen die wesentlichen Merkmale des

Vollzugssysteme, die Rechte und Pflichten von Gefangenen, Beschwerdeverfahren und grundlegende Rechtsauskünfte, usw. klar und deutlich dargelegt werden. Diese Broschüre sollte in zahlreiche geeignete Fremdsprachen übersetzt werden.

Des Weiteren sollte in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen für die Aktualisierung der vorhandenen Informationsblätter gesorgt werden.

h. Rechtlicher Schutz junger Straftäter

154. In Randnummer 117 des Berichtes zum Besuch im Jahre 2000 bat der CPT die deutschen Behörden um Stellungnahme zum andauernden Fehlen besonderer Rechtsvorschriften zur Inhaftierung junger Straftäter.

In ihrer Antwort auf den obigen Bericht schrieben die deutschen Behörden: „Die Schaffung gesetzlicher Regelungen für den Jugendstrafvollzug über den vorhandenen rechtlichen Rahmen hinaus ist ein wichtiges Vorhaben. Ein Gesetzgebungsverfahren ist jedoch seit Jahren durch unterschiedliche Auffassungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges im Hinblick auf Behandlungskonzepte, Aspekte von Sicherheit und Ordnung und den Schutz der Allgemeinheit, sowie finanzielle Zwänge der für die Durchführung des Jugendstrafvollzuges zuständigen Länder nicht durchzuführen gewesen. Es soll deshalb eine neue Konzeption für die Regelung des Jugendstrafvollzuges gefunden werden, die von einem breiten Konsens getragen ist. [...] Die Bundesregierung hat dazu eine Expertengruppe um erste Vorarbeiten gebeten.“

Während des Besuches 2005 stellte der CPT fest, dass bei der Ausarbeitung eines spezifischen Rechtsrahmens nur begrenzte Fortschritte gemacht worden waren. Der Ausschuss hat das Urteil⁷³ des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006, in dem die deutschen Behörden aufgefordert wurden, bis Dezember 2007 eine angemessene Rechtsgrundlage für die Inhaftierung junger Straftäter zu schaffen, mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. **Der CPT bittet darum, zu gegebener Zeit eine Abschrift des Gesetzesentwurfes zu erhalten, der zu diesem Zweck vorbereitet wird.**

E. Psychiatrische Einrichtungen

1. Vorbemerkungen

155. Das Psychiatrische Zentrum Neustadt (psychatrium GRUPPE) in Schleswig-Holstein wurde erstmals besucht, während der Besuch des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden in Wiesloch (Baden-Württemberg) ein Anschlussbesuch zur Überprüfung der Maßnahmen war, die von den deutschen Behörden nach dem vorherigen Besuch im Jahr 2000 getroffen wurden.

Das **Psychiatrische Zentrum Neustadt** besteht aus einer Klinik für forensische Psychiatrie und einer allgemeinpsychiatrischen Klinik. Das ehemalige psychiatrische Krankenhaus wurde im Jahr 2002 komplett privatisiert.⁷⁴ Es verfügt über 612 Planbetten (einschließlich 56 Betten in der

⁷³ 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04.

⁷⁴ Es ist jetzt ein gewinnorientiertes Unternehmen im Besitz der schweizerischen Firmengruppe AMEOS

Tagesklinik und auf der Rehabilitationsstation). Im Zeitpunkt des Besuchs waren dort insgesamt 585 Patienten untergebracht. In der Klinik für forensische Psychiatrie befanden sich 245 Patienten (ausschließlich Männer) bei einer Kapazität von 215 Planbetten (die überwiegende Mehrheit der Patienten war nach § 63 StGB untergebracht). Die Delegation richtete ihr Augenmerk vor allem auf die Klinik für forensische Psychiatrie, insbesondere auf die am stärksten gesicherten Stationen (FM1 und FM2), und in der allgemeinpsychiatrischen Klinik auf die Stationen für Akutpatienten, die Stationen für Patienten mit Drogenproblemen und die geriatrische Station.

Im **Psychiatrischen Zentrum Nordbaden** besuchte die Delegation erneut die Stationen 12 bis 16 der forensischen Psychiatrie sowie die Station 33 (Aufnahme) der Allgemeinpsychiatrie. Ferner besuchte sie in der Allgemeinpsychiatrie die Stationen 01 und 02 für Akutpatienten. Im Zeitpunkt des Besuchs befanden sich in der forensischen Psychiatrie 251 Patienten bei einer Kapazität von 228 Planbetten.

2. Misshandlung

156. Im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* wurden keine Vorwürfe in Bezug auf körperliche Misshandlung durch das Personal an die Delegation herangetragen, und die Delegation fand hierfür auch keine sonstigen Beweise. Dies ist im Vergleich zur Situation im Jahr 2000 eine deutliche Verbesserung.

Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* gab es einige Vorwürfe über Grobheiten (Personal, das Patienten herumgeschubst und gestoßen haben soll) auf der Station FM1 der Klinik für forensische Psychiatrie sowie über exzessiven Einsatz von Gewalt durch das Personal bei Vorfällen sowohl in der allgemeinpsychiatrischen Klinik (Stationen für Akutpatienten) als auch in der Klinik für forensische Psychiatrie (mehrere Stationen). Ferner gab es in der Klinik für forensische Psychiatrie eine Reihe von Vorwürfen über verbale Beschimpfungen und unangemessenen Sprachgebrauch.

Der CPT empfiehlt, dem Personal im Psychiatrischen Zentrum Neustadt die eindeutige Botschaft zu vermitteln, dass Gewaltanwendung bei der Beschränkung der Freiheit eines gewalttätigen/erregten Patienten sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die betreffenden Patienten unter Kontrolle gebracht worden sind. Das Personal sollte ganz allgemein darauf hingewiesen werden, dass jede Form der Misshandlung von Patienten – einschließlich verbaler Beschimpfungen – inakzeptabel ist und dass auch dementsprechend gehandelt wird.

157. Der CPT ist sehr besorgt wegen der zahlreichen und schweren Vorwürfe über Gewalt und Belästigungen unter den Patienten (darunter auch Fälle von sexueller Nötigung) im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* (Station FM1) und im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* (Station 14). Auf diesen beiden Stationen schien die mangelnde Sicherheit in Zusammenhang zu stehen mit personeller Unterbesetzung, der Patientenmischung und den baulichen Gegebenheiten (vgl. auch Rdnr. 167).

Der CPT empfiehlt, in den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden Sofortmaßnahmen zu treffen, um im Lichte der vorstehenden Ausführungen Strategien zum Umgang mit dem Problem der Gewalt unter den Patienten zu entwickeln.

3. Lebensbedingungen

158. Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* waren die Lebensbedingungen in der allgemeinpsychiatrischen Klinik generell zufriedenstellend und auf modernem Standard, auch wenn in den älteren Räumlichkeiten noch Verbesserungsmöglichkeiten bestanden. Der CPT begrüßt die in Kürze geplante Verlegung der geriatrischen Station in neuere Räumlichkeiten auf dem Klinikgelände, in denen die Bedingungen hinsichtlich Infrastruktur und Wohnfläche günstiger sind.

Der CPT ist allerdings besorgt über das Ausmaß der Überbelegung und die Probleme der gemischtgeschlechtlichen Stationen (z.B. der allgemeinpsychiatrischen Station KA2⁷⁵ sowie der Stationen KS1 und KS2 für Drogenabhängige). Es muss überlegt werden, wie Frauen auf der gemischten Akutstation geschützt werden können, beispielsweise durch Einrichtung eines separaten Tagesraums und/oder verschiedener Zonen. Hinzu kam, dass auf der Akutstation der Klingelruf nicht in allen Patientenzimmern funktionierte.

In der Klinik für forensische Psychiatrie waren die beiden am stärksten gesicherten Stationen (FM1 und FM2) überbelegt⁷⁶, und die Tagesräume boten für die Anzahl der betroffenen Patienten nicht genügend Platz. Der CPT begrüßt die Planung zur Errichtung neuer Gebäude, weist aber darauf hin, dass hierdurch das Problem der Überbelegung noch ein paar Jahre lang nicht gelöst ist.

Der CPT empfiehlt, die Lebensbedingungen im Psychiatrischen Zentrum Neustadt im Lichte der vorstehenden Ausführungen vorrangig zu verbessern.

159. Im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* hatten sich die Lebensbedingungen seit dem Besuch im Jahr 2000 u.a. dadurch verändert, dass die allgemeine Möblierung und die Unterkünfte im Bereich der forensischen Psychiatrie verbessert worden waren. Die Patientenzimmer waren neu möbliert und mit abschließbaren persönlichen Schränken und Nachttischen ausgestattet. Ferner waren die Stationen neu gestrichen und die Beleuchtung verbessert worden; die schweren Metalltüren, mit denen die aus dem Zentralbereich herausführenden Gänge verschlossen waren, waren auf mehreren Stationen entfernt worden. Mit diesen Veränderungen ist die gefängnisähnliche Atmosphäre beseitigt worden.

⁷⁵ Mit 26 Patienten bei einer Kapazität von 21 Planbetten.

⁷⁶ FM1: bis zu 33 Patienten bei einer Kapazität von 25 Planbetten; FM2: bis zu 39 Patienten bei einer Kapazität von 28 Planbetten.

Die materiellen Bedingungen waren indessen auf der Station 12 nach wie vor schlecht. Der CPT geht aber davon aus, dass mit dem bevorstehenden Umzug in ein neues Gebäude (der im August 2006 abgeschlossen sein soll) dieses Problem beseitigt sein wird und auch die Fragen der gemeinsamen Unterbringung von Patienten beider Geschlechter und unterschiedlicher Kategorien auf dieser Station gelöst werden. **Der Ausschuss bittet um Aktualisierung der Information zu diesem Punkt.**

Darüber hinaus war immer noch zu beobachten, dass alle Stationen überbelegt waren; hiervon ausgenommen war vorübergehend die Station 13, auf der Reparaturarbeiten durchgeführt wurden. Im Zeitpunkt des Besuchs befanden sich in der forensischen Psychiatrie 251 Patienten bei einer Kapazität von 228 Planbetten (110 %). In vielen Einzel- und Doppelzimmern musste folglich ein weiterer Patient untergebracht werden, und die Schränke vieler Patienten mussten in den Gängen aufgestellt werden. Der CPT nimmt zur Kenntnis, dass bereits Pläne für eine Gebäudeerweiterung und –renovierung (Fertigstellung 2009) vorliegen, die zu einer Entschärfung der Situation beitragen werden. In diesem Zusammenhang wurde der Delegation mitgeteilt, dass vorgesehen sei, die Gesamtzahl der Betten im Sicherheitsbereich nach und nach von 90 auf 80 zu verringern. Gleichzeitig sollen in diesen Bereich auch eine Reihe von weiblichen Patienten verlegt werden, so dass sich die Planbettenzahl für männliche Patienten weiter verringert.

Der CPT ersucht die deutschen Behörden um Klärung der Frage, ob die derzeitigen Pläne zum Abbau von Bettenkapazität auf Stationen im Sicherheitsbereich des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden mit dem voraussichtlichen Bedarf an forensisch psychiatrischer Therapie unter Hochsicherheitsbedingungen in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren voll zu vereinbaren sind.

160. Desgleichen waren die Stationen 2 und 33⁷⁷ in der Allgemeinpsychiatrie regelmäßig überbelegt. **Der CPT bittet um Mitteilung näherer Angaben zu den Maßnahmen, die vorgesehen sind, um das anhaltende Problem der Überbelegung in der Allgemeinpsychiatrie des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden zu lösen.**

4. Behandlung

161. Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* war die multidisziplinäre Teamarbeit auf einigen Stationen gut; es gab Betätigungsmöglichkeiten in der gesamten allgemeinpsychiatrischen Klinik, und die Patienten äußerten sich positiv über die Arbeit des Personals. Aber es gab nicht für alle Patienten einen individuellen schriftlichen Behandlungsplan, und in einer Reihe von Fällen lagen keine schriftlichen Verlaufsberichte über die durchgeführte Behandlung vor. **Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen.**

Auf den geriatrischen Stationen war die Pflege dieser sehr abhängigen Patientengruppe durch eine Erhöhung der Zahl der Pflegekräfte eindeutig verbesserungsfähig (vgl. Rdnr. 166). Die Delegation stellte auch fest, dass mehrere geriatrische Patienten nicht ins Freie konnten, weil es an Personal fehlte, das ihnen dabei helfen konnte, oder zum Teil auch einfach deshalb, weil sie keine geeigneten Schuhe oder entsprechende Kleidung hatten. Ferner wurde auf den

⁷⁷ Beispielsweise bis zu 32 Patienten auf Station 33 bei einer Kapazität von 27 Planbetten.

allgemeinpsychiatrischen Stationen für Akutpatienten mehrfach der Vorwurf erhoben, dass Patienten über Zeiträume von bis zu mehreren Wochen die Bewegung im Freien versagt worden sei.

Der CPT bekräftigt seine bereits im Bericht über seinen früheren Besuch⁷⁸ abgegebene Empfehlung, dass allen Patienten, sofern ihr Gesundheitszustand dies zulässt, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien unter Bedingungen zu ermöglichen ist, die es ihnen erlauben, in vollem Umfang davon zu profitieren.

162. In der Klinik für forensische Psychiatrie war die Delegation im Allgemeinen positiv beeindruckt von der Qualität der Betätigungen und Therapien, die den Patienten auf der Station FM2 angeboten wurden. Auf der Station FM1 aber herrschte eher ein System der Kontrolle und Abschottung als eines der aktiven Therapie, und es fehlte ein multidisziplinärer Ansatz. Außerdem gab es keine Gelegenheiten zur Therapie durch einen Psychologen, und der Zugang zur Beschäftigungstherapie war beschränkt.

Es bereitet dem CPT auch Sorge, dass auf allen forensischen Stationen im Sicherheitsbereich die Patienten in ihren Mehrbettzimmern über Nacht eingeschlossen waren. Dies ist umso beunruhigender, als die nächtlichen Einschlusszeiten infolge von Personalabbau vor kurzem noch vorgezogen wurden (von 22.00 Uhr auf 20.00 Uhr).

Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um für Patienten auf der Station FM1 ein multidisziplinäres Behandlungsprogramm mit mehr Möglichkeiten für eine Psycho- und Beschäftigungstherapie zu entwickeln. Ferner sollten Maßnahmen getroffen werden, um die nächtlichen Einschlusszeiten in der Klinik für forensische Psychiatrie schrittweise zu verkürzen.

163. Im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* war auf verschiedenen Stationen sowohl in der forensischen Psychiatrie als auch in der Allgemeinpsychiatrie ein breites Angebot an Arbeitstherapien und anderen Aktivitäten zu beobachten. Es gab inzwischen auch Verbesserungen in den Werkstätten im Sicherheitsbereich, in denen Patienten an der Arbeitstherapie teilnahmen. Die Arbeit war abwechslungsreich und die Atmosphäre entspannt. Es konnten jeden Tag 65 Patienten für zwei oder vier Stunden täglich an der Arbeitstherapie teilnehmen. Insgesamt nahmen somit zwei von drei Patienten teil. Auf der Station 16 war der Prozentsatz jedoch wesentlich geringer (9 von 26 Patienten). **Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um allen teilnahmefähigen Patienten die Möglichkeit einer solchen Betätigung zu eröffnen.**

Während des letzten Besuchs wurde festgestellt, dass es Probleme gab, die tägliche Bewegung im Freien zu gewährleisten. Der CPT begrüßt die Bemühungen, die unternommen werden, um allen Patienten, auch denjenigen mit Beschränkungen, die tägliche Bewegung im Freien zu ermöglichen.

⁷⁸ Vgl. CPT/Inf (2003) 20 Rdnr. 131.

164. Im Gegensatz zu den Feststellungen der Delegation in der forensischen Abteilung bei ihrem früheren Besuch wurden, was die Therapie angeht, keine Fälle von übermäßiger Medikamentengabe festgestellt. Das multidisziplinäre Team schien besser zu funktionieren als im Jahr 2000 und trägt somit zur dynamischen Sicherheit auf den Stationen bei. Außerdem war für jede Station ein „Therapiekonzept“ entwickelt worden. Darüber hinaus hatte zur Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit der Behandlung ein von externen Beratern geleitetes stationsübergreifendes Projekt stattgefunden, in das alle Mitarbeiter eingebunden waren.

165. Individuelle elektronische Patientenakten wurden sorgfältig geführt. Wenn Medikamente ohne die Einwilligung des betroffenen Patienten verabreicht wurden, erging jedoch (anders als dies bei einer Isolierung und Fixierung zu beobachten war) keine diesbezügliche konkrete Anweisung. **Der CPT empfiehlt vorzusehen, dass Patienten Medikamente ohne ihre Einwilligung in einer Notfallsituation nur auf eine konkrete Anweisung hin verabreicht werden dürfen, die binnen 24 Stunden von einem leitenden Arzt gegenzuzeichnen ist.**

5. Personal

166. Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* war anscheinend nach der Privatisierung des Zentrums die Zahl der Pflegekräfte und der ärztlichen Mitarbeiter erheblich reduziert worden. Nach Angaben der Ärzte, mit denen die Delegation gesprochen hat, hat die Situation einen kritischen Punkt erreicht. Besonders unzureichend war die Personalausstattung mit Pflegekräften auf der geriatrischen Station der allgemeinpsychiatrischen Klinik, wo Patienten in hohem Maß pflegebedürftig sind (vgl. Rdnr. 161), sowie auf den forensischen Stationen FM1 und FM2, wo Patienten der intensiven Beaufsichtigung bedürfen (sowohl unter Sicherheits- als auch unter Pflegeaspekten).

Der CPT empfiehlt den Behörden in Schleswig-Holstein, die Personalausstattung im Psychiatrischen Zentrum Neustadt insgesamt im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.

167. Wie bereits in Rdnr. 157 erwähnt wurde, war die Atmosphäre auf einigen Stationen ziemlich angespannt (insbesondere auf der forensischen Station FM1). Pflegekräfte äußerten gegenüber der Delegation, dass eine spezielle Fortbildung auf dem Gebiet der zugelassenen Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen nicht systematisch für sie vorgesehen sei. **Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung des Pflegepersonals im Umgang mit gewalttätigen/erregten Patienten zu treffen (z. B. Deeskalationsmethoden, ungefährliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen usw.).** Mitarbeiter, die diese Techniken beherrschen, können sich in schwierigen Situationen für die bestmögliche Reaktion entscheiden und so die Verletzungsgefahr für die Patienten und für das Personal erheblich vermindern.

168. Dass sich das Verhältnis zwischen Personal und Patienten im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* in der forensischen Abteilung insgesamt verbessert hat, haben nicht nur die Beobachtungen der Delegation, sondern auch Patienten bestätigt, die dort bereits seit dem Jahr 2000 untergebracht sind. Der CPT begrüßt auch, dass nach seinem Besuch im Jahr 2000 für das Pflegepersonal ein obligatorisches Training in Deeskalationsmethoden eingeführt wurde, das insbesondere in der forensischen Psychiatrie zur Verbesserung der dynamischen Sicherheit beigetragen hat.

Trotzdem war die Atmosphäre auf Station 13 immer noch etwas angespannt. Es trifft sicher zu, dass dort sehr schwierige Patienten untergebracht sind, **aber es könnte dennoch mehr getan werden, um die Atmosphäre zu beruhigen und die Kommunikation zwischen Personal und Patienten zu verbessern.**

6. Isolierung und Zwangsmaßnahmen

169. Was die Isolierung angeht, so stellte die Delegation bei der Möblierung der festen Zimmer in der forensischen Psychiatrie des *Psychiatrischen Zentrums Nordbaden* eine deutliche Verbesserung fest; damit ist sichergestellt, dass die Isolierung nicht mehr in einer systematisch entwürdigenden Weise stattfindet. Die Zimmer waren mit „weichen“ Möbeln ausgestattet (aus kunststoffbezogenem Schaumstoff, um Stuhl, Tisch und Bett bequem zu machen, und zur Abschirmung der Toilette). Die Patienten konnten folglich mehr oder weniger normal essen und nicht von einem Teller auf dem Fußboden wie bei dem letzten Besuch im Jahr 2000.

Allgemein wurde von der Isolierung erheblich weniger Gebrauch gemacht. Auf der Station 13 kam diese Maßnahme jedoch immer noch häufig zur Anwendung, bisweilen auch bei minderschweren Vorfällen, was vermuten lässt, dass dieses Mittel auch zu Strafzwecken eingesetzt wird⁷⁹. **Es sollten Schritte unternommen, um alternative Strategien zu verfolgen, damit auf der Station 13 nicht mehr so häufig auf das Mittel der Isolierung zurückgegriffen werden muss.**

170. Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* waren die Bedingungen im Kriseninterventionsraum in der Klinik für forensische Psychiatrie (Station FM1), in dem erregte Patienten tage- oder gar wochenlang untergebracht werden könnten, völlig unzureichend. Er war nur mit einer dünnen Matratze ausgestattet, die auf dem Fußboden lag, und sah mit Graffiti an den Wänden sehr heruntergekommen aus. Hinzu kommt, dass Patienten in dem Raum nur mit ihrer Unterwäsche bekleidet untergebracht wurden und keinen Lesestoff erhielten.

Der CPT empfiehlt, den genannten Kriseninterventionsraum anzustreichen und – wie im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden - mit Schaumstoffmöbeln auszustatten. Es sollte erwogen werden, Schutzbekleidung zu verwenden. In diesem Raum untergebrachte Patienten sollten grundsätzlich Lesestoff erhalten.

171. Der CPT begrüßt, dass im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* der Einsatz von Mitteln zur Fixierung, insbesondere von Handfesseln bei Patienten innerhalb des Sicherheitsbereichs der forensischen Psychiatrie, seit dem Besuch im Jahr 2000 drastisch zurückgegangen ist. Es ist jedoch bedenklich, dass von Seiten des Personals erneut bestätigt wurde, dass in einem Fall einem Patienten während des Duschens Handschellen angelegt waren. Es wurde auch von einigen Fällen berichtet, in denen bei der Bewegung im Freien Handschellen angelegt waren. Es gibt keinen Grund für eine Beibehaltung solcher Praktiken, insbesondere, wenn der Patient allein ist; **der CPT empfiehlt, unverzüglich von solchen Praktiken abzusehen.**

⁷⁹ Die Überprüfung der innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen angewendeten Maßnahmen ergab, dass acht von sechzehn Patienten mindestens einmal isoliert worden waren. Zwei Patienten waren während des gesamten 2-Wochen-Zeitraums ständig isoliert. Fünf weitere Patienten hatten mindestens drei Tage in der Isolierung verbracht.

172. Der Delegation wurde in beiden von ihr besuchten psychiatrischen Zentren (allgemeinpsychiatrischen Kliniken) mitgeteilt, dass Mittel zur Fixierung bei Patienten bisweilen längerfristig eingesetzt würden (bis zu fünf Tage im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden, in einem Fall länger als eine Woche in Neustadt).

173. Hinsichtlich der Überwachung des Einsatzes von Mitteln der Fixierung stellt der CPT fest, dass sowohl im gesamten Psychiatrischen Zentrum Nordbaden als auch in der Klinik für forensische Psychiatrie in Neustadt (Station FM1) ständig eine Pflegekraft (Sitzwache) anwesend war, wenn ein Patient fixiert war.

Ein Anlass zu ernster Besorgnis ist aber, dass auf der allgemeinpsychiatrischen Akutstation des Psychiatrischen Zentrums Neustadt Patienten, die in ihren Betten fixiert waren, nicht immer von einem sich in der Nähe aufhaltenden Mitarbeiter ständig, unmittelbar und persönlich überwacht wurden und stattdessen Kontrollen in Abständen von 15 Minuten die Regel waren. Es ist nicht akzeptabel, dass leidende und erregte Patienten somit in einem Einzelzimmer fixiert hinter verschlossener Tür allein gelassen werden, wo sie sich immer noch selbst verletzen können. Dass sie um Hilfe rufen oder theoretisch einen sich in der Nähe befindenden Klingelruf betätigen können, garantiert nicht, dass sie in einem möglichen dringenden Notfall angemessen versorgt werden.

174. Der CPT hat ferner ernste Bedenken wegen der in beiden psychiatrischen Zentren beobachteten Praxis der Fixierung von Patienten bisweilen im offenen Blickfeld anderer Patienten. Auf den allgemeinpsychiatrischen Stationen und auf der forensischen Station FM1 im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* sowie auf der forensischen Station 13 des *Psychiatrischen Zentrums Nordbaden* wurden Patienten in Kriseninterventionsräumen bei offener Tür in ihren Betten festgebunden.

Außerdem wurde der Delegation mitgeteilt, dass auf der allgemeinpsychiatrischen Aufnahmestation im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden mitunter bis zu sechs Patienten gleichzeitig fixiert waren. Wegen der beschränkten Zahl der verfügbaren Plätze (maximal drei Betten für die Fixierung im Kriseninterventionsraum) waren bis zu drei Patienten auf Krankenhausbetten im Flur vor dem Raum der Pflegekräfte fixiert worden (in einigen Fällen bis zu zwölf Stunden).

Der CPT erkennt zwar an, dass damit eine mehr oder weniger unmittelbare Überwachung gewährleistet war. Doch die Fixierung von Patienten unter den Blicken anderer Patienten verletzt nicht nur die Privatsphäre schwer kranker und erregter Patienten, sondern kann auch für andere Patienten beunruhigend sein.

175. Im *Psychiatrischen Zentrum Neustadt* erfolgten die Isolierung und der Einsatz von Mitteln der Fixierung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung durch einen Arzt, zeitliche Begrenzung auf zwölf Stunden, Verlängerungen nur bei Gegenzeichnung durch den leitenden Arzt). Die Maßnahmen wurden auch detailliert in Formulare eingetragen, die anschließend zu den Patientenakten genommen wurden.

Es gab jedoch kein spezielles Verzeichnis über Isolierungen und den Einsatz von Mitteln der Fixierung.

176. Was die Dauer des Einsatzes von Mitteln der Fixierung, die Intensität der Überwachung sowie die Achtung der Privatsphäre von fixierten Patienten und die Eintragung der Fixierungen in ein spezielles Verzeichnis angeht, so **gelten die Bemerkungen und Empfehlungen in Rdnr. 11 ebenso für die Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden.**

177. Abschließend muss der CPT seine Besorgnis hinsichtlich der Probleme zum Ausdruck bringen, auf die er bei der Kontrolle des Einsatzes von Isolierungsmaßnahmen und Mitteln der Fixierung im *Psychiatrischen Zentrum Nordbaden* gestoßen ist. Die Aufzeichnung von Fixierungen und Isolierungen als Aneinanderreihung separater Anordnungen trägt nicht dazu bei, für das Personal und die Leitung eine klare Informationsgrundlage zu schaffen, um die Anwendung solcher Maßnahmen auf das zwingend notwendige Minimum zu reduzieren. Aus den Angaben geht nicht ohne weiteres hervor, wie lange die Freiheit einzelner Patienten durch derart extreme Maßnahmen eingeschränkt wird. Angaben dieser Art sind ein unerlässliches Instrument für die effektive Handhabung dieser Maßnahmen und ihre wirksame Kontrolle von Seiten des Personals. Das System der Datenerfassung und der Datenabfrage sollte mit dem Ziel überprüft werden, die regelmäßige und systematische Kontrolle des Einsatzes besonderer Zwangsmaßnahmen zu erleichtern.

Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, damit der Einsatz besonderer Maßnahmen (Isolierung, Fixierung, Verabreichung von Medikamenten ohne Einwilligung des Patienten) über verschiedene Zeiträume beobachtet werden kann. Dies ist ein wichtiges Führungsinstrument für leitende Ärzte und Pflegekräfte, um die Wirkungen der jeweils getroffenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

7. Schutzmaßnahmen

a. Verfahren bei Erstunterbringung und Entlassung

178. In Zivilsachen kann eine Unterbringung sowohl auf der Grundlage des jeweiligen Landesgesetzes⁸⁰ betreffend psychisch Kranke als auch nach § 1906 Abs. 1 BGB erfolgen. Im letztgenannten Fall erfolgt die Unterbringung auf Anordnung des Betreuers und bedarf der nachträglichen Genehmigung durch das Gericht. Das Verfahren für beide Arten der zivilrechtlichen Unterbringung ist durch das (Bundes-)Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)⁸¹ geregelt.

Forensische Patienten können nach § 63 StGB (Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit) oder nach § 64 Abs. 1 StGB (Drogensucht) in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden. In Schleswig-Holstein ist die Unterbringung in einer Einrichtung der forensischen Psychiatrie durch ein gesondertes Gesetz (Maßregelvollzugsgesetz – MvollzG), in Baden-Württemberg dagegen durch das allgemeine Unterbringungsgesetz (UBG) geregelt. Außerdem können nach § 126a StPO Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, zur psychiatrischen Begutachtung eingewiesen werden.

⁸⁰ In Schleswig-Holstein das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (*PsychKG*); in Baden-Württemberg das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (*Unterbringungsgesetz – UBG*).

⁸¹ §§ 70 ff.

179. In beiden besuchten psychiatrischen Zentren hat sich bei der Prüfung der einzelnen Patientenakten gezeigt, dass die Unterbringungsverfahren (sowohl die zivilrechtlichen als auch die forensischen) anscheinend den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und dass die gesetzlich vorgeschriebenen Schriftstücke sich im Allgemeinen vollständig bei den Akten befanden. **Einige Patienten, die als freiwillig untergebracht galten, hatten jedoch keine schriftliche Einwilligungserklärung über ihre Unterbringung unterzeichnet.**

Bei zivilrechtlichen Unterbringungen wurden alle Patienten durch den Richter persönlich angesehen, Begutachtungen wurden, soweit erforderlich, angeordnet, die begründete Entscheidung des Gerichts wurde Patienten in der Regel zur Kenntnis gebracht und sie erhielten eine schriftliche Mehrfertigung der Entscheidung; sie wurden über ihre Rechte belehrt, auch über das Recht, gegen die Unterbringung Rechtsmittel einzulegen. Nach Notaufnahmen wurde umgehend ein gerichtliches Unterbringungsverfahren durchgeführt.

In beiden besuchten psychiatrischen Zentren hat die Delegation gleichwohl festgestellt, dass eine Reihe von Patienten die Gerichtsentscheidung (die Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten und -fristen enthielt) nicht in Kopie erhalten hatte, sondern dass die Entscheidung direkt zur Patientenakte gegeben worden war. Im Allgemeinen mussten Patienten keine Bestätigung unterschreiben, dass sie einen Abdruck der Gerichtsentscheidung erhalten hatten. **Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass regelmäßig alle untergebrachten Patienten einen Abdruck der Unterbringungsentscheidung erhalten und gebeten werden, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben.**

180. Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sah die Delegation mehrere Patienten (insbesondere auf den geriatrischen Stationen), die das Zentrum verlassen wollten, doch dann sanft, aber sehr entschieden davon abgehalten wurden, obwohl sie als „freiwillige“ Patienten eingestuft waren.

Ebenso beobachtete die Delegation im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden, dass einige Patienten zwar die Rechtsstellung freiwilliger Patienten hatten, intern aber bereits entschieden und in den Patientenakten vermerkt worden war, dass sie die Einrichtung nicht verlassen durften.

Den betroffenen Patienten war folglich *de facto* die Freiheit entzogen, und sie konnten einer unfreiwilligen Behandlung und/oder Fixierung unterworfen werden, ohne dass sie durch die für untergebrachte Patienten geltenden Gesetzesbestimmungen geschützt waren. **Der CPT empfiehlt, die Rechtsstellung der vorstehend genannten Patienten nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften zu überprüfen.**

181. Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden wurde der Delegation von Mitarbeitern mitgeteilt, dass einige Gerichte bei einstweilig untergebrachten Personen, die einer Straftat beschuldigt wurden, besonders lange brauchten, um eine Entscheidung zu treffen, so dass eine Reihe von Patienten bis zu zwei Jahren nach § 126a StPO untergebracht blieben, ehe sie entlassen oder nach § 63 StGB untergebracht wurden. **Der CPT bittet um Stellungnahme der deutschen Behörden zu diesem Punkt.**

182. Was die Überprüfung von Unterbringungsentscheidungen in zivilrechtlichen Sachen angeht, so entscheidet stets das Gericht im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen über die Dauer der Unterbringung. Eine Anordnung der vorläufigen Unterbringung (im Notfall) darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und kann durch gerichtliche Entscheidung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden⁸². In ordentlichen Unterbringungsverfahren beträgt die Höchstdauer jeweils ein Jahr und bei offensichtlicher Unterbringungsbedürftigkeit des Patienten jeweils zwei Jahre⁸³.

183. Die Notwendigkeit der Unterbringung forensischer Patienten ist vom Strafgericht jährlich zu überprüfen⁸⁴. In diesem Zusammenhang ist es erwähnenswert, dass mittellosen Gefangenen stets Prozesskostenhilfe durch einen Pflichtverteidiger gewährt wurde.

Nach dem MVollzG von Schleswig-Holstein⁸⁵ ist das Gericht verpflichtet, mindestens alle drei Jahre eine externe fachärztliche Begutachtung zu veranlassen. Im Unterbringungsgesetz (UBG) von Baden-Württemberg ist jedoch eine solche Vorschrift nicht enthalten. Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden wurden gerichtliche Entscheidungen daher in der Regel nur auf der Grundlage von Gutachten getroffen, die von Ärzten des Zentrums erstellt wurden.

Der CPT fordert die Behörden in Baden Württemberg sowie in anderen Bundesländern auf, die Möglichkeit zu prüfen, in ihre Unterbringungsgesetze eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Unterbringung forensischer Patienten mindestens alle drei Jahre von einem forensischen Psychiater zu überprüfen ist, der unabhängig ist von der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht ist.

b. Schutzmaßnahmen während einer Unterbringung

184. In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden wurden Patienten mündlich über die Hausordnung informiert, die auf den Stationen auch am schwarzen Brett ausgehängt war. Zusätzlich waren für jede Station spezielle Einführungsbroschüren erstellt worden, in denen der Tagesablauf auf der Station beschrieben war⁸⁶.

Die Delegation hat jedoch festgestellt, dass auf mehreren Stationen in beiden besuchten Zentren Patienten diese Broschüre nicht erhalten hatten. **Der CPT empfiehlt, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden an alle neu hinzugekommenen Patienten (und ggf. an ihre gesetzlichen Vertreter) eine Einführungsbroschüre verteilt wird.**

185. Ein wirksames Beschwerdeverfahren ist ein wesentlicher Schutz vor Misshandlungen in psychiatrischen Einrichtungen. Es sollte für Patienten konkrete Möglichkeiten geben, förmliche

⁸² § 70h Absätze 1 und 2 FGG

⁸³ § 70f Abs. 3 FGG Nach Ablauf der Höchstdauer kann die Unterbringung durch Gerichtsbeschluss verlängert werden.

⁸⁴ § 67e StGB

⁸⁵ § 5 Abs. 4 MVollzG

⁸⁶ Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden mussten Patienten auf einem Vordruck durch Unterschrift bestätigen, dass sie von der Hausordnung Kenntnis genommen hatten.

Beschwerden bei einer klar bezeichneten Stelle einzureichen und mit einer geeigneten Behörde außerhalb der Einrichtung vertraulich zu kommunizieren.

In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden konnten Patienten sich mit Beschwerden an einen externen Patientenfürsprecher, an das Sozialministerium des Landes sowie an das zuständige Gericht wenden⁸⁷.

In beiden besuchten psychiatrischen Zentren schien jedoch eine Reihe von Patienten die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten nicht zu kennen. Die Delegation beobachtete, dass auf mehreren Stationen das Beschwerderecht der Patienten in den bei der Aufnahme überreichten Einführungsbroschüren nicht erwähnt war, während die Broschüren auf anderen Stationen ausführliche Informationen zu diesem Punkt enthielten. Ferner befand sich auf einigen Stationen das Informationsblatt über Beschwerdeverfahren versteckt unter einem Wust anderer Mitteilungen am schwarzen Brett der Station.

Der CPT empfiehlt, in beiden besuchten psychiatrischen Zentren die Patienten in der bei der Aufnahme überreichten Einführungsbroschüre systematisch über ihr Beschwerderecht und die Modalitäten der Ausübung dieses Rechts zu informieren.

186. Der CPT hat wiederholt darauf hingewiesen, dass er es für wichtig hält, dass psychiatrische Einrichtungen regelmäßig von einem unabhängigen externen Gremium besucht werden, das für die Überprüfung der Patientenbetreuung zuständig ist⁸⁸.

Der CPT begrüßt, dass das Psychiatrische Zentrum Neustadt von einer nach § 26 des schleswig-holsteinischen Psychisch-Kranken-Gesetzes gebildeten Besuchskommission⁸⁹ überprüft wird. In den vergangenen sechs Jahren haben solche Besuche 1999, 2002 und 2004 sowie zweimal im Jahr 2005 stattgefunden⁹⁰. Die Besuche wurden, obwohl sie unangemeldet durchgeführt werden dürfen, in der Regel vorher angekündigt. Nach den Unterlagen, die hierüber im psychiatrischen Zentrum vorliegen, scheint es einen unmittelbaren Kontakt mit Mitgliedern der Besuchskommissionen nur in begrenztem Umfang gegeben zu haben.

Es wäre zu wünschen, dass die Besuchskommission das Psychiatrische Zentrum Neustadt häufiger besucht (d.h. mindestens einmal jährlich) und sowohl unangekündigte als auch angekündigte Besuche durchführt. Es sollten ferner Maßnahmen getroffen werden, um Kommissionsmitglieder zu ermutigen, Patienten unmittelbar anzusprechen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

187. Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden hingegen fanden keine Überprüfungen durch eine Besuchskommission oder eine ähnliche unabhängige externe Stelle statt⁹¹.

Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und in den anderen Bundesländern, Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen

⁸⁷ Patienten können eine richterliche Entscheidung hinsichtlich aller Maßnahmen beantragen, die von der Verwaltung im Rahmen ihrer Unterbringung getroffen werden.

⁸⁸ Vgl. zuletzt CPT/Inf (2003) 20 Rdnr. 150.

⁸⁹ Die Besuchskommission besteht aus einem Arzt, einem Richter und zwei Vertretern nichtstaatlicher Organisationen. Nach jedem Besuch berichtet sie dem Kreis.

⁹⁰ Der zweite Besuch im Jahr 2005 fand am Tag vor der Ankunft der Delegation des CPT statt.

⁹¹ Das Unterbringungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (UBG) enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Einrichtungen in Deutschland regelmäßig von einer Besuchskommission oder einer anderen unabhängigen externen Stelle besucht werden. Diese Stelle sollte insbesondere befugt sein, mit Patienten vertraulich zu sprechen, alle Beschwerden, die sie vorbringen möchten, unmittelbar entgegenzunehmen und ggf. erforderliche Empfehlungen abzugeben.

188. In beiden besuchten Einrichtungen waren die vorhandenen Möglichkeiten für Außenkontakte zufriedenstellend. Patienten konnten Schreiben absenden und empfangen, hatten Zugang zu einem Telefon und konnten Besuch von Familienangehörigen und Freunden empfangen.

c. weitere Punkte

189. Der CPT hat zur Kenntnis genommen, dass die Klinik für forensische Psychiatrie des Psychiatrischen Zentrums Neustadt die einzige Einrichtung der forensischen Psychiatrie in Schleswig-Holstein ist und daher im Rahmen der Unterbringung forensischer Psychiatriepatienten, die aus Schleswig-Holstein kommen und nur ausnahmsweise außerhalb des Landes untergebracht werden, praktisch eine Monopolstellung innehat.

Der CPT wünscht von den Behörden Schleswig-Holsteins nähere Informationen darüber, wie sie angesichts der potenziellen Interessenkollision eine angemessene Aufsicht über das Unterbringungsverfahren (einschließlich der Überprüfung der Unterbringung) und den Standard der gesundheitlichen Versorgung sicherstellen.

APPENDIX I

EXCERPTS FROM THE GERMAN AUTHORITIES' LETTER OF 20 JANUARY 2006

In response to the immediate observation made by the delegation under Article 8, paragraph 5, of the Convention at the end of the visit (cf. paragraph 9), the German authorities provided the following information:

Ministry for Labour and Social Affairs, Baden Württemberg (responsible i.a. for Nordbaden Psychiatric Centre, Wiesloch): “The ministry ... has forwarded CPT’s immediate observation to all psychiatric establishments in Baden Württemberg [...] and requested compliance with CPT’s requirements. [...] Concerning the Forensic Section of Nordbaden Psychiatric Centre (ZfP Wiesloch) the ministry points out explicitly that the specifications outlined by CPT have been general practice for a long time and recorded as required. Only a doctor can authorise a fixation and there is continuous medical supervision of the fixated person’s situation. The fixation system in use is SEGUFIX as prescribed in the psychiatry standards. No police-style cuffs are used. The fixations are always subject to continuous, direct and personal supervision by a member of staff (Sitzwache) and recorded accordingly.”

Senate Department of the Interior, Berlin (responsible i.a. for the police stations in Berlin): “A fixation as found by CPT in some cases during its visit, when prisoners were made immobile for prolonged periods of time is not applied. [...] Hand or foot cuffs can be used for cuffing. [...] Pursuant to Berlin Police Regulation No 350 (Berliner Polizeidienstvorschrift 350) a person should not be cuffed for longer than 15 minutes and cuffs should be removed instantly once the person has calmed down. Persons are never fixated to the extent of being immobile. The persons remain able to change their position or to sit up. [...] In accordance with the terms of reference for the daily work at Section ZA Prisoners, all occupied cells are controlled every 15 minutes. The controls are more frequent for persons requiring special supervision and for persons with hand and foot cuffs. As drastic measures such as the fixation of persons in police custody in Berlin are not implemented, the existing regulations and controls are deemed sufficient.”

Senate Department of Justice, Berlin (responsible i.a. for Berlin-Tegel prison): “Prisoners are generally fixated only for medical reasons and following authorisation by a doctor ... Should the fixation be ordered for other reasons or by somebody else than a doctor, the fixated prisoner will be immediately visited by a doctor. There is continuous monitoring of the prisoner via CCTV and several daily visits by nursing staff and a doctor. Continuous, direct and personal supervision by a member of staff (Sitzwache) is provided in crisis intervention rooms in the section for psychiatry and psychotherapy [...]”.

Ministry of the Interior of Brandenburg (responsible, i.a., for the Detention Centre for Foreigners, Eisenhüttenstadt): “The practice of detention pending deportation (Abschiebungshaft) in Brandenburg largely complies with CPT’s requirements. [...] Every time a fixation is ordered, a doctor is called at the same time. The doctor examines the situation of the detainee and also the fixation. During the fixation period, a security guard is positioned in front of the detention room. Additionally, the detention room is continuously monitored by video camera/monitor. As a follow up to CPT’s visit, the Central Immigration Office has decided to give the doctor the authority to determine further action to taken (placement in the psychiatry section of Eisenhüttenstadt hospital, fixation period, need for further medical care). The doctor will confirm these actions and the duration of his/her presence in writing. Any health hazards for the detainee pending deportation can thus be eliminated to a great extent.”

Department of Interior of the Free and Hanseatic City of Hamburg (responsible i.a. for police stations in Hamburg): “[...] Using hand cuffs and also foot cuffs, if the behaviour of the person so requires, does not lead to a fixation of the person to complete immobility. This form of restraint is only used in cases of substantial physical resistance. In our experience, a prolonged cuffing or fixation of persons in police custody is limited to special cases when persons are in an exceptional state of mind due to a mental disorder or can not be controlled in other ways because of the use of mind-altering substances (alcohol, drugs, pharmaceuticals). The existing regulations for such cases stipulate that an psychiatric opinion or medical opinion be obtained immediately to decide on further detention or whether the person is in the condition to be held in custody. [...] Pursuant to the existing regulations, persons in police custody need to be visited at least twice per hour. Depending on the situation, shorter intervals may be required and more frequent visits will be arranged accordingly. Should it be necessary to continuously supervise the person visually, this is accounted for by placing the person in a so-called ‘secure room’ which is in constant view of police staff. This can also be used in cases when the persons need to remain cuffed in the detention room because of their behaviour.”

Department of Justice of the Free and Hanseatic City of Hamburg (responsible, i.a., for Hamburg-Fuhlsbüttel prison): “In general, an imprisoned person is only fixated under the preconditions outlined in § 88 of the Prison Act [...]. Medical supervision of any cuffing takes place in accordance with § 92 of the Prison Act. [...] There is no continuous, direct and personal supervision by a member of staff (Sitzwache) at any prison. The immediate presence of a member of staff next to the agitated and therefore cuffed person is considered counter-productive. Such a presence could make the prisoner focus on the symptoms leading to this measure instead of dealing with the causes. It is however considered important that members of staff are available for the prisoner to attract attention if needed. In the remand prison, there is a closely knit supervision system which provides for a monitoring rhythm of 5-10 minute-intervals, sometimes even shorter. It is also important to state that the legal situation as described above requires authorised staff to visit the cuffed prisoner every two hours, in order to check if the cuffing needs to remain or can be removed. Depending on the case, the cuffed person is invited to talk to several members of staff such as psychologists, psychiatrists, doctors or prison management.”

Ministry for the Interior and Sports, Lower Saxony (responsible i.a. for the police stations in Lower Saxony): “Lower Saxony will soon ... amend its Police Custody Order of 2 July 2001 ... and incorporate CPT’s requirements.”

Justice Ministry, Lower Saxony (responsible, i.a., for Hameln Juvenile Prison): “Following the comments by CPT ..., the guidelines for cuffing in Lower Saxony have been amended. [...], the provisions require that any cuffing needs to be subject to continuous, direct and personal supervision. This supervision is aimed at visually and acoustically monitoring the general situation of the prisoner and enabling interaction.”

Justice Ministry, Saxony Anhalt (responsible i.a. for Halle I Prison): “[...] Cuffed prisoners are usually visited immediately by the prison doctor. Should there be the need to cuff a person outside usual working hours, the prisoner is examined by the medical service or the in-house doctor on call. If it is necessary to keep the person fixated for a longer period of time, the prison doctor visits the prisoner at least once every day. A continuous, direct and personal supervision (Sitzwache) cannot be provided continuously by a member of staff in the prisons under my responsibility. All specially secured cells in the prison are, however, monitored by CCTV; in three prisons there is an additional intercom system which can be switched to ‘continuous transmission’ so that the prisoner is in constant contact with the monitoring members of staff. In prisons without this technical equipment, the prison regulations call for an on-site inspection every 30 minutes [...]”.

Ministry for Social Affairs, Health, Family, Youth and Senior Citizens, Schleswig- Holstein (responsible i.a. for Neustadt Psychiatric Hospital, Psychatrium GRUPPE GmbH): “[...] Due to the special situation and the special clientele, all fixations are subject to a continuous, direct and personal supervision by a member of staff (Sitzwache) at the Clinic for Forensic Psychiatry and Psychotherapy (compulsory detention - Maßregelvollzug). In the clinics for psychiatry and psychotherapy (Psychiatric Hospital) a slightly modified procedure is applied: Persons who are only partially fixated are monitored during personal control visits in intervals of at least 15 minutes. Continuous, direct and personal supervision (Sitzwache) is provided for fully fixated persons with above average risk potential. In individual exceptional cases, when the patient ... would be additionally aggravated by the continuous presence of a member of clinical staff, the person is monitored during visits in intervals of at least 15 minutes. Such cases need to be justified and recorded separately.“

Justice Ministry, Thuringia (responsible i.a. for the Detached Unit of Ichtershausen Juvenile Prison): “A ... review of the relevant procedure in all prisons in Thuringia showed that the instructions and regulations in Thuringia meet CPT’s requirements. The findings by the CPT delegation have been taken as an opportunity to remind the establishments once again of the regulations applicable in Thuringia. [...] The fixated person is continuously monitored visually. If the individual case requires direct supervision, personal controls (Sitzwache) are carried out in short intervals and if necessary continuous, direct and personal supervision is provided in the specially secured detention room.”

ANHANG II

LISTE DER EMPFEHLUNGEN, ANMERKUNGEN UND ERSUCHEN UM AUSKUNFT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER (CPT)

Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit

Anmerkungen

- Der CPT ermutigt die Bundesbehörden, ihre Bemühungen um die Gewährleistung eines einheitlichen Bewusstseins für die den Landesbehörden aus der Konvention obliegenden Verpflichtungen fortzusetzen und zu verstärken (Rdnr. 6).
- Im Hinblick auf die neuesten Verfassungsänderungen, die eine Übertragung der Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder mit sich brachten, sollten die Bundesbehörden sicherstellen, dass die im Recht der Strafvollstreckung bereits erzielten Grundsätze und Schutzvorkehrungen künftig beibehalten werden (Rdnr. 8).

Unverzügliche Mitteilung der Beobachtung nach Artikel 8 Abs. 5 der Konventi- on

Empfehlungen

- Den Bundes- und allen Landesbehörden wird empfohlen, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass alle in Rdnr. 11 bezeichneten Grundsätze und Mindestgarantien in allen deutschen Einrichtungen, die von der Fixierung Gebrauch machen, angewandt werden (Rdnr. 11).

Polizeiliche Einrichtungen

Misshandlung

Empfehlungen

- **Allen Polizeibeamten ist deutlich zu machen**, dass Gewaltanwendung bei einer Festnahme sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die Betroffenen unter Kontrolle gebracht worden sind. **Allgemeiner gesagt sollten sie regelmäßig und angemessen daran erinnert werden, dass jede Form von Misshandlung – einschließlich verbaler Beschimpfung – festgehaltener Personen nicht akzeptabel ist und entsprechend bestraft wird (Rdnr. 14).**

- Die Bundespolizei und die Polizeidienststellen der Länder sollten **den positiven Ansatz der Polizeidienststellen des Landes Berlin verfolgen und den gleichzeitigen Gebrauch von Hand- und Fußgelenkschellen** (sog. „hogtie-Fesselung“) verbieten (Rdnr. 15).

Schutzvorkehrungen:

Empfehlungen

- **Die Bundes- und alle Landesbehörden sollten unverzüglich sicherstellen, dass allen Personen, denen die Freiheit von einer Bundes- oder Landespolizeidienststelle gleichviel aus welchem Grund entzogen worden ist, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) das Recht eingeräumt wird, einen nahen Angehörigen oder eine dritte Person ihrer Wahl über ihre Lage zu unterrichten. Im Hinblick auf die Ausübung dieses Rechts könnten bestimmte Ausnahmen vorgesehen werden, um die berechtigten Interessen der polizeilichen Ermittlung zu schützen, sofern diese Ausnahmen gesetzlich eindeutig bestimmt und an angemessene Schutzvorkehrungen geknüpft sind (z. B. sollte jede verspätete Benachrichtigung über die Haft unter Nennung der besonderen Gründe schriftlich festgehalten und die Genehmigung einer kurzfristig verfügbaren polizeilichen Führungskraft, die mit dem Fall nicht befasst ist, oder eines Staatsanwalts eingeholt werden müssen) (Rdnr. 22).**
- Die Bundes- und Landesbehörden sollten sicherstellen, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt allen Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, weil sie verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, **gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung garantiert wird** (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) (Rdnr. 23).
- Im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder und ggf. in anderen deutschen polizeilichen Einrichtungen sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und, sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich anders verlangt, außer Sichtweite von Polizeibediensteten durchgeführt werden (Rdnr. 28).
- **Die Bundesbehörden und alle Landesbehörden sollten unverzüglich sicherstellen, dass alle Personen, die sich – gleichviel aus welchen Gründen – im Polizeigewahrsam befinden, gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung (d. h. von Beginn ihres Polizeigewahrsams an) in vollem Umfang über ihre Grundrechte aufgeklärt werden. Dies sollte von Anfang an im Wege klarer mündlicher Unterrichtung sichergestellt werden, die frühstmöglich (also sofort beim erstmaligen Betreten des Polizeigebäudes) durch Aushändigung eines Schriftstücks, in dem ihre Rechte klar und deutlich dargelegt werden, zu ergänzen ist. Dieses Formblatt sollte in geeigneten Sprachen zur Verfügung stehen. Zudem sollten die Betroffenen aufgefordert werden, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie bestätigen, dass sie über ihre Rechte aufgeklärt worden sind (Rdnr. 33).**

- **Es sind bundesweit Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Jugendliche im Zusammenhang mit der Straftat, derer sie verdächtig sind, ohne Unterstützung einer Vertrauensperson und / oder eines Anwalts, die anwesend sind und ihnen beistehen, keine Aussage machen oder kein Schriftstück unterschreiben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend geändert werden (Rdnr. 35).**
- **Eine spezielle Fassung des unter Randnummer 33 bezeichneten Aufklärungsformblatts, das die besondere Situation von in Polizeigewahrsam genomener Jugendlicher darlegt, ist zu erstellen und diesem Personenkreis in allen polizeilichen Einrichtungen gleich zu Beginn ihrer Freiheitsentziehung auszuhändigen.** Dieses Aufklärungsformblatt sollte insbesondere für diese Altersgruppe leicht verständlich sein und in verschiedenen Sprachen zu Verfügung stehen. Es ist besonders darauf zu achten zu gewährleisten, dass diese Unterweisung ganz und gar verstanden wird (Rdnr. 36).

Anmerkungen

- Es wäre wünschenswert, wenn das Recht festgehaltener Personen, von einem Arzt ihrer Wahl untersucht zu werden, auch ausdrücklich in allen Ländern garantiert wäre (wobei es sich versteht, dass eine Untersuchung durch einen von der festgenommenen Person gewählten Arzt auf deren Kosten vorgenommen werden kann) (Rdnr. 27).
- Zu medizinischen Daten (z. B. zu Angaben dazu, ob eine festgehaltene Person an einer ansteckenden Krankheit wie Tuberkulose, Hepatitis oder HIV leidet) sollten Polizeibeamte grundsätzlich nur soweit unbedingt erforderlich Zugang haben (Rdnr. 29).
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Polizeipräsidium Frankfurt an der Oder eine umfassende Gewahrsamsakte angelegt wird (Rdnr. 37).

Haftbedingungen

Empfehlungen

- Die Polizeibehörden in Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg und erforderlichenfalls in anderen Ländern sollten die langjährige CPT-Empfehlung, dass allen Personen, die über Nacht in Gewahrsam gehalten werden, saubere Matratzen und Decken zur Verfügung gestellt werden, unverzüglich umsetzen (Rdnr. 39).
- Die nötigsten Körperpflegemittel sind festgehaltenen Personen bei Bedarf in allen polizeilichen Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 40).

Anmerkungen

- Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Beleuchtung im Polizeipräsidium Weimar zu treffen und zur Sicherstellung, dass in der Polizeidienststelle Berlin-Wedekindstraße die Klingelanlage in allen Zellen funktioniert (Rdnr. 39).

- Wegen ihres speziellen Zuschnitts (Zellen, in denen das Eindringen des Tageslichts behindert wird oder ganz unmöglich ist, fehlende Einrichtungen für Bewegung im Freien) sind die besuchten polizeilichen Hafteinrichtungen für eine längerfristige Unterbringung von Personen fast ausnahmslos ungeeignet (Rdnr. 41).

Gewahrsam von Ausländern nach dem Ausländerrecht

Vorbemerkungen

Empfehlungen

- In allen Bundesländern sollen für den Gewahrsam von Abschiebehäftlingen spezielle Vorschriften gelten, die ihrem besonderen Status Rechnung tragen (Rdnr. 44).

In einer Haftanstalt festgehaltene Abschiebegefangene

Empfehlungen

- Das Personal der Untersuchungshaftanstalt Hamburg und der Haftanstalt Fuhlsbüttel ist darauf hinzuweisen, dass respektloses, verächtliches und / oder rassistisches Verhalten nicht hinnehmbar ist und entsprechend bestraft wird (Rdnr. 47).
- Die Behörden in Hamburg sollen unverzüglich die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die – auch vorübergehende - Unterbringung von (auch weiblichen) Abschiebegefangenen in der der Untersuchungshaftanstalt Hamburg einzustellen (Rdnr. 50).
- Die Behörden in Hamburg und Niedersachsen sowie in allen anderen Bundesländern sollen die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Abschiebegefangene in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen untergebracht werden, die die in dem 7. Allgemeinen Bericht des Ausschusses genannten Kriterien erfüllen (vgl. CPT/Inf (97) 10, Rdnr. 29). Wenn Mitglieder einer Familie nach dem Ausländerrecht in Gewahrsam gehalten werden, sollte alles daran gesetzt werden, eine Trennung der Familienmitglieder zu vermeiden (Rdnr. 59).
- Von den zuständigen Behörden sind folgende notwendige Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass
 - die Räumlichkeiten der Abteilung für Abschiebegefangene in der Haftanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel in einem guten Erhaltungszustand und sauber sind;
 - die Zellen der Abteilungen für Abschiebegefangene in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln angemessen möbliert und gestaltet sind, damit ihr haftanstaltsmäßiges Erscheinungsbild weitgehend überdeckt wird;
 - in den Abteilungen für Abschiebegefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln für den größten Teil des Tages ein System der offenen Tür

eingeführt wird und diesen Gefangenen sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten (u. a. Lesestoff in den am häufigsten gesprochenen Sprachen, Radios, Brettspiele, u.s.w.) angeboten werden; je länger Ausländern die Freiheit entzogen ist, desto komplexere Betätigungsmöglichkeiten sollten ihnen angeboten werden; zudem sollten **Jugendlichen altersgerechte** Tätigkeiten angeboten werden (Rdnr. 57).

- Von den Bundesbehörden und den Behörden aller zuständigen Länder (einschließlich Hamburgs) sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Ausländer, deren Abschiebung fehlgeschlagen ist, ärztlich untersucht werden, sobald sie wieder in die Haftanstalt verbracht worden sind (Rdnr. 59).
- Besonderes Augenmerk sollte auf die Ausbildung des in den Abteilungen für Abschiebegefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln beschäftigten Personals gelenkt werden. Diese Beschäftigten sollten über ausgeprägte Fähigkeiten zur zwischenmenschlichen Kommunikation verfügen, und zumindest einige Bedienstete sollten einschlägige Sprachkenntnisse haben (Rdnr. 60).
- Die Behörden in Hamburg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 genannten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Untersuchungshaftanstalt Hamburg angewandt werden (Rdnr. 62).
- In der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln sind alle Ausländer bei ihrer Einweisung in diese Einrichtungen über die Anstaltsordnung und die Rechtsstellung von Abschiebegefangenen sowie über das auf sie anwendbare Verfahren schriftlich zu unterrichten. Diese Angaben sollten in den am häufigsten gesprochenen Sprachen zur Verfügung stehen (Rdnr. 67).

Anmerkungen

- In der Abteilung für Abschiebegefangene in der Haftanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel könnten der Gemeinschaftsraum sowie der in Randnummer 51 erwähnte breite Gang zweckmäßig ausgestattet werden, um gemeinsame Wohnbereiche zu schaffen und viele unterschiedliche sinnvolle Betätigungsmöglichkeiten anzubieten (Rdnr. 52).
- Durch Einführung eines Systems der offenen Tür für den größten Teil des Tages in den Abteilungen für Abschiebegefangene in der Haftanstalt Fuhlsbüttel und der Jugendhaftanstalt Hameln und ein breiteres Angebot sinnvoller Betätigungsmöglichkeiten für diese Gefangenen, das in Randnummer 57 empfohlen wird, steigt der Personalbedarf (Rdnr. 60).
- Die Behörden in Hamburg werden ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, in der Abteilung für Abschiebegefangene der Haftanstalt Fuhlsbüttel weibliches Personal einzusetzen (Rdnr. 61).
- In der Haftanstalt Fuhlsbüttel ist dafür Sorge zu tragen, dass die sehr bedrückende Ausgestaltung der für die Fixierung von Gefangenen benutzten Zelle (die sog. „schwere Beruhigungszelle“) verändert und das Eindringen von Tageslicht in die Zelle verbessert wird (Rdnr. 62).

- Einschränkungen der Kontakte der Abschiebegefangenen mit der Außenwelt, die in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg festgestellt wurden, sind nicht zu rechtfertigen, wenn man berücksichtigt, dass diese Personen weder einer Straftat verdächtig noch strafrechtlich verurteilt sind (Rdnr. 64).

Auskunftsersuchen

- Die Behörden in Hamburg werden gebeten, zu Beschwerden mehrerer Abschiebegefangener in der Haftanstalt Fuhlsbüttel, dass die in der Gefängnisküche zubereiteten Speisen manchmal kalt serviert werden, Stellung zu nehmen (Rdnr. 51).
- Die Behörden in Hamburg werden ersucht, zu den Behauptungen einiger Abschiebegefangener in der Haftanstalt Fuhlsbüttel, dass Briefe von ihren Anwälten vom Personal geöffnet worden seien, Stellung zu nehmen (Rdnr. 65).

Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt

Empfehlungen

- **Die Behörden in Brandenburg, werden gebeten, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt regelmäßig ein Psychologe anwesend ist, und Programme für die psychologische Betreuung von dort festgehaltenen Ausländern zu entwickeln (Rdnr. 71).**
- In der **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt** sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle ärztlichen Untersuchungen außer Hörweite und, sofern der betreffende Arzt es in einem konkreten Fall nicht ausdrücklich anders verlangt, außer Sichtweite von Polizeibediensteten durchgeführt werden (Rdnr. 74).
- Die Behörden in Brandenburg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 genannten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt** angewandt werden (Rdnrn. 78 und 79).

Anmerkungen

- In der **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt** sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei notwendigem Eingreifen eines externen Ärzteteams für den medizinischen Dienst stets ein Bericht erstellt wird, der in der Krankenakte des betreffenden Ausländers abgelegt wird (Rdnr. 71).
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Sprachbarrieren verursachte Kommunikationsschwierigkeiten zwischen dem ärztlichen Personal bzw. Pflegepersonal und Ausländern überwunden werden (Rdnr. 73).

- Die Fixierungspunkte auf dem Boden der Zelle Nr. 2008 sollten entfernt werden (Rdnr. 77).
- Alle Landesbehörden werden ersucht, in allen Einrichtungen, in denen Abschiebegefangene untergebracht sind, eine kostenlose Rechtsberatung vorzusehen, wie sie von den Brandenburger Behörden in der **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt** bereits angeboten wird (Rdnr. 83).

Auskunftsersuchen

- Es werden nähere Angaben zu der Ausbildung von Angehörigen privater Sicherheitsdienste, die in der **Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt** tätig sind, sowie Informationen darüber erbeten, ob es Mechanismen gibt, die eine angemessene Rechenschaftspflicht und Kontrolle hinsichtlich der von den Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdiensts erbrachten Dienstleistung garantieren (Rdnr. 76).

Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Besondere Sicherungsstation B-1

Empfehlungen

- Es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um im Lichte der Ausführungen in Randnummer 88 die Regeln für Gefangene der Station B-1 zu entwickeln (Rdnr. 88).
- **Das Verbot der Bewegung im Freien ist als besondere Sicherungsmaßnahme (bei Straf- und Untersuchungsgefangenen) in den maßgeblichen Rechtsvorschriften aufzuheben (Rdnr. 89).**
- Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass jedem Gefangenen, der einer besonderen Sicherungsmaßnahme unterzogen werden soll, Gelegenheit gegeben wird, in der Angelegenheit gehört zu werden, ehe eine förmliche Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus sollte den betreffenden Gefangenen immer eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt werden, und zwar nicht nur in Bezug auf die erste Auferlegung einer Maßnahme, sondern auch hinsichtlich der anschließenden Verlängerungen. Von ihnen sollte auch verlangt werden, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben (Rdnr. 92).

Anmerkungen

- Der für die Bewegung im Freien genutzte Hof in der Station B-1 ist nicht vor ungünstiger Witterung geschützt (Rdnr. 88).
- Den Gefangenen der Station B-1 sollte auch regelmäßig ein Psychologe zur Verfügung stehen (Rdnr. 90).

Auskunftsersuchen

- Es wird um Angabe der konkreten Schritte gebeten, die von der Anstaltsleitung in Tegel unternommen worden sind, um das Eindringen von Tageslicht in die Zellen der Station B-1 zu verbessern (Rdnr. 87).

Abteilung für Sicherungsverwahrung

Empfehlungen

- Im Lichte der Ausführungen in Randnummer 99 sollen in der Haftanstalt Tegel Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der psychologischen Betreuung und Unterstützung der in Sicherungsverwahrung genommenen Gefangenen getroffen werden (Rdnr. 99).
- Den deutschen Behörden wird im Lichte der Ausführungen in Randnummer 100 empfohlen, eine umgehende Überprüfung des Vorgehens bei der Sicherungsverwahrung in der Haftanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Einrichtungen, in denen in Sicherheitsverwahrung genommene Personen untergebracht sind, einzuleiten (Rdnr. 100).

Auskunftsersuchen

- Binnen eines Monats sind nähere Angaben zu den Maßnahmen zu machen, die von den Vollzugsbehörden in Berlin in Bezug auf die Lage der in Randnummer 98 erwähnten beiden Gefangenen getroffen worden sind (Rdnr. 98).
- Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu der von der Anstaltsleitung und den Beschäftigten der Haftanstalt Tegel geäußerten Ansicht gebeten, dass eine strikt getrennte Unterbringung von in Sicherungsverwahrung genommenen Gefangenen und normalen Gefangenen sich nicht bewährt habe (Rdnr. 101).

- Werden in der Haftanstalt Tegel und ggf. in anderen deutschen Haftanstalten besondere Resozialisierungsprogramme für Gefangene angeboten, für die durch Gerichtsurteil Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, um nach Möglichkeit die Durchführung von Sicherungsverwahrung unmittelbar nach dem Freiheitsentzug zu vermeiden? (Rdnr. 102).

Weitere besuchte Haftanstalten

Vorbemerkungen

Empfehlungen

- Es ist dafür zu sorgen, dass die gemeinsame Unterbringung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Justivollzugsanstalt Halle I beendet wird (Rdnr. 107).

Anmerkungen

- Die übliche gemeinsame Unterbringung Jugendlicher und Heranwachsender setzt eine behutsame Vorgehensweise voraus, um negativen Verhaltensweisen wie Dominanz und Ausbeutung einschließlich Gewalt vorzubeugen (Rdnr. 106).

Misshandlung

Empfehlungen

- Den Behörden in Thüringen wird empfohlen, in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen zur Lösung des Problems der Einschüchterung und Gewalt unter den Häftlingen im Lichte der Ausführungen in Randnummern 109 bis 112 eine umfassende Strategie auszuarbeiten und zu verfolgen; den Behörden in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird empfohlen, in der Jugendhaftanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Halle I ihre vorhandenen Strategien zu demselben Zweck zu überprüfen und deren Verfolgung mit Nachdruck zu betreiben (Rdnr. 113).

Anmerkungen

- In den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen beschwerten sich einige Gefangene, dass Bedienstete sich ihnen gegenüber grob unhöflich verhielten und / oder ihnen gegenüber beleidigende und respektlose Ausdrücke verwendeten (Rdnr. 108).

Haftbedingungen in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen

Empfehlungen

- In den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen ist dafür zu sorgen, dass sichergestellt wird, dass
 - in alle Zellen genug Tageslicht eindringt und sie gut belüftet sind; Vorrichtungen an den Zellenfenstern sollten so angebracht sein, dass genug Tageslicht einfallen und Frischluft einströmen kann;
 - die allgemeine Hygiene auf einem stets annehmbaren Niveau gehalten wird (Rdnr. 117).
- In der Jugendhaftanstalt Hameln sollten die sanitären Einrichtungen in Zellen mit mehr als einem Gefangenen über vollständige Abtrennungen verfügen (Rdnr. 117).
- Solange die Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen noch genutzt wird, sollte in Zellen dieser Einrichtung von weniger als 8m² Größe (ohne Toilettenbereich) nur ein Gefangener untergebracht werden (Rdnr. 117).
- Die Belegungsgrundsätze und -praxis in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen sollten unter Berücksichtigung des aufgetretenen Problems des Passivrauchens überprüft werden (Rdnr. 117).
- Im Hinblick auf die erzieherische Maßnahme des Einschlusses in der Jugendhaftanstalt Hameln sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die betroffenen Gefangenen zu der Anwendung der Maßnahme persönlich angehört werden, ihnen eine Abschrift der Entscheidung ausgehändigt wird und sie schriftlich über die Bedingungen für die Erhebung von Beschwerden gegen diese Entscheidung belehrt werden. Für betroffene Gefangene sollten auch individuelle Haftpläne erstellt werden, aus denen eindeutig hervorgeht, wie sie schrittweise auf die Entlassung aus dem System hinarbeiten können. Generell sollte die Anwendung der erzieherischen Maßnahme des Einschlusses oft und regelmäßig überprüft und das Verfahren von Führungspersonal sorgfältig begleitet werden, um der Gefahr der Willkür und / oder der überlangen Dauer der Maßnahme zu begegnen (Rdnr. 120).
- In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen sollten die Behörden in Thüringen bis zur Inbetriebnahme besser geeigneter Räumlichkeiten Sofortmaßnahmen treffen, um die Palette der den Gefangenen zur Verfügung stehenden Betätigungsmöglichkeiten, einschließlich eines größeren Angebots an Arbeit, Weiterbildung und Berufsausbildung sowie an Sport und anderen Freizeitaktivitäten, zu erweitern. (Rdnr. 120)

Auskunftsersuchen

- Es sind genaue Angaben zu Plänen für den Bau einer neuen Jugendhaftanstalt anstelle der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen (denen hohe Priorität zukommen sollte) zu machen (Rdnr. 116).

Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Halle I

Empfehlungen

- Der Renovierungsplan ist zügig umzusetzen, um zu sicherzustellen, dass alle Toiletten vollständig abgetrennt und gut belüftet sind; bis zur Durchführung dieser Renovierung sollen Zellen, die nicht über vollständige Toilettenabtrennungen verfügen, mit nur einem Gefangenen belegt werden (Rdnr. 122).
- Der für die Bewegung genutzte Bereich im Freien ist vor ungünstiger Witterung zu schützen und alle - insbesondere jugendliche - Gefangene, sollen zur täglichen Bewegung aufgefordert werden (Rdnr. 122).
- Um den Gefangenen in allen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt Halle I sinnvolle Betätigungen zu ermöglichen und Programme für einen überschaubaren Tagesabschnitt anzubieten, sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass
 - die bestehenden Einrichtungen und vorhandenen Möglichkeiten für Arbeit, Aus- und Fortbildung in vollem Umfang genutzt und ausgeschöpft werden;
 - das Spektrum der Betätigungsmöglichkeiten erweitert wird;
 - individuelle Haftpläne erstellt werden (Rdnr. 124).

Anmerkungen

- Es sind Maßnahmen zur Entwicklung von Programmen zu treffen, mit denen Gefangene auf die Entlassung vorbereitet werden (Rdnr. 124).

Gesundheitsversorgung

Empfehlungen

- Die Zeit, die Allgemeinmediziner in der Justizvollzugsanstalt Halle I und den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen verbringen, ist im Lichte der Ausführungen in Randnummer 127 zu überprüfen (Rdnr. 127).
- In der Jugendhaftanstalt Hameln ist das Pflegepersonal zu gegebener Zeit entsprechend den zwölf Vollzeitplanstellen im Pflegebereich aufzustocken. Mit einer derartigen Personalausstattung könnte auch gewährleistet werden, dass ein Krankenpfleger oder eine Krankenschwester rund um die Uhr - auch nachts und an Wochenenden - in der Einrichtung Dienst tun (Rdnr. 128).
- In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen (und in allen anderen deutschen Haftanstalten, in denen das Personal sowohl im Bereich der Gesundheitsversorgung als auch im Sicherheitsdienst tätig ist) sind im Lichte der Ausführungen in Randnummer 129 Sofortmaßnahmen zu treffen, um den Grundsatz der Unabhängigkeit der für die gesundheitliche Versorgung zuständigen Beschäftigten zu wahren (Rdnr. 129).

- In der Justizvollzugsanstalt Halle I sind Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Anwesenheit des Psychiaters bzw. der Psychiater in der Einrichtung wesentlich zu verlängern. Auch der Drogensuchtspezialist sollte dort länger anwesend sein (Rdnr. 131).
- In der Justizvollzugsanstalt Halle I sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die im Hinblick auf den Zugang der Gefangenen zum Gesundheitsdienst festgestellten Defizite abzubauen (Rdnr. 136).
- Die bisherige Praxis, wonach Gefangene bei dem Transport in ein Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt sowie bei ärztlichen Konsultationen bzw. Untersuchungen oder der Unterbringung in diesen Krankenhäusern mit Hand- und Fußschellen gefesselt sind, ist im Lichte der Ausführungen in Randnummer 137 zu überprüfen (Rdnr. 137).

Anmerkungen

- Die deutschen Behörden werden ersucht, entsprechend der in der Jugendhaftanstalt Hameln festgestellten Praxis die computergestützte Aufzeichnung von Schädigungen bei der Aufnahme in deutschen Haftanstalten generell einzuführen (Rdnr. 135).
- Das Ausfüllen von Personenbeschreibungsformularen für die Anstaltsleitung steht nicht im Zusammenhang mit ärztlichen Aufgaben und sollte Abteilungen der Anstaltsleitung übertragen werden (Rdnr. 135).
- In der Justizvollzugsanstalt Halle I waren keine schriftlichen Informationen über die Gesundheitsversorgung oder die Verhütung ansteckender Krankheiten verfügbar (Rdnr. 135).
- Von einem schleppenden Zugang zu einem Arzt wurde in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen berichtet (Rdnr. 136).
- Alle Landesbehörden werden in Anlehnung an die in der Jugendhaftanstalt Hameln festgestellte Praxis ersucht, in allen deutschen Haftanstalten die Einführung eines speziellen Programms zur Suizidverhinderung in Betracht zu ziehen (Rdnr. 138).

Auskunftsersuchen

- Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu den in Randnummer 133 angesprochenen Fragen bezüglich der Probleme, die in der Jugendhaftanstalt Hameln bei der Verlegung psychisch kranker Gefangener in Fachkrankenhäuser festgestellt worden waren, gebeten (Rdnr. 133).

Sonstige Fragen

Empfehlungen

- **Die Behörden in Sachsen-Anhalt haben dafür so sorgen, dass in der**

Justizvollzugsanstalt Halle I das Wachpersonal erheblich aufgestockt wird (Rdnr. 141).

- **Die Praxis, Gefangenen, denen die Sanktion der Zellenhaft auferlegt worden ist, Lesestoff vorzuenthalten, ist unverzüglich zu beenden (Rdnr. 144).**
- Die Behörden in Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen haben Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 dargelegten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in der Justizvollzugsanstalt Halle I sowie in den Jugendhaftanstalten Hameln und Weimar/Ichtershausen angewandt werden (Rdnr. 148).
- Alle Landesbehörden sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Zeit, in der Straf- und Untersuchungsgefangene Besuche empfangen dürfen, generell auf insgesamt mindestens zwei Stunden im Monat erhöht wird. Jugendlichen Strafgefangenen sollte eine noch günstigere Regelung gewährt werden. Gefangene sollten auch aus Zeiträumen, in denen keine Besuche empfangen worden sind, Besuchsansprüche ansammeln kumulieren dürfen (Rdnr. 149).
- Die Behörden in Thüringen und ggf. anderen Ländern sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Untersuchungsgefangene (Jugendliche und Erwachsene) regelmäßig die Möglichkeit haben zu telefonieren (Rdnr. 150).
- Die Behörden in Sachsen-Anhalt sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in der Justizvollzugsanstalt Halle I neu angekommenen Häftlinge schriftliche Informationen erhalten, in denen die wesentlichen Merkmale des Vollzugssystems, die Rechte und Pflichten von Gefangenen, Beschwerdeverfahren und grundlegende Rechtsauskünfte, u.s.w. klar und deutlich dargelegt werden. Diese Broschüre sollte in zahlreiche geeignete Fremdsprachen übersetzt werden (Rdnr. 153).

Anmerkungen

- **Alle noch offenen Fragen im Hinblick auf den in Randnummer 141 genannten Vorfall sollten im allseitigen Interesse als Eilsache behandelt und geklärt werden (Rdnr. 141).**
- Der CPT geht davon aus, dass die kürzliche Personalaufstockung in der Jugendhaftanstalt Hameln u. a. nachts eine bessere Personalbesetzung ermöglicht (Rdnr. 142).
- Der CPT ist zuversichtlich, dass die disziplinarische Sanktion des Ausschlusses von der Bewegung im Freien im Hinblick auf Untersuchungsgefangene im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz förmlich abgeschafft wird (Rdnr. 144).
- Der CPT ermutigt die deutschen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen der Beschränkungen des Kontakts mit der Außenwelt (auch mit Angehörigen) auf dringende Angelegenheiten für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten sowie des Vorenthaltens von Lesestoff für einen Zeitabschnitt von höchstens zwei Wochen im Hinblick auf jugendliche Gefangene in allen Ländern abgeschafft werden (Rdnr. 145).

- Die Behörden in Thüringen sollten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Gefangenen in der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen auch am Wochenende Besuch empfangen können (Rdnr. 149).
- In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ist dafür Sorge zu tragen, dass ein formalisiertes Instrument eingeführt wird, das es Gefangenen ermöglicht, an den Anstaltsleiter vertraulich Beschwerden zu richten (Rdnr. 151).
- In der Jugendhaftanstalt Weimar/Ichtershausen ist für die Aktualisierung der vorhandenen Informationsblätter zu sorgen (Rdnr. 153).

Auskunftsersuchen

- Die Behörden in Niedersachsen werden um Stellungnahme zu den Behauptungen einiger Gefangener gebeten, dass an den Anstaltsleiter oder das Justizministerium gerichtete Schreiben vom Anstaltspersonal geöffnet worden seien (Rdnr. 152).
- Eine Abschrift des Gesetzentwurfs über den Jugendstrafvollzug wird erbeten (Rdnr. 154).

Psychiatrische Einrichtungen

Misshandlung

Empfehlungen

- Dem Personal im Psychiatrischen Zentrum Neustadt ist die eindeutige Botschaft zu vermitteln, dass Gewaltanwendung bei der Beschränkung der Freiheit eines gewalttätigen / erregten Patienten sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken sollte und keine Schläge gerechtfertigt sind, sobald die betreffenden Patienten unter Kontrolle gebracht worden sind. Sie sollten grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass jede Form von Misshandlung – einschließlich verbaler Beschimpfung – von Patienten nicht akzeptabel ist und entsprechend geahndet wird (Rdnr. 156).
- In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind Sofortmaßnahmen zu treffen, um im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 157 Strategien zur Lösung des Problems der Gewalt unter den Patienten zu entwickeln (Rdnr. 157).

Lebensbedingungen

Empfehlungen

- Die Lebensbedingungen im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 158 zu verbessern; dieser Sache ist Vorrang einzuräumen (Rdnr. 158).

Auskunftsersuchen

- Es wird um Informationen über den Stand der Pläne für den Umzug der Abteilung 12 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in neue Gebäude gebeten (Rdnr. 159).
- Es wird um Klärung der Frage gebeten, ob die derzeitigen Pläne, die Kapazität von Abteilungen im Sicherheitsbereich des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden abzubauen, mit dem voraussichtlichen Bedarf einer forensisch psychiatrischen Behandlung unter Hochsicherheitsgesichtspunkten in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren voll und ganz vereinbar sind (Rdnr. 159).
- Es wird um nähere Angaben zu den Maßnahmen gebeten, die in Betracht gezogen werden, um das anhaltende Problem der Überbelegung in der allgemeinen Psychiatrischen Klinik im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden zu lösen (Rdnr. 160).

Behandlung

Empfehlungen

- **Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass für alle Patienten individuelle schriftliche Therapiepläne erstellt und Verlaufsberichte über die durchgeführte Therapie geführt werden (Rdnr. 161).**
- Allen Patienten, deren Gesundheitszustand dies zulässt, ist **im Psychiatrischen Zentrum Neustadt** täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien in der Weise zu ermöglichen, dass sie in vollem Umfang daraus Nutzen ziehen können (Rdnr. 161).
- **Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt** sind Maßnahmen zu treffen, um für die Patienten der Abteilung FM 1 ein multidisziplinäres Behandlungsprogramm zu entwickeln, das größere Möglichkeiten für Psycho- und Beschäftigungstherapie einschließt (Rdnr. 162).
- **Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt** ist dafür zu sorgen, dass in der Klinik für forensische Psychiatrie die Zeiträume, in denen Patienten nachts eingeschlossen werden, schrittweise gekürzt werden (Rdnr. 162).
- **Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden** sollen Patienten Medikamente ohne deren Einwilligung in einer Notfallsituation nur auf konkrete Anweisung hin verabreicht werden, die innerhalb von 24 Stunden von einem Oberarzt gegenzuzeichnen ist (Rdnr. 165).

Anmerkungen

- **Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt** sind Maßnahmen zu treffen, um das Angebot an Arbeitstherapien und anderen Betätigungsmöglichkeiten zu erweitern und allen teilnahmefähigen Patienten zur Verfügung zu stellen (Rdnr. 163).

Personal

Empfehlungen

- **Den Behörden in Schleswig-Holstein wird empfohlen, die allgemeine Personalausstattung im Psychiatrischen Zentrum Neustadt im Lichte der Ausführungen unter Randnummer 166 zu überprüfen (Rdnr. 166).**
- **Im Psychiatrischen Zentrum Neustadt** sind Maßnahmen zu treffen, um die Ausbildung des Pflegepersonals im Hinblick auf den Umgang mit gewalttätigen / erregten Patienten (z. B. Deeskalationsmethoden, ungefährliche Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen) zu verbessern (Rdnr. 167).

Anmerkungen

- Für eine ruhigere Atmosphäre und bessere Kommunikation zwischen dem Personal und den Patienten in der Abteilung 13 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden könnte mehr getan werden (Rdnr. 168).

Isolierung und Zwangsmaßnahmen

Empfehlungen

- Der Kriseninterventionsraum in der Klinik für forensische Psychiatrie (Abteilung FM 1) im Psychiatrischen Zentrum Neustadt ist - wie im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden - anzustreichen und mit Schaumstoffmöbeln auszustatten. **Es ist darauf zu achten, dass Schutzkleidung verwendet wird. Patienten, die in diesem Zimmer untergebracht werden, sollte grundsätzlich Lesestoff zur Verfügung stehen (Rdnr. 170).**
- Die gelegentliche Praxis der Handschellenfesselung von Patienten während des Duschens oder der Bewegung im Freien im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ist unverzüglich einzustellen (Rdnr. 171).
- Die Behörden in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle in Randnummer 11 dargelegten Grundsätze und Mindestgarantien im Hinblick auf die Fixierung in den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden angewandt werden (Rdnr. 176).
- Im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendung besonderer Maßnahmen (Isolierung, Fixierung, Verabreichung von Medikamenten ohne Einwilligung des Patienten) über verschiedene Zeitabschnitte beobachtet werden kann (Rdnr. 177).

Anmerkungen

- Es ist dafür zu sorgen, dass alternative Strategien angewandt werden, damit in der Abteilung 13 im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden von der Isolierung weniger Gebrauch gemacht wird (Rdnr. 169).

Schutzvorkehrungen:

Empfehlungen

- In den **Psychiatrischen Zentren** Neustadt und **Nordbaden** ist die Rechtsstellung der in Randnummer 180 genannten Patienten nach den anwendbaren Rechtsvorschriften zu überprüfen (Rdnr. 180).
- **In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass an alle neu aufgenommenen Patienten (und ggf. ihre gesetzlichen Vertreter) eine Einführungsbroschüre verteilt wird (Rdnr. 184).**
- In den **Psychiatrischen Zentren** Neustadt und **Nordbaden** sind die Patienten in der bei der Aufnahme ausgehändigten Einführungsbroschüre systematisch über ihr Beschwerderecht und die Bedingungen für die Beschwerdeerhebung aufzuklären (Rdnr. 185).
- **Die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und anderen Ländern sollen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Einrichtungen in Deutschland regelmäßig von einer Besuchskommission oder einer anderen unabhängigen außen stehenden Stelle besucht werden. Diese Stelle sollte insbesondere befugt sein, mit den Patienten unter vier Augen zu sprechen, unmittelbar deren etwaige Beschwerden entgegenzunehmen und erforderliche Empfehlungen zu unterbreiten (Rdnr. 187).**

Anmerkungen

- In den Psychiatrischen Zentren Neustadt und Nordbaden hatten einige Patienten, die als freiwillig aufgenommen galten, keine schriftliche Erklärung unterzeichnet, durch die sie in ihre Unterbringung eingewilligt hatten (Rdnr. 179).
- In den **Psychiatrischen Zentren** Neustadt und **Nordbaden** sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass im Regelfall allen zwangsweise untergebrachten Patienten eine Abschrift der Anordnung der Unterbringung ausgehändigt wird und sie gebeten werden, eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben (Rdnr. 179).
- Die Behörden in Baden Württemberg und anderen Ländern werden ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, in ihre Rechtsvorschriften betr. Geisteskranke eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Unterbringung forensischer Patienten mindestens alle drei Jahre von einem forensischen Psychiater, der von der Einrichtung, in der der betreffende Patient untergebracht ist, unabhängig ist, überprüft werden muss; eine entsprechende Regelung

besteht in Schleswig-Holstein (Rdnr.183).

- Die Besuchskommission sollte im Psychiatrischen Zentrum Neustadt mehr Besuche (z. B. mindestens einmal jährlich) sowie unangekündigte und angekündigte Besuche durchführen. Es sind auch Maßnahmen zu treffen, um die Mitglieder der Kommission zu ermutigen, mit den Patienten unmittelbar Kontakt aufzunehmen, um sie zu einer Stellungnahme zu veranlassen (Rdnr. 186).

Auskunftsersuchen

- Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme zu Angaben von Mitarbeitern des Psychiatrischen Zentrums Nordbaden gebeten, denen zufolge einige Gerichte extrem viel Zeit benötigen, um eine Entscheidung im Falle vorläufig untergebrachter Personen, die einer Straftat verdächtig sind, zu treffen (Rdnr. 181).
- Es werden nähere Angaben der Behörden in Schleswig-Holstein zu der Frage erbeten, wie sie angesichts des potentiellen Interessenskonflikts die angemessene Kontrolle des Unterbringungsverfahrens (einschließlich der Überprüfung der Unterbringung) gewährleisten und den Standard der gesundheitlichen Versorgung in der Klinik für forensische Psychiatrie im psychiatrischen Zentrum Neustadt wahren (Rdnr. 189).

...

APPENDIX III

LIST OF THE FEDERAL AND *LÄNDER* AUTHORITIES, NON-GOVERNMENTAL ORGANISATIONS AND PERSONS WITH WHOM THE DELEGATION HELD CONSULTATIONS

A. National authorities

1. Federal authorities

Federal Ministry of Justice

Ms Brigitte ZYPRIES, Bundesministerin (Federal Minister)
Mr Alfred HARTENBACH, Parlamentarischer Staatssekretär (Junior Minister)
Dr Volkmar GIESLER, Ministerialdirektor
Mr Thomas DITTMANN, Ministerialdirigent
Dr Almut WITTLING-VOGEL, Ministerialdirigentin
Dr Hans-Jörg BEHRENS, Ministerialrat
Ms Gudrun TOLZMANN, Ministerialrätin
Mr Christian STILLER, Oberamtsrat

Federal Ministry of Family, Senior Citizens, Women and Youth

Mr Christoph LINZBACH, Verwaltungsangestellter

2. Länder authorities

Baden-Württemberg

Mr Manfred VOTTELER, Regierungsdirektor, Ministry of Labour and Social Affairs
Mr Ulrich FUTTER, Ministerialdirigent, Ministry of Justice (also on behalf of the Ministry of the Interior)
Mr Justus SCHMID, Leitender Ministerialrat, Ministry of Justice

Berlin

Mr Christoph FLÜGGE, Staatssekretär (Secretary of State), Senate Department of Justice
Mr Ulrich FREISE, Staatssekretär (Secretary of State), Senate Department of the Interior
Dr Axel BUSCHENDORF, Leitender Senatsrat, Senate Department of the Interior
Dr Gero MEINEN, Senate Department of Justice
Mr Heinrich BEUSCHER, Senate Department of Health, Social Affairs and Consumer Protection
Mr Martin MÖLLHOFF-MYLIUS, Senate Department of Health, Social Affairs and Consumer Protection
Mr Olaf KARRAS, Polizeidirektor, Police Headquarters
Ms Jutta PORZUCEK, Kriminaloberrätin, Police Headquarters

Brandenburg

Mr Manfred KOLDEHOFF, Ministerialdirigent, Ministry of Justice
Mr Gerd KÜNZEL, Ministerialdirigent, Ministry of Labour, Social Affairs, Health and Family
Mr Robert MÜNDELEIN, Ministerialrat, Ministry of Justice

Niedersachsen

Dr Jürgen OEHLERKING, Staatssekretär (Secretary of State), Ministry of Justice
Mr Helmut KRONE, Ministerialrat, Ministry of Justice
Mr Peter SIEFKEN, Ministerialrat, Ministry of the Interior
Mr Klaus-Dieter SIMMERT, Ministry of Social Affairs

Sachsen-Anhalt

Mr Paul Uwe SÖKER, Staatssekretär (Secretary of State), Ministry of Justice
Mr Thomas PLEYE, Staatssekretär, Ministry of the Interior
Ms Bärbel FREUDENBERG-PILSTER, Staatssekretärin (State Secretary), Ministry of Health and Social Affairs
Mr Johannes SPIEKER, Ministerialdirigent, Ministry of Justice

Schleswig-Holstein

Mr Axel LÜDDERS, Ministerialdirigent, Ministry of the Interior
Dr Werner BUBLIES, Ministerialrat, Ministry of Justice, Labour and European Affairs

B. Non-governmental organisations and persons with whom the delegation held consultations

Amnesty International
Brandenburg Refugee Council
Committee for Fundamental Rights and Democracy
CURARE
German Institute for Human Rights
Jesuit Refugee Service

Frieder DÜNKEL, Professor of Criminology, University of Greifswald
Johannes FEEST, Professor of Criminology, University of Bremen